

Jens Zucker

Ärger im Straßenverkehr

Keine Frage offen

Das Erste[®]



HAUFE.

Jens Zucker · Ärger im Straßenverkehr

Ärger im Straßenverkehr

Keine Frage offen

Jens Zucker

Haufe Mediengruppe

Freiburg · Berlin · München

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-648-00414-2

Bestell-Nr. 06700-0001

1. Auflage 2010

© 2010, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG,
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg

Redaktionsanschrift: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München

Telefon: (0 89) 8 95 17-0

Telefax: (0 89) 8 95 17-2 90

www.haufe.de

online@haufe.de

Produktmanagement: Dr. Leyla Sedghi

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie die Auswertung durch Datenbanken vorbehalten.

Produktion: bretzinger : media.production, Baden-Baden

Umschlag: Kienle Visuelle Kommunikation, Stuttgart

Druck: Dürschnabel Druckerei und Verlag GmbH, Elchesheim-Iltingen

Zur Herstellung dieses Buches wurde alterungsbeständiges Papier verwendet.

Inhalt

Vorwort	11
---------------	----

Kapitel 1

Verkehrsrecht und seine Akteure

Wann ist ein Problem dem Verkehrsrecht zuzuordnen?	14
Schadensversicherungen – welche Rolle spielen sie?	16
Wann brauche ich einen Anwalt?	18
Wie finde ich einen verkehrsrechtlich versierten Anwalt? ...	20
Was kostet mich die anwaltliche Vertretung?	22
Verkehrs-Rechtsschutzversicherung – ist sie sinnvoll?	24
Welche Behörden sind mit Verkehrssachen befasst und wann werden sie aktiv?	26
Wann werden die Gerichte tätig und welche Aufgaben haben sie?	28

Kapitel 2

Unfall ohne eigenes Verschulden

Wie verhalte ich mich an der Unfallstelle?	32
Welche Rechte habe ich als Geschädigter gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung?	34
Muss ich Vorgaben des gegnerischen Haftpflichtversicherers befolgen?	36
Auf was muss ich bei der Reparatur meines Fahrzeugs achten?	38
Auf was muss ich achten, wenn ein Totalschaden vorliegt?	40

Kann ich trotz Vorliegens eines Totalschadens ausnahmsweise Reparatur verlangen?	42
Wann gibt es Wertminderung und wie viel?	44
Wann kann ich bei einem Schaden einen Kfz-Sach- verständigen beauftragen?	46
Das Auto muss abgeschleppt werden – wer trägt die Kosten?	48
Mietwagen – wann habe ich einen Anspruch darauf?	50
Bei wem darf ich anmieten?	52
Bekomme ich eine Entschädigung, wenn ich auf ein Mietauto verzichte?	54
Welche Ansprüche habe ich, wenn ich bei dem Unfall verletzt wurde?	56
Welche Schadensersatzansprüche habe ich noch?	58
Wer reguliert meinen Schaden, wenn ein Unfall mit Auslandsbezug vorliegt?	60
Was kann ich tun, wenn der Schädiger nicht ermittelt werden kann?	62
Wann haften Kinder im Straßenverkehr?	64

Kapitel 3

Selbst verschuldeter Unfall

Wie wird der Schaden des Unfallgegners reguliert und welche Pflichten habe ich?	68
Kaskoversicherung – auf was muss ich beim Abschluss des Vertrags achten?	70
Bei welchen Schadensereignissen treten Kaskoversicherungen nicht ein?	72
Bei welchen Schadensereignissen tritt meine Teilkaskoversicherung ein?	74

Bei welchen Schadensereignissen tritt meine Vollkaskoversicherung ein?	76
Was ist bei der Regulierung des Fahrzeugschadens zu beachten?	78
Welche Schäden sind bei der Kaskoregulierung noch erstattungsfähig und welche nicht?	80
Wann lohnt es sich, die eigene Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen?	82
Wie sichere ich mir den Anspruch auf die Kasko-entschädigung?	84

Kapitel 4

Mitschuld am Unfall

Mitschuld am Unfall – was muss ich darüber wissen?	88
Wie erziele ich das bestmögliche Regulierungsergebnis? ...	90

Kapitel 5

Schäden am finanzierten oder geleasten Auto

Welche Pflichten habe ich gegenüber der finanzierenden Bank bzw. dem Leasinggeber?	94
Was ist bei der Regulierung des Fahrzeugschadens zu beachten?	96
Wem stehen die einzelnen Schadenspositionen zu?	98

Kapitel 6

Ärger mit der Bußgeldbehörde

Welche Rolle spielt die Polizei bei Verkehrsordnungswidrigkeiten?	102
Das vorgerichtliche Bußgeldverfahren – wie läuft es ab?	104

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?	106
Wenn mir der Anhörungs- oder Zeugefragebogen zugestellt wird – was kann ich tun?	108
Ist es immer sinnvoll, sich gegen einen Verwarn- oder Bußgeldbescheid zu wehren?	110
Geblitzt – was jetzt?	112
Welche Sanktionen gibt es im Bußgeldverfahren?	114
Wie reduziert sich mein Punktestand durch Zeitablauf?	116
Teilnahme am Punkteabbauseminar – wie reduziert sich dadurch mein Punktestand?	118
Wann droht mir ein Fahrverbot?	120
Wann droht mir eine Fahrtenbuchauflage?	122
Verfolgungsverjährung – wann tritt sie ein?	124
Welche Kosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung im Bußgeldverfahren?	126
Muss ich einen ausländischen Bußgeldbescheid bezahlen?	128

Kapitel 7

Strafbare Handlungen

Ermittlungsverfahren – wann wird es eingeleitet und wie läuft es ab?	132
Gerichtliches Strafverfahren – wie läuft es ab?	134
Welche Strafen gibt es?	136
Mit Alkohol am Steuer erwischt – was jetzt?	138
Welche Folgen hat es, wenn Dritte verletzt werden?	140
Unfallflucht – welche Strafen drohen?	142
Wann liegt eine strafrechtlich relevante Nötigung im Straßenverkehr vor?	144

Wann mache ich mich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar?	146
Gefährliches Verhalten im Straßenverkehr – wann ist es strafbar?	148
Wann droht der Entzug der Fahrerlaubnis?	150
Wann droht ein strafrechtliches Fahrverbot?	152

Kapitel 8

Führerschein weg oder in Gefahr

Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis – was ist der Unterschied?	156
Wann drohen Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis? .	158
Fahrverbot – wie kann ich es abwenden?	160
Wie bekomme ich meine Fahrerlaubnis nach erfolgtem Entzug wieder?	162
Wann muss ich zur MPU?	164
Wie kann ich mich auf die MPU vorbereiten?	166
Wie läuft die MPU ab?	168
Fahrerlaubnis weg – hilft ein im EU-Ausland erworbener Führerschein weiter?	170
Welche Rechtsmittel habe ich bei führerscheinrechtlichen Maßnahmen?	172

Anhang

Auszug aus dem Bußgeldkatalog	175
Stichwortverzeichnis	187

Vorwort

Rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr kommen in der Praxis sehr häufig vor, was nicht zuletzt mit dem zwischenzeitlich erreichten Grad der Motorisierung der Bevölkerung zusammenhängt. So verfügen über 80 Prozent der deutschen Haushalte über mindestens ein Auto, insgesamt sind circa 40 Millionen Privat-Pkw auf unseren Straßen unterwegs.

Ärger im Straßenverkehr kann von verschiedener Seite drohen. So etwa nach einem Unfall, wenn man Schaden erlitten hat und vor dem Problem steht, wie man diesen am besten kompensieren kann. Es ergeben sich dann zahlreiche Fragen wie: Welche Schadensersatzansprüche stehen mir zu und gegenüber wem? Welche Rechte habe ich bei einem unverschuldeten Unfall gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Versicherer im Rahmen der Schadensregulierung? Was tun, wenn ich ganz oder anteilig schuld bin?

Ebenfalls kommt es häufig vor, dass man mit einer bußgeld- oder strafrechtlichen Maßnahme belegt wird und sich die Frage stellt, auf welche Weise man sich dagegen am Effektivsten wehren kann.

Insbesondere kritisch wird es aus Sicht von Betroffenen immer dann, wenn der Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot drohen oder eine entsprechende Maßnahme bereits vollzogen wurde. Betroffene wissen in dieser Situation zumeist nicht, wie man sich dagegen effektiv wehren und wie man – falls der Führerschein schon weg ist – diesen am schnellsten zurückbekommen kann.

Jede dieser Fragen ist kompliziert und durch jahrzehntelange Gesetzgebung und Rechtsprechung geprägt, oftmals bis ins letzte Detail. Dieser Ratgeber will Ihnen helfen, sich in diesem Dschungel zurecht zu finden und Ihnen aufzeigen, welche Rechte Ihnen in welchen Situationen zustehen. Es werden viele Tipps gegeben, denen Sie entnehmen können, wie Sie sich in welcher Situation optimal verhalten können. Hinzu kommen konkrete Beispiele, die es Ihnen ermöglichen, die (häufig reichlich abstrakten) gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen.

Bei weiterführenden Fragen sollten Sie sich unbedingt einem verkehrsrechtlich versierten Rechtsanwalt anvertrauen.

Karlsruhe, Juli 2010

Jens Zucker

Kapitel 1

Verkehrsrecht und seine Akteure

Das sogenannte Verkehrsrecht ist ein (juristisch) unscharfer Begriff. Häufig werden dazu auch Themen gezählt, die nur am Rande etwas mit dem Verkehrsgeschehen zu tun haben.

In diesem Kapitel erfahren Sie, um was es im Verkehrsrecht geht und welche Institutionen dabei mit welchen Aufgaben befasst sind.

Wann ist ein Problem dem Verkehrsrecht zuzuordnen?

Es gibt für den Begriff »Verkehrsrecht« keine allgemeingültige Definition. Es besteht in seiner Gesamtheit aus zahlreichen Einzelgesetzen, die wiederum selbst ganz verschiedenen Rechtsgebieten angehören, so etwa dem Zivilrecht, dem Verwaltungsrecht und dem Strafrecht.

Straßenverkehr

Dieser Ratgeber beschäftigt sich ausschließlich mit Vorgängen, die im Zusammenhang mit Straßenverkehr stehen. Dieser findet auf allen Flächen statt, die der Allgemeinheit offen stehen. Hierzu gehören etwa Straßen, Parkplätze und Parkhäuser.

Grundsätzlich irrelevant in diesem Zusammenhang ist, ob die besagte Verkehrsfläche durch die zuständige Behörde dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder aber ob es sich um private Verkehrswege handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (etwa Supermarktparkplätze).

Teilnehmer am Straßenverkehr ist jeder, der diese Flächen beansprucht.

Nicht nur Kraftfahrzeuge nehmen am Straßenverkehr teil, sondern z.B. auch »muskelbetriebene« Fahrzeuge (insbesondere Fahrräder) und Fußgänger.

Andere rechtliche Bereiche, die oftmals auch mit dem Schlagwort »Verkehrsrecht« in Verbindung gebracht werden (z.B. kraftfahrzeugspezifisches Kauf- und Werkvertragsrecht), sind in diesem Ratgeber nicht behandelt.

Verkehrsrechtliche Fälle

Ein Fall mit verkehrsrechtlichem Bezug ist u.a. immer dann gegeben, wenn es um widerstreitende rechtliche Interessen zwischen Privaten (dazu gehören auch Schadensversicherungen) geht. In den meisten Fällen wird dann – vereinfacht gesagt – »ums Geld« gestritten. Auf diesen Aspekt wird auf den Seiten 32 ff. näher eingegangen, wenn es um die Haftpflichtschadensregulierung geht.

Aber auch die Inanspruchnahme des eigenen Voll-Teilkaskoversicherers ist dem Verkehrsrecht zuzuordnen, obwohl es hier (zumindest in aller Regel) nicht zu einem Streit kommt. Details dazu erfahren Sie auf den Seiten 68 ff.

Ein Fall mit verkehrsrechtlichem Bezug liegt auch dann vor, wenn es nicht um eine Auseinandersetzung zwischen Privaten geht, sondern um eine bußgeld- oder strafrechtliche Sanktionsmaßnahme einer Behörde oder eines Gerichts gegenüber einem Privaten. Beispiele hierfür sind Bußgeld- oder Strafverfahren aufgrund verkehrsrechtlicher Vorgänge. Darauf wird auf den Seiten 102 ff. und 132 ff. eingegangen.

Und schließlich gehören auch Maßnahmen einer Fahrerlaubnisbehörde (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis) zum Verkehrsrecht. Ihre Fragen in diesem Zusammenhang werden auf Seiten 156 ff. beantwortet.

Schadensversicherungen – welche Rolle spielen sie?

Schadensversicherungen kommen, wie der Name schon sagt, immer dann zum Tragen, wenn durch ein vom Versicherungsvertrag erfasstes Ereignis ein Vermögensschaden eingetreten ist.

Im Bereich des Verkehrsrechts gibt es verschiedene Versicherungen, die verschiedene Risiken abdecken. Die Wichtigsten werden nachfolgend kurz vorgestellt:

Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist zwingend vorgeschrieben für Kraftfahrzeuge (also solche, die mit Motorkraft betrieben werden) und sichert die Befriedigung begründeter Ansprüche ab, die gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs ein Schaden entsteht. Kurz gesagt: Fügen Sie mit Ihrem Fahrzeug einem Dritten einen Schaden zu, muss Ihre eigene Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich einspringen. Wegen der Einzelheiten vgl. Seiten 32 ff.

Voll- und Teilkaskoversicherung

Die Voll- und Teilkaskoversicherung verfolgen einen ganz anderen Zweck. Sie dienen nämlich nicht dem Ersatz fremder Schäden, sondern sichern Sie ab, wenn an Ihrem eigenen Fahr-

zeug ein Schaden entstanden ist. Relevant werden diese Versicherungen vor allem dann, wenn Ersatzansprüche gegenüber Dritten nicht bestehen, etwa dann, wenn Sie einen Unfall selbst verschuldet haben oder aber der Schädiger nicht greifbar ist, so nach einer Unfallflucht.

Beide Kaskoversicherungen unterscheiden sich in ihrem Leistungsumfang voneinander, wobei die Vollkaskoversicherung weitergehend ist und sämtliche Leistungen, die in der Teilkaskoversicherung gewährt werden, mit umfasst. Weitere Einzelheiten erfahren Sie auf den Seiten 68 ff.

Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung sichert – ebenso wie die Kfz-Haftpflichtversicherung – fremde Schäden ab und greift immer dann, wenn der Schädiger nicht mit einem Kraftfahrzeug unterwegs war, sondern z.B. zu Fuß oder mit dem Fahrrad.



Anspruchsgegner ist der Schädiger selbst

Bei der Privathaftpflichtversicherung ist zu berücksichtigen, dass Sie als Geschädigter – anders als etwa im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung – gegenüber einem Privathaftpflichtversicherer keinen Direktanspruch auf Leistung von Schadensersatz haben; Anspruchsgegner ist stets nur der Schädiger selbst. In der Praxis jedoch tritt ein Privathaftpflichtversicherer häufig aus eigenem Antrieb in die Regulierung gegenüber dem Geschädigten ein, sobald er Kenntnis vom Schadensfall erlangt hat.

Wann brauche ich einen Anwalt?

Immer wenn Sie mit verkehrsrechtlichen Problemen konfrontiert werden, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse einen Anwalt einschalten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass viele Bürger sich scheuen, auch bei komplizierten Sachverhalten anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der Angst vor hohen Kosten bis hin zu der Vorstellung, man könne die Angelegenheit irgendwie selbst regeln.

Unfallschadensregulierung

Insbesondere unverständlich ist diese Haltung in Fällen, in denen schuldlos Unfallgeschädigte versuchen, mit einem finanziell und auch fachlich überlegenen gegnerischen Haftpflichtversicherer ein ordentliches Regulierungsergebnis auszuhandeln. Dieses Vorhaben ist – wie die Erfahrung zeigt – von vornherein zum Scheitern verurteilt; gute Resultate sind eher die Ausnahme als die Regel.

Häufig befürchten Geschädigte auch, die Versicherung des Unfallgegners könnte bei der Einschaltung eines Anwalts verstimmt reagieren und Schwierigkeiten bei der Regulierung bereiten. Das Gegenteil ist der Fall, denn: In der Regel sind die zuständigen Schadensachbearbeiter dankbar, wenn sie vom Anwalt ordentlich aufgearbeitete Schadensunterlagen vorgelegt bekommen. Das er-

spart nämlich zeitaufwändige eigene Ermittlungen des Versicherers und führt im Ergebnis zu einer zügigen und effizienten Regelung der Angelegenheit.

Die Empfehlung, in Haftpflichtschadensfällen einen Anwalt einzuschalten, gilt übrigens auch dann, wenn die Versicherung der Gegenseite bereits vorab mitteilt, man werde für den entstandenen Schaden haften. Denn das bedeutet nicht zwangsläufig, dass auch sämtliche Schadenspositionen korrekt und in voller Höhe erledigt werden!



Es entstehen keine Kosten

Der Anwalt kostet Sie als schuldlos Geschädigten keinen Cent. Die anfallenden Kosten stellen eine ganz normale Schadensposition dar, die der Gegenversicherer ausgleichen muss und auch ausgleicht.

Bußgeld- und Strafsachen

Ebenfalls dringend anzuraten ist anwaltliche Vertretung im Bereich des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts und des Verkehrsstrafrechts, namentlich dann, wenn empfindliche Strafen wie z.B. Fahrverbot, Punkte, Entzug der Fahrerlaubnis oder gar eine Geld- oder Freiheitsstrafe drohen.

Ein mit der Materie vertrauter Rechtsanwalt kann Ihnen häufig Lösungsansätze aufzeigen, auf die Sie als verkehrsrechtlicher Laie niemals gekommen wären. So bekommt nur er umfängliche Einsicht in Ermittlungsakten und kann damit Ihre optimale Verteidigung gewährleisten. Ihr Anwalt wird zudem häufig in der Lage sein, mit den anderen Verfahrensbeteiligten eine Verständigung in Ihrem Sinne zu erreichen, so etwa mit der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde.

Wie finde ich einen verkehrsrechtlich versierten Anwalt?

Haben Sie sich zur Einschaltung eines Rechtsanwalts entschlossen, sollten Sie darauf achten, dass dieser die Materie »Verkehrsrecht« beherrscht und er nicht etwa überwiegend oder gar ausschließlich in anderen Rechtsgebieten tätig ist.

Qualitätsmerkmal »Fachanwalt für Verkehrsrecht«

Jedenfalls dann, wenn der betreffende Anwalt den Titel »Fachanwalt für Verkehrsrecht« trägt, können Sie davon ausgehen, an der richtigen Adresse zu sein. Dieser Titel wird von den Rechtsanwaltskammern nämlich nur dann verliehen, wenn der betreffende Anwalt an umfangreichen Fortbildungen inklusive schriftlicher Prüfungen teilgenommen hat. Zudem muss er sich ständig fortbilden und dies auch gegenüber der Anwaltskammer nachweisen.



TIPP

Wie Sie einen fachkundigen Anwalt finden

Einen Fachanwalt für Verkehrsrecht finden Sie in Ihrem örtlichen Telefon-Branchenverzeichnis.

Qualitätsmerkmal »Tätigkeits-/Interessenschwerpunkt«

Neben der Fachanwaltsbezeichnung gibt es auch noch die Qualitätsmerkmale »Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht« oder »Interessenschwerpunkt Verkehrsrecht«. Diese darf der Anwalt

nur führen, wenn er entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Überdies muss er über theoretische Kenntnisse verfügen und in erheblichem Umfang im Verkehrsrecht tätig sein. Eine Prüfung muss der Anwalt nicht abgelegt haben. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer sind aber Fortbildungsnachweise vorzulegen.



www.schadenfix.de

Suchen Sie nach einem unverschuldeten Unfall anwaltliche Beratung und Vertretung, können Sie im Internet unter www.schadenfix.de die nächstgelegene verkehrsrechtlich versierte Anwaltskanzlei ermitteln. Sie können dort auch bereits online – und unverbindlich – ein Schadensformular ausfüllen, das dann an den betreffenden Anwalt per Email übersandt wird.

Diese Homepage wurde von der »Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht« des Deutschen Anwaltsvereins ins Leben gerufen und richtet sich speziell an Sie als Unfallgeschädigten oder anderweitig Rechtssuchenden rund ums Verkehrsrecht.

Empfehlungen Dritter

Gute Tipps geben auch häufig Firmen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ohnehin mit der Thematik vertraut sind, das sind etwa Autohäuser, Werkstätten, Sachverständige, Abschleppunternehmen sowie Mietwagenfirmen.

Ebenfalls geeignet ist die »Mund-zu-Mund-Propaganda«, wobei hier aber wieder darauf zu achten ist, dass der empfohlene Anwalt sich tatsächlich intensiv mit dem Verkehrsrecht beschäftigt.

Was kostet mich die anwaltliche Vertretung?

Die Vergütung des Rechtsanwalts ist durch das sogenannte Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gesetzlich geregelt, wobei für unterschiedliche Rechtsgebiete auch unterschiedliche Gebührenregelungen gelten.

Verkehrsrechtliche Zivilsachen

Immer dann, wenn's »ums Geld« geht, richten sich die Anwaltskosten nach dem Betrag, um den es geht (sogenannter Gegenstandswert). Diese Art der Gebührenberechnung ist namentlich im Bereich der Unfallschadensregulierung einschlägig. Das bedeutet: Je höher der Geldbetrag ist, um den gestritten wird, desto höher fallen auch die Anwaltsgebühren aus.

Wünschen Sie lediglich ein erstes Beratungsgespräch, wird Ihnen der Anwalt eine Pauschale hierfür benennen und in Rechnung stellen. Diese darf von Gesetzes wegen bei Privatpersonen maximal 190 Euro betragen, häufig liegt der aufzubringende Betrag deutlich darunter.

Die Gebührenfrage ist für Sie – wie bereits oben erwähnt – im Ergebnis aber jedenfalls dann irrelevant, wenn Sie anwaltliche Hilfe aufgrund eines unverschuldet erlittenen Unfalls in Anspruch nehmen; dann zahlt nämlich der Gegner bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Bei der anwaltlichen Vertretung in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren hingegen gelten wiederum andere Regelungen, hier gibt es sogenannte Rahmengebühren. Diese richten sich nach dem Aufwand, den der Anwalt bei der Fallbearbeitung hat und – in Bußgeldsachen – ergänzend nach der Höhe der zu erwartenden Geldbuße.

In beiden Fällen gibt das Gesetz einen bestimmten Gebührenrahmen (Unter- und Obergrenze) vor, innerhalb dessen der Anwalt seine Gebühren nach billigem Ermessen festlegt.

Verkehrsrechtliches Verwaltungsverfahren

Im verkehrsrechtlichen Verwaltungsverfahren gibt es sowohl Gebühren, die sich nach einem Gegenstandswert richten, als auch Rahmengebühren im eben beschriebenen Sinne.

Verwaltungsrechtliche Gebühren können z.B. dann anfallen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund eines bestimmten Vorfalls beabsichtigt, die Fahrerlaubnis zu entziehen und Sie Ihren Anwalt damit beauftragen, dagegen den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.



Einzelheiten erfahren Sie vom Anwalt

An dieser Stelle vertieft auf das Gebührenrecht einzugehen, würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen. Scheuen Sie sich aber nicht, Ihren Anwalt vorab zu den anfallenden Anwaltsgebühren zu befragen, er wird Ihnen bereitwillig und detailliert Auskunft erteilen.

Verkehrs-Rechtsschutz- versicherung – ist sie sinnvoll?

Alle Rechtsschutzversicherungen bieten ein »Verkehrsrechtsschutz-Paket« an; dieses gewährt umfassenden Rechtsschutz sowohl in zivil- als auch bußgeld- und strafrechtlichen Verfahren sowie in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.

Mit einer Verkehrsrechtsschutzversicherung »im Rücken« kann der Anwalt Ihre Interessen wesentlich effektiver vertreten, da er nicht ständig Ihr persönliches Kostenrisiko im Blick behalten muss.

Unfallschadensregulierung

Im Rahmen einer Unfallschadensregulierung erleichtert eine Rechtsschutzversicherung z.B. die Beantwortung der Frage, ob wegen eines restlichen Schadensersatzanspruchs, den der Gegenversicherer nicht zu regulieren bereit ist, ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden sollte oder nicht.

In der Praxis verzichten Geschädigte häufig auf die gerichtliche Durchsetzung (berechtigter!) Schadensersatzansprüche, wenn das Prozessrisiko nicht durch einen Rechtsschutzversicherer aufgefangen wird.

Straf- oder Bußgeldverfahren

Auch die Entscheidung, ob und auf welche Weise man sich gegen einen Bußgeldbescheid oder gegen ein eingeleitetes

Strafverfahren zur Wehr setzt, wird in der Praxis maßgeblich dadurch beeinflusst, ob kostendeckender Rechtsschutz besteht oder nicht.

Beachten Sie, dass eine Rechtsschutzversicherung im Bereich des Strafrechts nur dann uneingeschränkt eintritt, wenn eine fahrlässig begangene Straftat im Raum steht. Wird vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, gibt es zwar auch Kostendeckung, aber nur so lange, wie nicht rechtskräftig wegen einer Vorsatztat verurteilt wurde. Mit Eintritt der Rechtskraft entfällt der Deckungsschutz rückwirkend und der Versicherer muss überhaupt nichts zahlen.

Anders jedoch im Bereich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten. Hier sind auch vorsätzlich begangene Verstöße vom Versicherungsschutz erfasst.



Sinnvolle Versicherung

Die Empfehlung lautet unter dem Strich ganz klar: Schließen Sie eine Verkehrsrechtsschutzversicherung ab und sichern Sie sich hierdurch ab.

Viele Versicherungsnehmer vereinbaren mit ihrem Versicherer eine vertragliche Selbstbeteiligung, die sich meist zwischen 100 und 500 Euro je Schadensfall bewegt. Im Gegenzug ergeben sich für Sie Prämienvorteile, Ihr jährlicher Beitrag fällt also geringer aus.

Es ist Ihre persönliche Entscheidung, ob Sie einen derartigen Selbstbehalt vereinbaren oder nicht. Behalten Sie dabei aber im Auge, dass die Vereinbarung einer verhältnismäßig hohen Selbstbeteiligung dazu führen kann, dass gerade bei der Unfallschadensregulierung auf die gerichtliche Durchsetzung verhältnismäßig geringer Schadensersatzansprüche verzichtet wird.

Welche Behörden sind mit Verkehrssachen befasst und wann werden sie aktiv?

Behörden spielen im Rahmen des Verkehrsrechts immer dann eine Rolle, wenn Ihnen gegenüber der Vorwurf eines sorgfaltswidrigen Verhaltens im Verkehr erhoben wird und dieses Fehlverhalten in irgendeiner Art und Weise sanktioniert werden soll.

Polizei

Die Polizei schreitet immer dann ein, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung im Raum stehen. Im Verkehrsrecht ist das namentlich bei Straftaten mit Verkehrsbezug oder bei verkehrrechtlichen Ordnungswidrigkeiten der Fall.

Der Polizei kommt dabei eine ermittelnde Zuständigkeit zu, sie erforscht den zugrundeliegenden Sachverhalt, sammelt Beweise, wertet diese aus und legt das Ergebnis entweder der Staatsanwaltschaft (in Strafsachen) oder der zuständigen Bußgeldbehörde (in Ordnungswidrigkeitensachen) vor.

Bußgeldbehörde

Die Bußgeldbehörde tritt auf den Plan, wenn Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verstöße gegen die Straßenverkehrs-

ordnung. Häufige Verstöße sind Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsverletzungen oder Rotlichtverstöße.

Sanktioniert wird ein derartiges Fehlverhalten mittels eines Bußgeldbescheides, der über den Wortlaut hinaus nicht nur ein Bußgeld, sondern auch weitere Sanktionen wie ein Fahrverbot oder in das Verkehrszentralregister einzutragende Punkte beinhalten kann.

Bei mäßigen Verstößen, aufgrund derer ein Bußgeld von nicht mehr als 35 Euro in Betracht kommt, kann der Verstoß durch ein Verwarngeld geahndet werden. Wird dieses vom Betroffenen bezahlt, kommt es erst gar nicht zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens. Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Form des Bußgeldverfahrens.

Staatsanwaltschaft

Erlangt die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom (möglichen) Vorliegen einer Straftat – in der Regel geschieht das bei Verkehrsstraftaten infolge polizeilicher Mitteilung –, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen über das weitere Vorgehen. Je nach Sachlage besteht die Möglichkeit, das Verfahren ohne oder mit einer Auflage (z.B. Zahlung eines Geldbetrages) einzustellen, Anklage vor Gericht zu erheben oder dort den Erlass eines sogenannten Strafbefehls (vgl. Seiten 29, 134) zu beantragen.

Fahrerlaubnisbehörde

Die Fahrerlaubnisbehörde ist zuständig für die Erteilung und auch den Entzug von Fahrerlaubnissen. Sie wird insbesondere bei massiven Verkehrsverstößen oder aber bei gravierenden Eignungsmängeln (z.B. Alkoholabhängigkeit) aktiv.

Wann werden die Gerichte tätig und welche Aufgaben haben sie?

Ebenso wie verschiedene Behörden im Verkehrsrecht zuständig sind, können auch verschiedene Gerichte für die Entscheidung über verkehrsrechtliche Fragen verantwortlich sein.

Zivilgerichte

Zivilgerichte (erstinstanzlich: Amts- und Landgerichte) sind vor allem dann in Verkehrssachen zuständig, wenn es »ums Geld« geht, wenn Sie etwa als Unfallgeschädigter vom Unfallgegner bzw. dessen Versicherung Schadensersatz verlangen und dieser nicht bereit ist, (ausreichende) Zahlung zu erbringen. Dann können Sie (unbedingt mit anwaltlicher Hilfe) Klage zum zuständigen Zivilgericht erheben und auf diese Art und Weise Ihren Schadensersatzanspruch durchsetzen.

Beträgt der sogenannte Streitwert – das ist der »Wert« der Klage – bis zu 5.000 Euro, sind die Amtsgerichte in erster Instanz zuständig, jenseits der 5.000 Euro dagegen die Landgerichte.

Bei der Bestimmung des Streitwerts wird aber nicht nur ein etwaiger Zahlungsantrag herangezogen. Ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung der genaue Schadensumfang noch nicht bestimmbar (z. B. bei erheblichen Körperverletzungen), so besteht die Möglichkeit, einen sogenannten unbezifferten Feststellungsantrag wegen künftiger Schäden zu stellen, der den Streitwert erhöht.

Strafgerichte

Strafgerichte sind zuständig für die Verhandlung von Ordnungswidrigkeiten und – wie der Name schon sagt – Strafsachen.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht kommt es regelmäßig nur dann zu einer gerichtlichen Verhandlung, wenn Sie als Betroffener gegen einen ergangenen Bußgeldbescheid den Rechtsbehelf des Einspruchs einlegen bzw. über Ihren Anwalt einlegen lassen.

In (Verkehrs-)Strafsachen kommt es immer dann zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung, wenn die Staatsanwaltschaft die Straftat per Anklageschrift anklagt und das Gericht die Anklage auch zulässt, was meistens der Fall ist.

Alternativ besteht für das Gericht – namentlich bei nicht allzu gravierenden Straftaten – die Möglichkeit, die Rechtsfolgen einer Tat auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft hin durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festzusetzen. Legt die betroffene Person jedoch dagegen unter Wahrung gesetzlicher Fristen Einspruch ein, findet doch ein Verhandlungstermin statt, in dem das Gericht dann den Tatvorwurf im Einzelnen nachgeht und auch die erforderlichen Beweise (Anhörung von Zeugen, Einholung von Sachverständigengutachten) erhebt.

Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte sind im verkehrsrechtlichen Bereich insbesondere dann zuständig, wenn es um die Frage geht, ob der durch die Fahrerlaubnisbehörde erfolgte Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund bestimmter Umstände (z.B. charakterliche Ungeeignetheit, Ansammeln zu vieler Punkte in Flensburg etc.) rechtmäßig war oder nicht.

Kapitel 2

Unfall ohne eigenes Verschulden

Diese Situation ist für Sie als Geschädigten oftmals besonders ärgerlich, da irgendein unaufmerksamer Zeitgenosse nicht nur Ihrem Fahrzeug – und gegebenenfalls auch Ihnen selbst – Schaden zugefügt hat, sondern Sie sich darüber hinaus auch noch darum kümmern müssen, dass der Gegner bzw. dessen dahinterstehender Haftpflichtversicherer den Schaden möglichst vollständig ausgleicht.

Immerhin gesteht das deutsche Schadensersatzrecht – gewissermaßen als Ausgleich – Ihnen als Geschädigtem aber weitreichende Rechte und Befugnisse im Rahmen der Schadensregulierung zu. Welche Ansprüche Sie haben, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Wie verhalte ich mich an der Unfallstelle?

Bevor auf die jeweiligen Besonderheiten einzelner Fallkonstellationen näher eingegangen wird, möchten wir Ihnen – gewissermaßen »vor die Klammer gezogen« – noch ein paar Tipps geben, die für jedes Unfallereignis gleichermaßen gelten.

Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung ist es dringend erforderlich, bereits am Unfallort alle für die Schadensabwicklung benötigten Daten zusammenzutragen. Geschieht das nicht, entsteht für Sie – im besten Fall – nachträgliche Zusatzarbeit, im schlechtesten Fall sind Informationen überhaupt nicht mehr beschaffbar (z.B. Beweismittel wie Fotos oder Zeugen).



Rufen Sie unbedingt die Polizei

Es empfiehlt sich eigentlich bei jedem Verkehrsunfall, die Polizei hinzuziehen. Jedenfalls dann, wenn am Unfallort Uneinigkeit über die Haftungsfrage besteht, ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist oder erheblicher Personen- oder Sachschaden entstanden ist, ist polizeiliche Aufnahme unerlässlich.

Unabhängig davon soll die nachfolgende Checkliste Ihnen helfen, sämtliche relevanten Daten zu erfassen, was unabdingbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und ordentliche Schadensregulierung ist.

Checkliste Unfallaufnahme

I. Unfallbeteiligte

1. Daten der am Unfall beteiligten Fahrer (Namen + Anschriften + Telefonnummern)
2. Daten der am Unfall beteiligten Fahrzeughalter, sofern abweichend vom jeweiligen Fahrer (Namen + Anschriften + Telefonnummern)
3. Daten der beteiligten Fahrzeuge (Fahrzeugtypen + amtliche Kennzeichen)
4. Daten der beteiligten Haftpflichtversicherer (Gesellschaft + Versicherungsscheinnummer / Schadennummer)

II. Unfallhergang

1. Wo (Ort, Straße) und wann (Tag, Uhrzeit) geschah der Unfall?
2. Wie hat sich der Unfall genau ereignet? Es empfiehlt sich gegebenenfalls die Anfertigung einer Unfallskizze.

III. Beweismittel

1. Gibt es Zeugen für den Unfall? Falls ja, wie lauten deren Namen, Anschriften und Telefonnummern?
2. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgt? Falls ja, welches Polizeirevier war vor Ort?
3. Existieren Fotos von der Unfallstelle?

IV. Unfallfolgen

1. Wer hat welche Schäden (Personen- oder Sachschäden) erlitten?

Welche Rechte habe ich als Geschädigter gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung?

Oft denken schuldlos Geschädigte, sie müssten sich auf Vorgaben des gegnerischen Haftpflichtversicherers einlassen und dessen Regulierungsanweisungen befolgen. Das ist aber falsch: Nach dem geltenden Schadensersatzrecht sind Sie als schuldlos Geschädigter »Herr bzw. Frau des Regulierungsgeschehens«. Das bedeutet konkret, dass Sie – und nicht etwa der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer – bestimmen, auf welche Weise der Ihnen entstandene Schaden ersetzt wird.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Versicherungsvertragsgesetz sichern dieses Recht dadurch ab, dass es dem Geschädigten das Recht einräumt, Schadensersatz in Geld zu verlangen, also den zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands objektiv erforderlichen Geldbetrag.

Im Unfallschadensersatzrecht bedeutet dies, dass ein Schädiger bzw. Schädiger-Versicherer Ihnen grundsätzlich nicht vorschreiben darf,

- wer Ihr Fahrzeug abschleppt,
- welcher Sachverständige mit der Begutachtung des Schadens beauftragt wird,
- bei welcher Werkstatt Sie das Fahrzeug in Stand setzen lassen,
- bei welchem Unternehmen Sie einen Mietwagen anmieten,
- ob Sie einen Rechtsanwalt nehmen und wenn ja, welchen.



Unfallabwicklung selbst in die Hand nehmen

Es wird dringend empfohlen, die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten auch wahrzunehmen und die Unfallabwicklung selbst in die Hand zu nehmen. Insbesondere sollten Sie sich nicht auf »Hilfestellungen« der Versicherung des Unfallgegners einlassen. Sie müssen sich dabei nämlich eines vor Augen führen: Ein Kfz-Haftpflichtversicherer ist ein auf Gewinnerzielung getrimmtes Wirtschaftsunternehmen, das die Ausgaben so niedrig wie möglich halten möchte.

Im Unfallschadensbereich gelingt das am Besten, wenn sich ein Geschädigter –möglichst noch am Unfallort – voll in die Hände des Versicherers begibt und die Unfallabwicklung nach dessen Vorstellungen abläuft.

Dabei merken Sie als verkehrsrechtlicher Laie nicht – und können es auch gar nicht merken -, dass Ihnen dadurch berechnete Ansprüche entgehen, auf die der Versicherer Sie im Zweifel nicht hinweisen wird.



Wer Ihnen helfen kann

Falls Sie nicht wissen, wo Sie einen geeigneten Sachverständigen, eine Mietwagenfirma etc. finden können, wenden Sie sich am besten an eines der bereits am Unfall beteiligten Unternehmen, z.B. Ihr Autohaus, Ihre Werkstatt oder das Abschleppunternehmen.

Muss ich Vorgaben des gegnerischen Haftpflichtversicherers befolgen?

Vor mehreren Jahren haben Kfz-Haftpflichtversicherer das sogenannte aktive Schadensmanagement eingeführt mit dem Ziel, die Schadensregulierung nach eigenen Vorstellungen (im Klartext: möglichst kostengünstig) zu gestalten

Um dieses zu erreichen, bieten zahlreiche Haftpflichtversicherer Unfallgeschädigten ein – scheinbares – »Rundum-Sorglos-Paket« an, durch das diesen vordergründig lästiger Aufwand abgenommen werden soll. Tatsächlich findet aber oftmals eine erhebliche Beschneidung der Rechte des Geschädigten statt.

Eine derartige »Sorglos-Regulierung« beinhaltet beispielsweise, dass Ihr Fahrzeug abgeholt und in die vom Gegenversicherer ausgewählten Werkstatt gebracht, dort repariert und außen und innen gereinigt wird. Oftmals wird Ihnen auch ein Ersatzfahrzeug für den Ausfallzeitraum gestellt.

Das hört sich zunächst sehr gut an, wirft jedoch bei genauerer Betrachtung diverse Fragen auf:

Was Sie beachten müssen

Es stellt sich zunächst die Frage, auf welche Weise überhaupt das Ausmaß des Schadens festgestellt wird.

Im Zweifel schaltet der Versicherer keinen objektiven Kfz-Sachverständigen ein, sondern überlässt die Kalkulation der reparierenden Werkstatt. Diese wiederum ist oftmals mittels Kooperationsabkommen mit dem Versicherer vertraglich verbunden; an der Objektivität einer derartigen Schadenseinschätzung bestehen erhebliche Zweifel.

Spätestens bei einem nachfolgenden Verkauf Ihres Fahrzeuges kann es ein böses Erwachen geben, nämlich dann, wenn ein Käufer detaillierte Infos über Art und Umfang der entstandenen Schäden von Ihnen verlangt.

Aber selbst wenn ein Gutachter das Fahrzeug besichtigt, geschieht das doch letztlich auf Weisung der Versicherung des Unfallgegners, der im Zweifel auch die Marschrichtung vorgibt, auf welche Art und Weise Ihr Schaden kalkuliert wird. Auch hier stellt sich durchaus die Frage, ob dadurch Ihre Interessen tatsächlich gewahrt werden, beispielsweise bei der Frage nach Anfall und Höhe einer Wertminderung.

Sie als technischer Laie können demgemäß auch überhaupt nicht einschätzen, ob die durchgeführte Reparaturmaßnahme vollständig und fachgerecht war; dies gilt sogar dann, wenn Sie eine förmliche Reparaturrechnung erhalten.



Lassen Sie sich das Heft nicht aus der Hand nehmen

Als schuldlos Geschädigter dürfen Sie sich nicht das Heft aus der Hand nehmen lassen. Die Regulierung des Schadens muss nach Ihren Vorstellungen erfolgen. Schalten Sie deshalb unbedingt einen fachkundigen Anwalt ein, dessen Kosten vollständig der Schädiger bzw. dessen Versicherung übernehmen muss.

Auf was muss ich bei der Reparatur meines Fahrzeugs achten?

Wenn die zur Instandsetzung erforderlichen Kosten geringer sind als der Wert Ihres beschädigten Fahrzeuges unmittelbar vor dem Unfallereignis (= Wiederbeschaffungswert), liegt ein sogenannter Reparaturschaden vor.



Ihr Fahrzeug wies vor dem Unfall einen Wiederbeschaffungswert (= Marktwert) von 10.000 Euro (brutto) auf. Die Beseitigung der Unfallschäden erfordert einen Reparaturaufwand von 9.500 Euro (brutto). Sie können problemlos auf Kosten des Schädigers reparieren lassen unter der Voraussetzung, dass dies gegen förmliche Rechnung geschieht. Es liegt ein eindeutiger Reparaturschaden vor.

Reparatur gegen Rechnung

Lassen Sie Ihr Fahrzeug gegen förmliche Rechnung instandsetzen, muss der Schädiger für die hierdurch entstehenden Kosten eintreten.

Reparatur ohne Rechnung

Wird ihr Fahrzeug anderweitig repariert, beispielsweise in Eigenregie oder durch Bekannte, schuldet Ihnen der Unfallgegner gleichfalls eine Entschädigung.

Erstattungsfähig sind auch hier die durch den Gutachter kalkulierten Instandsetzungskosten, und zwar selbst dann, wenn Sie

nur eine Teilreparatur vornehmen (so entschieden vom BGH mit Urteil vom 29.4.2003, Az. VI ZR 393/02). Voraussetzung dafür ist aber, dass Sie Ihr instandgesetztes Fahrzeug über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach dem Unfall selbst weiterbenutzen.

Zu beachten ist jedoch bei dieser Art der Abrechnung, dass aufgrund gesetzlicher Regelung die Reparaturkosten nur ohne Mehrwertsteuer ausgeglichen werden.

Weiterbenutzung des Fahrzeuges ohne Reparatur

Auch in dieser Konstellation gibt es eine Entschädigung, wobei jedoch folgendes zu beachten ist:

Anders als bei der Variante »Reparatur ohne Rechnung« werden nicht in jedem Fall die Reparaturkosten gezahlt, sondern nur dann, wenn diese niedriger sind als der sogenannte Wiederbeschaffungsaufwand. Dieser errechnet sich gemäß der Formel »Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert«, also der Differenz des Marktwerts Ihres Autos eine Sekunde vor und des Marktwerts eine Sekunde nach dem Unfall.



Der Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges vor dem Unfall belief sich auf 3.000 Euro (brutto), der Restwert nach dem Unfall auf 1.000 Euro (brutto). Betragen die Reparaturkosten 2.500 Euro (brutto) und benutzen Sie ihr Auto unrepariert weiter, zahlt die Gegenversicherung lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand von 2.000 Euro (3.000 – 1.000 Euro), da das »billiger« ist.

Liegen die Reparaturkosten (anders als in unserem Beispiel) unter dem Wiederbeschaffungsaufwand, werden diese erstattet, aber ebenfalls ohne Mehrwertsteuer.

Auf was muss ich achten, wenn ein Totalschaden vorliegt?

Sind die Reparaturkosten höher als der Wiederbeschaffungswert, kommt eine Instandsetzung auf Kosten des Schädigers – zumindest grundsätzlich – nicht in Betracht.

Grundsatz: Totalschadensabrechnung

Der Schädiger schuldet lediglich eine Fahrzeugentschädigung nach der Berechnungsformel »Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert«, das ist die sogenannte Totalschadensabrechnung.

Zur Wiederholung: Unter »Wiederbeschaffungswert« ist der Marktwert Ihres Autos eine Sekunde vor dem Unfall zu verstehen, der »Restwert« stellt den Marktwert Ihres Fahrzeuges eine Sekunde nach dem Unfall, also in beschädigtem Zustand, dar.

Dazu ein Beispiel: Ihr Fahrzeug wies vor dem Unfall einen Wiederbeschaffungswert von 10.000 Euro (brutto) auf, die voraussichtlichen Instandsetzungskosten belaufen sich auf 15.000 Euro. Das Unfallwrack repräsentiert im jetzigen Zustand einen (Rest-)Wert von 2.000 Euro.

Hier liegt ein sogenannter (wirtschaftlicher) Totalschaden vor, die Reparaturkosten liegen 50 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert. Aus diesem Grund kommt die Instandsetzung auf Kosten des Schädigers nicht in Betracht, dieser ist lediglich zur Regulierung nach den Grundsätzen der Totalschadensab-

rechnung verpflichtet. In unserem Fall bedeutet dies die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages von 8.000 Euro (Wiederbeschaffungswert 10.000 Euro abzüglich Restwert von 2.000 Euro).

Ausnahme: Bei (anteiliger) Instandsetzung Entschädigung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Gelegentlich kommt es vor, dass Geschädigte ihr Fahrzeug trotz Vorliegens eines Totalschadens instandsetzen (lassen), und zwar im Wege einer Teil- oder Billigreparatur.

In diesem Fall sind Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes erstattungsfähig, sofern der Geschädigte (mittels Rechnung oder Sachverständigengutachten) nachweist, dass tatsächlich Kosten in entsprechender Höhe angefallen sind (Urteil des BGH vom 15.2.2005, Az.: VI ZR 172/04). In unserem Beispiel könnte der Geschädigte demnach Instandsetzungskosten von bis zu 10.000 Euro verlangen.



Nur regionaler Restwert maßgeblich

Wichtig ist weiter, dass bei der Bestimmung des Restwerts allein der regionale Markt am Wohnsitz des Unfallgeschädigten maßgeblich ist. Benennt der Gegenversicherer im Rahmen der Unfallregulierung höhere, überregionale Restwertgebote, so müssen Sie darauf nur eingehen, wenn Sie Ihr Auto ohnehin loswerden wollen und es sich noch in Ihrem Besitz befindet. Haben Sie schon zuvor anderweitig zu einem vom Gutachter festgestellten regionalen Restwert – bitte nur gegen Rechnung! – veräußert, können Sie den Hinweis des Versicherers getrost ignorieren.

Kann ich trotz Vorliegens eines Totalschadens ausnahmsweise Reparatur verlangen?

Es gibt eine Konstellation, in der trotz Vorliegens eines (wirtschaftlichen) Totalschadens Instandsetzung auf Kosten des Schädigers möglich ist:

130-Prozent-Opfergrenze

Übersteigen die kalkulierten Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 Prozent, dürfen Sie als Geschädigter Ihr Fahrzeug trotz Vorliegens eines Totalschadens auf Kosten des Unfallgegners bzw. auf Kosten von dessen Versicherer reparieren lassen.

Mit dieser Ausnahme trägt der Bundesgerichtshof Ihrem Interesse Rechnung, das Ihnen vertraute Auto nach dem Unfall möglichst weiterbenutzen zu können.

Dieses Interesse muss nach den Vorgaben der Rechtsprechung allerdings auch tatsächlich dadurch dokumentiert werden, dass Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiterbenutzen (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2007, Az. VI ZR 56/07). Beachten Sie diese Einschränkung nicht, ist der Schädiger berechtigt, nachträglich auf Totalschadensbasis abzurechnen und die überzahlte Entschädigung zurückzufordern.

Dazu ein Beispiel: Der Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges beträgt 10.000 Euro (brutto). Die kalkulierten Instandsetzungskosten belaufen sich auf 11.500 Euro (brutto), zudem ist eine Wertminderung von 1.000 Euro angefallen. Der Restwert beträgt 2.000 Euro. In diesem Fall dürfen Sie auf Kosten des Schädigers reparieren lassen; der Fahrzeugschaden beträgt – inklusive Wertminderung – weniger als 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts, nämlich 125 Prozent.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug jedoch vor Ablauf der Sechs-Monatsfrist, wäre anstelle einer Entschädigung in Höhe von 12.500 Euro nur noch eine solche in Höhe von 8.000 Euro (Wiederbeschaffungswert 10.000 Euro abzüglich Restwert von 2.000 Euro) geschuldet. Die überzahlte Differenz von 4.500 Euro kann die Versicherung dann zurückfordern.

Besonderheiten

Im Zusammenhang mit der »130-Prozent-Opfergrenze« gibt es noch weitere Besonderheiten, die beachtet werden müssen:

Anders als in den »normalen« Reparaturfällen sind die Instandsetzungskosten nur bei tatsächlich erfolgter Reparatur erstattungsfähig. Entscheiden Sie sich dagegen, kommt lediglich die Abrechnung auf Totalschadensbasis in Betracht.

Sofern repariert wird, muss dieses vollständig und nach Maßgabe des eingeholten Sachverständigengutachtens erfolgen.

Beträgt der festgestellte Schaden mehr als 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts, kann das Auto auch nicht dadurch »gerettet« werden, dass einfach in reduziertem Umfang (bis 130 Prozent) instandgesetzt wird.

Wann gibt es Wertminderung und wie viel?

Wertminderung als Schadensposition kann relevant werden, wenn Ihr Fahrzeug einen Reparaturschaden erlitten hat. Trotz ordnungsgemäß durchgeführter Instandsetzung ist es häufig so, dass Ihrem Fahrzeug der Makel eines »Unfallwagens« anhaftet, der sich im Fall des Weiterverkaufs in Gestalt eines geringeren Verkaufspreises realisieren könnte. Auch wenn Sie Ihr Fahrzeug nach der Reparatur nicht veräußern, sondern weiter fahren, schlägt sich dieser Minderwert in Ihrer Vermögensbilanz nieder und der Unfallgegner hat hierfür Entschädigung in Geld zu leisten.

Bei der Frage, ob – und wenn ja, in welcher Höhe – tatsächlich Wertminderung angefallen ist, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer. Grund hierfür ist, dass es sich um eine »weiche« Schadensposition handelt, die – anders als etwa Reparaturkosten – nicht anhand allgemein gültiger Kriterien ermittelt werden kann. Verschiedene Faktoren spielen bei der Bemessung der Wertminderung eine Rolle, insbesondere Fahrzeugalter, Laufleistung, Fahrzeugtyp (wie begehrt ist das Modell am Gebrauchtwagenmarkt?) sowie der konkrete Erhaltungs- und Pflegezustand.

Früher: Bis Fahrzeugalter fünf Jahre und/oder 100.000 km

Noch bis vor wenigen Jahren galt in der Rechtsprechung der Grundsatz, dass Fahrzeuge, die älter als fünf Jahre sind und/

oder eine Laufleistung von mehr als 100.000 km absolviert haben, grundsätzlich nicht mehr wertminderungsfähig sind.

Diese Rechtsprechung wurde in den 1960er Jahren begründet, stammt also aus einer Zeit, in der Fahrzeuge, die die eben beschriebenen Kriterien aufwiesen, aufgrund der damaligen technischen Voraussetzungen schon fast am Ende Ihrer Lebensdauer angekommen waren.

Heute: Auch bei höherem Alter und höherer Laufleistung

In den letzten Jahren hingegen hat sich aber mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass Fahrzeuge heutzutage wesentlich langlebiger sind als noch vor wenigen Jahrzehnten und demgemäß die genannten Einschränkungen bei Fahrzeugalter und Laufleistung nicht mehr zeitgemäß sind.

So hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2004 entschieden, dass sogar Fahrzeuge bis zu einem Alter von zwölf Jahren grundsätzlich wertminderungsfähig sein können (Urteil vom 23.11.2004, Az. VI ZR 357/03). Die Praxis zeigt, dass zahlreiche Versicherer diese Entwicklung schlicht ignorieren und versuchen, den Geschädigten unter Verweis auf eine veraltete Rechtsprechungslinie um seine Entschädigung zu bringen.



Unabhängigen Sachverständigen einschalten

Die Erfahrung zeigt, dass einzig die Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen hierzu den Versicherer zu einer ordnungsgemäßen Regulierung anhält. Schon aus diesem Grund sollten Sie einen solchen unbedingt einschalten.

Wann kann ich bei einem Schaden einen Kfz-Sachverständigen beauftragen?

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören nach einhelliger Meinung zu dem vom Schädiger zu tragenden Herstellungsaufwand. Die insoweit anfallenden Kosten sind also von diesem grundsätzlich zu tragen.

Ab Schadenhöhe von circa 750 Euro (brutto)

Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz dahingehend konkretisiert, dass der Schädiger bzw. dessen Versicherer ab einer Schadenshöhe von circa 750 Euro (brutto) die Kosten zu tragen hat (Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 20.1.2006, Az. 4 U 49/05). Ab diesem Betrag ist von einem hinreichend erheblichen Schaden auszugehen, der in Ihrem Interesse ordnungsgemäß dokumentiert werden sollte.

Es empfiehlt sich auch dringend, von diesem Recht Gebrauch zu machen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass der Schaden (im schlimmsten Fall durch einen von der Gegenversicherung beauftragten Sachverständigen bzw. durch eine von ihr eingeschaltete Werkstatt) in unzureichendem Maße festgestellt wird.

Die Erfahrung zeigt, dass Haftpflichtversicherer von sich aus erst bei deutlich höheren Fahrzeugschäden (oftmals erst ab circa 3.000 Euro) einen (selbstverständlich eigenen) Gutachter beauftragen. Hintergrund ist zum einen der auf Versiche-

rerseite bestehende Kostendruck (ein Gutachten kostet Geld), zum anderen werden Sie auf diese Art und Weise auch nicht auf eine möglicherweise anfallende Wertminderung aufmerksam gemacht.

Hinzuziehung eines eigenen Gutachters

Der Gutachter sollte nicht von der Versicherung beauftragt werden, das muss unbedingt ein von Ihnen ausgewählter, unabhängiger Sachverständiger sein.

Die Erfahrung zeigt, dass von der Versicherung beauftragte Sachverständige häufig an deren Weisungen gebunden sind und demgemäß oftmals anders – nämlich für Sie ungünstiger – kalkulieren als ein unabhängiger Gutachter. Es gibt bei verschiedenen Versicherungen sogar entsprechende schriftliche Anweisungen für Sachverständige.



Wer Ihnen helfen kann

Sollten Sie unsicher sein, wen Sie hier konkret heranziehen können, empfiehlt es sich, eine der am Unfall beteiligten Firmen (z.B. Autohaus, Werkstatt, Abschleppunternehmen, Mietwagenunternehmen) hierzu zu befragen. Diese verfügen als »Insider« über entsprechende Verbindungen und können Ihnen mit Sicherheit weiterhelfen.

Ein von einem freien Sachverständigen gefertigtes Gutachten gibt Ihnen also am ehesten die Gewähr, dass Ihr Schaden ordnungsgemäß abgerechnet wird. Zudem ermöglicht ein schriftliches Gutachten in Kombination mit einer Reparatturrechnung eine lückenlose Darstellung der »Unfallhistorie«, was sich bei einem späteren Weiterverkauf sicherlich positiv auswirken wird.

Das Auto muss abgeschleppt werden – wer trägt die Kosten?

Wird Ihr Fahrzeuge wegen der unfallbedingten Beschädigungen fahruntfähig bzw. betriebsunsicher, muss es abgeschleppt werden. Auftraggeber sind im Regelfall Sie selbst, häufig zieht auch die Polizei stellvertretend für Sie ein Abschleppunternehmen hinzu. Die Abschleppkosten muss die Versicherung Ihres Unfallgegners übernehmen, sofern Ihr Fahrzeug wegen des Unfalls fahruntfähig oder verkehrsunsicher geworden ist.



Sachverständigengutachten heranziehen

Ein Sachverständigengutachten enthält üblicherweise Feststellungen darüber, dass das Fahrzeug fahruntfähig oder verkehrsunsicher war und kann herangezogen werden, wenn einmal Streit darüber besteht, ob es erforderlich war, das Fahrzeug abzuschleppen.

Im Totalschadensfall sind die Kosten bis zum Betriebsgelände des Abschleppunternehmens oder der nächstgelegenen Autoverwertung erstattungsfähig, im Reparaturschadensfall die Kosten bis zu einer nahegelegenen Reparaturwerkstatt.

Kosten der Säuberung der Unfallstelle

Ergibt sich an der Unfallstelle noch die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen wie z.B. die Beseitigung ausgelaufener Betriebsflüssigkeiten oder Entfernung von Fahrzeugteilen, so stel-

len auch diese Kosten einen erstattungsfähigen Schaden dar. Nicht immer übernimmt aber das Abschleppunternehmen diese Aufgaben, häufig werden auch andere Firmen oder die Feuerwehr tätig. Das ändert aber nichts an der Kostenübernahmepflicht des Versicherers.

Standkosten

Wurde Ihr Fahrzeug zum Betriebsgelände des Abschleppunternehmens verbracht, ist zu bedenken, dass dieses hierfür in aller Regel Standgeld berechnet, üblicherweise einen Betrag von circa 10 Euro pro Kalendertag.

Da Sie gesetzlich zur Schadensgeringhaltung verpflichtet sind, muss ein Schädiger nur die objektiv erforderlichen Standkosten bezahlen. Es ist daher in Ihrem Interesse, zeitnah nach dem Unfall einen Sachverständigen zu beauftragen. Stellt der Gutachter einen Totalschaden fest, bedeutet dies, dass Sie das Unfallwrack zügig verwerten, also entweder zeitnah zum sachverständlich kalkulierten Restwert oder aber (falls es keinen Restwert gibt) zügig verschrotten müssen. Bei einem Reparaturschaden müssen Sie so schnell wie möglich die Instandsetzung veranlassen.

Häufig entfalten Geschädigte nach einem Unfall keinerlei derartige Aktivitäten mit der Begründung, man wolle erst einmal abwarten, wie der Gegenversicherer zu der ganzen Sache steht. Das ist aber falsch, da der Versicherer dadurch entstehende Mehrkosten nicht zu tragen hat. Diesem kann in der Regel auch nicht zögerliches Verhalten vorgeworfen werden, da ihm nach einschlägiger Rechtsprechung ein Prüfungszeitraum von vier bis sechs Wochen (gerechnet ab Schadenmeldung) zusteht und er vor Ablauf dieser Zeitspanne nicht in Verzug gerät.

Mietwagen – wann habe ich einen Anspruch darauf?

Wird Ihr Fahrzeug wegen eines Verkehrsunfalls fahruntüchtig oder verkehrsunsicher, dürfen Sie den Ausfallzeitraum durch Inanspruchnahme eines Mietwagens (eine Klasse tiefer als Ihr eigenes Auto) auf Kosten des Schädigers überbrücken.

Dauer der Mietwagenbenutzung

Im Reparaturschadensfall dürfen Sie das Mietauto für die Dauer der Reparatur in Ihrer Werkstatt benutzen. Setzen Sie ihr Fahrzeug anderweitig in Stand, so ist der Zeitraum zu veranschlagen, den eine Fachwerkstatt gebraucht hätte. Diesen stellt der von Ihnen bereits eingeschaltete Sachverständige im Wege einer Nachbesichtigung fest. Hat Ihr Fahrzeug Totalschaden erlitten, so ist der gemäß Gutachten maßgebliche Wiederbeschaffungszeitraum (üblicherweise zwölf bis 14 Kalendertage) maßgeblich.



Zwei bis drei Tage zusätzliche Mietdauer

Hinzu kommt aber noch (bei fahruntüchtigem oder verkehrsunsicherem Auto) der Zeitraum zwischen Unfall und Vorliegen des Gutachtens. Dadurch können häufig noch zwei bis drei Tage Nutzungsdauer »gewonnen« werden. Abzustellen ist auf das Verhalten eines optimal handelnden Geschädigten, der zügig am Unfalltag, spätestens aber am folgenden Werktag den Gutachter beauftragt.

Mindestkilometerzahl bei Mietwagenbenutzung

Sie müssen mit dem Mietfahrzeug eine gewisse Mindestkilometerzahl zurücklegen (so etwa Oberlandesgericht München, Urteil vom 17.3.1992, Az. 5 U 6026/91). Zu empfehlen ist eine kalendertägliche Strecke von mindestens 30 Kilometern. Hinter dieser Rechtsprechung steht die Überlegung, dass es bei einer geringeren Fahrleistung stets billiger gewesen wäre, die Fahrten mit dem Taxi zu absolvieren. Der Geschädigte hat also durch die Anmietung gegen die ihn treffende Obliegenheit zur Schadensgeringhaltung verstoßen. In der Folge bekommt ein Geschädigter dann auch nur fiktive Taxikosten ersetzt und bleibt auf dem danach verbleibenden Differenzbetrag zur Mietwagenrechnung sitzen.

Mietwagenkosten nur gegen Vorlage der Reparaturrechnung

Versicherer machen die Bezahlung von Mietwagenkosten häufig davon abhängig, dass Sie als Geschädigter den positiven Nachweis einer Reparatur (im Reparaturschadensfall) bzw. einer Fahrzeug-Ersatzbeschaffung (im Totalschadensfall) erbringen. Begründet wird diese Forderung damit, dass Sie verpflichtet seien, Ihren grundsätzlichen Pkw-Benutzungswillen über den Unfallzeitpunkt hinaus nachzuweisen; nur dann gebe es einen Anspruch auf Kompensation des Ausfalls.

Jedenfalls bei konkreter Anmietung eines Ersatzfahrzeuges wird dieser Nutzungswille aber regelmäßig dadurch belegt, dass Sie bis zum Unfallzeitpunkt ein eigenes Fahrzeug benutzt haben und Sie sich zeitnah nach dem Unfall ein Mietfahrzeug genommen, also durchgehend ein Auto benutzt haben.

Bei wem darf ich anmieten?

Auch bei dieser Frage gilt wieder der Grundsatz: Sie sind »Herr bzw. Frau des Regulierungsgeschehens« und können grundsätzlich frei entscheiden, bei welchem Mietwagenunternehmen Sie anmieten,

Preisobergrenzen der Versicherung haben keine Bedeutung

Gerade bei der Anmietung eines Mietwagens versuchen zwischenzeitlich fast alle Versicherer, auf den Geschädigten Einfluss zu nehmen und ihn durch Erteilung zahlreicher Hinweise zu verunsichern, indem z.B. Höchstpreise für die Anmietung genannt werden.

Diese Vorgaben eines Gegenversicherers sind grundsätzlich unbeachtlich und können von Ihnen getrost ignoriert werden. Allenfalls dann, wenn der Versicherer Ihnen ein ganz konkretes Mietwagenangebot unterbreitet und dieses von Ihnen nur noch durch ein »ja« angenommen werden muss, kann eine Verpflichtung bestehen, darauf einzugehen.

In der Praxis kommen derartige Fälle aber eher selten vor. Im Regelfall beschränkt sich die Versicherung darauf, auf die allgemeine Möglichkeit der günstigen Anmietung bei einer bestimmten Vermietfirma zu einem bestimmten Preis hinzuweisen. Dadurch werden Sie jedenfalls in keiner Weise in Ihrer Entscheidungsfreiheit beschränkt.

Grund: Gemäß gesetzlicher Regelung (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz) haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung in Geld. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Sie nicht verpflichtet sind, ein Entschädigungsgebot »in natura«, nämlich in Gestalt eines vom Versicherer gestellten Mietwagens anzunehmen. Wegen der Ausnahme vgl. Seite 52.

Verpflichtung zum Fahrzeugtausch nach erfolgter Anmietung?

Entsprechendes gilt nach herrschender Rechtsprechung auch dann, wenn Sie bereits bei einer bestimmten Vermietfirma angemietet haben und der Gegenversicherer im Nachhinein versucht, Ihnen einen günstigeren Mietwagen zu vermitteln. In diesem Fall würden Sie sich nämlich gegenüber der ersten Vermietfirma schadensersatzpflichtig machen, wenn Sie den geschlossenen Mietvertrag vorzeitig kündigen würden. Ihnen als Geschädigtem kann aber keinesfalls zugemutet werden, sich in diese Gefahr zu begeben, so dass ein Fahrzeugwechsel nicht erforderlich ist.

Grenze: Verstoß gegen Schadensminderungsobliegenheit

Ihr Recht auf Auswahl eines Ihnen genehmen Mietwagenunternehmens wird nur durch Ihre Verpflichtung zur Geringhaltung des entstandenen Schadens begrenzt. Das bedeutet, dass durch die Mietwagenbenutzung lediglich die zur Schadensbeseitigung objektiv erforderlichen, also keine unmäßigen Kosten ausgelöst werden dürfen. Maßgeblich sind die am freien Markt für vergleichbare Mieten anfallenden Kosten, nicht jedoch diejenigen (niedrigeren!), die Haftpflichtversicherer aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit diversen Autovermietungen vereinbart haben.

Bekomme ich eine Entschädigung, wenn ich auf ein Mietauto verzichte?

Ja, falls Sie kein Mietfahrzeug brauchen, können Sie stattdessen für den Ausfallzeitraum Entschädigung in Geld verlangen.

Höhe der Entschädigung

Diese Nutzungsentschädigung wird pro Ausfalltag berechnet und richtet sich nach Fahrzeugtyp und -alter. In der Praxis hat sich die Berechnungstabelle »SchwackeListe Nutzungsausfallentschädigung« durchgesetzt. Danach schwankt die kalender-tägliche Entschädigung zwischen 23 und 175 Euro.

Für die Berechnung des Ausfallzeitraumes gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Mietwageninanspruchnahme. Es wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. dazu Seite 50).

Nutzungsentschädigung bei unterbliebener Fahrzeug- Ersatzbeschaffung?

Hat Ihr Fahrzeug durch den Unfall einen Totalschaden erlitten und entscheiden Sie sich gegen eine Ersatzbeschaffung bzw. Notreparatur (sprich: Sie verzichten künftig auf ein Auto), so wird der Versicherer sich in der Regel weigern, eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Begründen wird er dies mit der Behauptung, Sie hätten mit dem Unfall Ihren generellen Fahr-

zeug-Benutzungswillen endgültig aufgegeben mit der Folge, dass gar kein spürbarer Fahrzeugausfall stattgefunden habe.

Viele Gerichte (aber nicht alle) folgen dieser Argumentation und versagen, anders als bei Mietwagenkosten (vgl. Seite 51), in diesem Fall tatsächlich eine Nutzungsentschädigung.

Nutzungsentschädigung trotz Verletzungen?

Wurden Sie als Fahrzeughalter wegen des Unfalls verletzt und machen Sie neben der Nutzungsentschädigung auch noch personenbedingte Schadensersatzansprüche (Schmerzensgeld etc.) geltend, so erheben Haftpflichtversicherer häufig den Einwand, dass beides zusammen sich nicht vertrage: Entweder seien sie so erheblich verletzt gewesen, dass die Führung des Autos überhaupt nicht mehr möglich war mit der Folge, dass mangels faktischer Nutzungsmöglichkeit im Ausfallzeitraum überhaupt keine Nutzungsentschädigung geschuldet sei. Oder aber es sei eine Fahrzeugnutzung möglich gewesen, was gegen ins Gewicht fallende Verletzungen spreche mit der Folge, dass keinerlei Ersatz für Personenschäden geschuldet sei.

Diese Argumentationslinie ist nicht zwingend, da es Verletzungen gibt, die für sich genommen die Fahrtauglichkeit nicht einschränken.



Besorgen Sie sich eine ärztliche Bescheinigung

Im Streitfall ist es stets sinnvoll, sich vom behandelnden Arzt eine entsprechende Bestätigung ausstellen zu lassen.

Welche Ansprüche habe ich, wenn ich bei dem Unfall verletzt wurde?

Wenn Sie wegen des Unfalls Verletzungen erlitten haben, müssen Sie unbedingt einen fachkundigen Anwalt einschalten. Gerade in diesem Fall sind zahlreiche mögliche Schadenspositionen denkbar, deren Bezifferung häufig schwierig ist. Ihr Rechtsanwalt gibt Ihnen die Gewähr dafür, dass keine dieser Positionen »vergessen« und darüber hinaus auch noch die Schadenshöhe korrekt ermittelt wird.

Schmerzensgeld

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur Bemessung von Schmerzensgeld sind unübersichtlich und sehr einzelfallabhängig. Auch für möglicherweise nicht als besonders gravierend empfundene Verletzungen (klassisches Beispiel: Schleudertrauma) gibt es Schmerzensgeld. Die korrekte Regulierung erfolgt jedoch häufig nur dann, wenn ein verkehrsrechtlich versierter Rechtsanwalt mit der Durchsetzung betraut wird.

Haushaltsführungsschaden

Diese Schadensposition wird oft übersehen, obwohl sie häufig dann anfällt, wenn zugleich Schmerzensgeldansprüche im Raum stehen.

Immer dann, wenn Sie verletzungsbedingt nicht oder nur anteilig in der Lage sind, Ihren Haushalt zu führen, kommt eine Entschädigung in Geld in Betracht. Die Höhe der Entschädigung hängt zum einen vom Ausmaß Ihrer (ärztlich festgestellten) Minderung der Haushaltsführungstätigkeit, zum anderen von Ihrem individuellen Haushaltszuschnitt ab. Alles in allem handelt es sich dabei um eine schwer zu beherrschende und zu durchschauende Schadensposition. Ohne fachkundige Hilfe ist im Regelfall kein vernünftiges Regulierungsergebnis zu erzielen.



Anspruch auf Entschädigung auch ohne Ersatzkraft

Eine Entschädigung schuldet die Versicherung des Unfallgegners übrigens auch dann, wenn Sie während des Beeinträchtigungszeitraums keine (kostenpflichtige) Ersatzkraft engagiert haben oder aber wenn sonstige Dritte (z.B. Familienangehörige) Ihnen im Haushalt geholfen haben, um Ihren Ausfall zu kompensieren.

Entgangener Gewinn/Verdienstaufschlag

Werden Sie wegen unfallbedingter Verletzungen ganz oder anteilig arbeitsunfähig und erleiden Sie dadurch einen Schaden, können Sie ebenfalls von der Versicherung Ihres Unfallgegners eine Entschädigung in Geld verlangen. In diesem Fall sind jedoch zahlreiche Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie sollten sich deshalb unbedingt von einem fachkundigen Anwalt beraten lassen.

Welche Schadensersatzansprüche habe ich noch?

Abgesehen von den vorgenannten Schadenspositionen kommen in der Praxis häufig noch weitere Ansprüche in Betracht.

Auslagenpauschale

Die Rechtsprechung billigt jedem Unfallgeschädigten eine Aufwandsentschädigung von 20 bis 25 Euro zu, mit der im Zusammenhang mit der Unfallabwicklung anfallende Kosten wie Porto, Telefonkosten etc. abgedeckt werden sollen.

Sofern Sie höhere Auslagen konkret nachweisen können (z.B. Fahrtkosten zu Arztterminen) können auch diese anstelle der Pauschale geltend gemacht werden.

An- und Abmeldekosten

Hat Ihr Fahrzeug Totalschaden erlitten, entstehen Ihnen durch die Abmeldung des Unfallwracks und durch die Anmeldung Ihres ersatzweise angeschafften Fahrzeuges Kosten, die der Schädiger gleichfalls zu ersetzen hat. Hierzu gehören neben den von der Zulassungsstelle erhobenen Gebühren auch die Kosten für neue Schilder etc. Es empfiehlt sich daher unbedingt, die betreffenden Rechnungsbelege aufzubewahren und diese dem Gegenversicherer vorzulegen. Gelegentlich zahlen Gegenversicherer auch ohne gesonderten Nachweis eine Meldekostenpauschale von circa 60 Euro.

Arztbehandlungskosten

Sofern Sie Zahlungen auf Heilbehandlungskosten erbringen müssen, handelt es sich gleichfalls um einen erstattungsfähigen Schaden. Dazu gehören z.B. Zuzahlungen für Medikamente oder medizinische Hilfsmittel, aber auch die von Ihnen eventuell zu entrichtende Praxisgebühr. Sind Sie privat krankenversichert, können Sie die kompletten Heilbehandlungskosten geltend machen. Auch insoweit sollten Belege gesammelt und bei der Versicherung des Unfallgegners eingereicht werden.

Sonstige Sachschäden

Wurden wegen des Unfalls noch andere Sachen als Ihr Fahrzeug beschädigt, hat die Versicherung des Unfallgegners die Instandsetzungskosten und (im Fall erheblicher Beschädigungen bzw. Zerstörung) den jeweiligen Marktwert im Zeitpunkt des Unfalls zu ersetzen. Dazu gehören z.B. Schäden an Bekleidung, Gepäck, Brille, Transportgut etc.

Anwaltskosten

Anwaltskosten sind von der Versicherung zu erstatten; es handelt sich dabei um erforderliche Rechtsverfolgungskosten.



Fachkundigen Anwalt einschalten

Beachten Sie, dass die vorstehende Aufzählung der Schadenspositionen keineswegs abschließend ist, es wurden nur die in der Praxis am Häufigsten vorkommenden Ansprüche aufgeführt. Einen vollständigen Überblick wird Ihnen aber »im Falle des Falles« Ihr Verkehrs-Rechtsanwalt verschaffen.

Wer reguliert meinen Schaden, wenn ein Unfall mit Auslandsbezug vorliegt?

Im Wesentlichen relevant sind folgende Konstellationen:

Unfall im Inland, ausländisches Fahrzeug

Wichtig ist zunächst, dass der Unfall nach deutschem Recht zu regulieren ist, also auch in diesem Fall die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Schadenspositionen uneingeschränkt gelten.

Da es für einen Geschädigten oft viel zu kompliziert und zeitaufwändig wäre (allein schon wegen der Sprachbarriere), sich unmittelbar an die im Ausland ansässige Versicherung des Unfallgegners zu wenden, wurde das System der »Grünen Karte« ins Leben gerufen, an dem zahlreiche Staaten beteiligt sind, u.a. auch sämtliche zur EU gehörenden.

In diesen Fällen empfiehlt es sich daher unbedingt, die Ansprüche beim Deutschen Büro Grüne Karte e. V. anzumelden, das in aller Regel einen inländischen Haftpflichtversicherer einschaltet, der als Korrespondenzversicherer für den ausländischen Haftpflichtversicherer fungiert und der letztlich auch die Berechtigung der angemeldeten Ansprüche prüft und gegebenenfalls reguliert. Dieses Verfahren ist zwar zeitraubender als eine Regulierung unter Beteiligung ausschließlich im Inland versicherter Fahrzeuge, führt aber in aller Regel zum identischen Ergebnis.



Unbedingt Anwalt einschalten

Wegen der Komplexität des Regulierungsvorgangs empfiehlt es sich auch hier, unbedingt einen Rechtsanwalt einzuschalten. Da in dieser Situation deutsches Recht zur Anwendung kommt, werden dessen Kosten gleichfalls vom (ausländischen) Gegenversicherer in voller Höhe übernommen.

Unfall im Ausland, ausländisches Fahrzeug

Diese Konstellation ist deutlich komplizierter als die vorstehend genannte, da nicht deutsches Recht, sondern das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem der Unfall sich ereignet hat. Findet das Schadensereignis also z.B. in Italien statt, ist italienisches Recht zu berücksichtigen und auch anzuwenden.

Dabei können sich im Vergleich zum deutschen Recht erhebliche Unterschiede ergeben, weil zahlreiche Schadenspositionen, die hierzulande ohne Weiteres erstattet werden, im Ausland nicht oder lediglich anteilig bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen ausgeglichen werden.

Insbesondere Zurückhaltung geboten ist bei Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten, Anwaltskosten und auch bei den Reparaturkosten. Letztere werden der Höhe nach nur nach denjenigen Reparatursätzen erstattet, die im jeweiligen Land üblich sind; darüber hinaus werden Instandsetzungskosten nach ausländischem Recht häufig nur dann erstattet, wenn eine förmliche Reparaturrechnung vorgelegt wird. Reparieren Sie Ihr Fahrzeug in Eigenregie, kann es also passieren, dass der (ausländische) Gegenversicherer überhaupt nichts bezahlen muss.

Was kann ich tun, wenn der Schädiger nicht ermittelt werden kann?

Gelegentlich kommt es vor, dass aus verschiedenen Gründen Schadensersatz vom Unfallgegner nicht zu erlangen ist, beispielsweise bei Unfallflucht oder bei fehlendem Versicherungsschutz in Kombination mit Zahlungsunfähigkeit des Fahrzeugführers bzw. Fahrzeughalters.

Verkehrsofferhilfe

In dieser Situation bleibt als letzter Rettungsanker nur noch die Inanspruchnahme der Verkehrsofferhilfe e.V. Das ist ein gesetzlicher Entschädigungsfonds, der die Schadensregulierung wie ein normaler Haftpflichtversicherer übernimmt. Einschalten können Sie die Verkehrsofferhilfe in folgenden Fällen:

- Unfallflucht des Schädigers,
- Beschädigung durch ein nicht haftpflichtversichertes Kfz,
- vorsätzliche Schädigung durch den Unfallgegner (z.B. gestellter Unfall), da dann dessen eigener Haftpflichtversicherer von der Leistung frei wird,
- Insolvenz der Versicherung des Unfallgegners.

Lediglich nachrangige Leistungsverpflichtung

Beachten Sie, dass der Entschädigungsfonds nur dann eintritt, wenn eine Entschädigung durch sonstige Dritte nicht zu erlangen

ist. Deshalb sind vorrangig Ansprüche gegen andere Versicherer, wie z.B. Kaskoversicherung, private Krankenversicherung für Heilbehandlungskosten, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber oder gegen einen solventen Halter oder Fahrer geltend zu machen.

Existiert ein derartiger Dritter nicht bzw. verbleibt nach Inanspruchnahme desselben noch ein Schadensrest, zahlt die Verkehrsofferhilfe eine (restliche) Entschädigung wie ein regulärer Haftpflichtversicherer. Unbedingt zu beachten ist jedoch die nachfolgende Ausnahme.

Nur eingeschränkter Leistungsumfang bei Unfallflucht

Der Leistungsumfang ist in Fällen, in denen der Gegner Unfallflucht begangen hat, erheblich eingeschränkt. So wird der Fahrzeugschaden durch den Entschädigungsfonds überhaupt nicht ersetzt, sonstige Sachschäden nur dann, soweit diese einen Betrag von mehr als 500 Euro ausmachen.

Unter »sonstige Sachschäden« in diesem Sinne fallen u.a. Beschädigungen der Ladung, des Gepäcks oder an der Kleidung

Auch die Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld ist eingeschränkt. Anspruch darauf besteht nur, wenn dies wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. In der Regel ist das erst ab 10.000 Euro oder mehr der Fall.



Schalten Sie einen Anwalt ein

Sinnvoll ist es, wenn Sie sich auch bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds von einem fachkundigen Anwalt vertreten lassen.

Wann haften Kinder im Straßenverkehr?

Haben Sie einen Schaden durch das Fehlverhalten eines Kindes erlitten, kommen Haftungsbeschränkungen in Betracht.

Haftung des Kindes selbst

Kinder unter sieben Jahren haften überhaupt nicht für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen.



Ein neunjähriges Kind bewirft ein vorbeifahrendes Auto absichtlich mit einem Stein und verursacht einen Schaden. In diesem Fall haftet das Kind.

Kinder im Alter von sieben bis einschließlich neun Jahren sind für einen Schaden, den sie bei einem Unfall im motorisierten Verkehr, mit einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügen, gleichfalls nicht ver-

antwortlich. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Ab einem Alter von zehn bis einschließlich 17 Jahren haften Kinder bzw. Jugendliche für von ihnen verursachte Schäden, es sei denn, es fehlt bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkennung der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht. Der Minderjährige muss dabei in der Lage sein, das Unrecht seines Verhaltens sowie seine Verpflichtung, für die Folgen dieses Verhaltens einstehen zu müssen, zu erkennen. Maßgebend

sind das Kindesalter, die Komplexität der Verkehrssituation sowie etwaige vorangegangene Warnungen Dritter. Das Gesetz vermutet, dass das Kind einsichtsfähig ist und deshalb auch haftet. Deshalb muss das Kind im Streitfall nachweisen, dass es nicht über die entsprechende Erkenntnismöglichkeit verfügte.

Haftung der Eltern

Kommt eine Haftung des Kindes wegen des Alters oder fehlender Einsichtsfähigkeit nicht Betracht, müssen eventuell dessen Eltern als Aufsichtspflichtige für den entstandenen Schaden haften. Das setzt aber voraus, dass den Eltern ein Verstoß gegen deren gesetzliche Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann. Auch hier spricht eine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung. In Anspruch genommene Eltern müssen also nachweisen, dass sie ihrer Verpflichtung entsprochen haben. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Maß der objektiv gebotenen Sorgfalt, wobei wiederum das Alter und das Wesen des Kindes sowie die Vorhersehbarkeit einer schädigenden Handlung maßgeblich sind.



Verursacht ein sechsjähriges Kind ohne Aufsicht im Großstadtverkehr einen Unfall, spricht einiges für eine Aufsichtspflichtverletzung. Anders jedoch, wenn ein neunjähriges Kind auf dem Weg zu seiner Schule in einer Wohngegend einen Schaden verursacht.



Privathaftpflichtversicherung der Eltern

Die Privathaftpflichtversicherung der Eltern muss nur dann zahlen, wenn auch das Kind bzw. dessen Eltern nach den obigen Ausführungen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sind.

Kapitel 3

Selbst verschuldeter Unfall

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Pflichten Sie haben, wenn Sie den Unfall schuldhaft verursacht haben und unter welchen Voraussetzungen Sie Ersatz für Ihre eigene Schäden erhalten können, wenn Sie eine Teil- oder Vollkaskoversicherung abgeschlossen haben.

Bei einem von Ihnen verschuldeten Unfall gelten zum Teil andere Regelungen als bei einem unverschuldeten Unfall, bei dem der Gegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer für den Schaden aufkommen muss.

Wie wird der Schaden des Unfallgegners reguliert und welche Pflichten habe ich?

Es ist zu unterscheiden, ob der Schaden durch ein Kraftfahrzeug oder auf andere Weise verursacht wurde.

Schadensverursachung durch Kraftfahrzeug

Haben Sie den Schaden im Zusammenhang mit dem Betrieb Ihres Kraftfahrzeuges verursacht, so sind Sie aufgrund des geschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, den Schaden unverzüglich der eigenen Haftpflichtversicherung zu melden. Diese wird Ihnen daraufhin einen Fragebogen übersenden, in dem Sie detailliert zum Unfallgeschehen Stellung nehmen müssen.

Um die weitere Schadensabwicklung kümmert sich dann allein Ihr Versicherer, Sie selbst müssen in aller Regel keine weiteren eigenen Aktivitäten entfalten.

Reguliert Ihre Versicherung den Schaden nach Ansicht des Unfallgegners unzureichend, kann es passieren, dass der Unfallgegner Ihren Versicherer und Sie auf Ausgleich des (restlichen) Schadens verklagt. Für diesen Fall müssen Sie wissen, dass aufgrund der allgemeinen Kraftfahrt-Versicherungsbedingungen allein Ihr Haftpflichtversicherer das Recht zur Führung des Prozesses hat, also er sich gegebenenfalls gegen eine Klage verteidigen muss.

Sie müssen also grundsätzlich nichts tun, es sei denn, Sie werden (was aber eher unüblich ist) allein verklagt. Dann müssen Sie sich sofort an Ihren Haftpflichtversicherer wenden und ihn um Regelung der Angelegenheit bitten.

Mit der Regulierung des gegnerischen Schadens geht üblicherweise die Zurückstufung Ihres Versicherungsvertrages in eine höhere Schadensfreiheitsklasse einher. Sie müssen also nach dem Unfall mehr Versicherungsprämie bezahlen als vor dem Unfall. Vermeiden können Sie dies nur dadurch, dass Sie bei Ihrem Versicherer die Höhe der geleisteten Entschädigungszahlungen erfragen und diese komplett aus eigener Tasche zurückerstatten. Das lohnt sich aber allenfalls bei kleineren Schäden von wenigen hundert Euro.

Schadensverursachung durch muskelbetriebenes Fahrzeug bzw. Fußgänger

Haben Sie den Schaden auf andere Weise – also nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines haftpflichtversichertem Kraftfahrzeuges – verursacht, so sind Sie aus Sicht des geschädigten Unfallgegners der alleinige Anspruchsgegner. Lediglich bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es nämlich einen sogenannten Direktanspruch des Geschädigten, der es erlaubt, den Haftpflichtversicherer des Gegners unmittelbar auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Es empfiehlt sich aber auch bei dieser Konstellation, den Schaden unverzüglich dem eigenen Privathaftpflichtversicherer zu melden, damit dieser Kontakt mit dem Geschädigten aufnehmen und die Regulierung bewirken kann.

Tritt kein Privathaftpflichtversicherer zu Ihren Gunsten ein, so sind Sie gegenüber dem Geschädigten unmittelbar zur Schadensregulierung verpflichtet.

Kaskoversicherung – auf was muss ich beim Abschluss des Vertrags achten?

Wenn Sie den Schadensfall selbst (und unabsichtlich) herbeigeführt haben, kommt eine Entschädigung von dritter Seite dann in Betracht, wenn Sie über eine eintrittspflichtige Teil- oder Vollkaskoversicherung verfügen. Diese greift nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen bei «Beschädigung, Zerstörung oder Verlust» wegen eines versicherten Ereignisses.

Vollkasko reicht weiter als Teilkasko

Die Vollkaskoversicherung reicht vom Leistungsumfang her weiter als die Teilkaskoversicherung und umfasst auch sämtliche von der Teilkaskoversicherung abgedeckten Versicherungsfälle (vgl. dazu Seite 76 f.)



Wann sich eine Kaskoversicherung lohnt

Jedenfalls bei neuwertigen Fahrzeugen empfiehlt sich unbedingt der Abschluss einer Vollkaskoversicherung, bei älteren Fahrzeugen ist auch häufig noch der Abschluss einer Teilkaskoversicherung sinnvoll.

Beide Versicherungen sind (anders als die Kfz-Haftpflichtversicherung) gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie haben also die freie Wahl, ob und welche dieser beiden möglichen Versiche-

rungen Sie abschließen und bei welcher Gesellschaft das geschieht.

Leistungsumfang nicht gesetzlich festgelegt

Beachten Sie vor Vertragsschluss, dass die Vertragsbedingungen – und damit der Leistungsumfang im Schadensfall – von Versicherer zu Versicherer variieren können. Es gibt hier (anders als bei der Haftpflichtschadenregulierung) keine einheitlichen Regelungen.

Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass bei einem durch Sie unverschuldeten Unfall nur das Gesetz den Schadensumfang bestimmt. Anders liegen die Dinge hingegen im Kaskoschadensfall, hier richtet sich die Leistungspflicht ausschließlich nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung.

Selbstbeteiligung im Schadensfall

Beide Vertragsformen können mit oder ohne vertragliche Selbstbeteiligung im Schadensfall abgeschlossen werden. Für welche dieser beiden Varianten Sie sich entscheiden, hängt von Ihrer persönlichen Einstellung ab. Wenn Sie keine Selbstbeteiligung vereinbaren, müssen Sie einen höheren Versicherungsbeitrag zahlen.



Zahlreiche Gesellschaften bieten vergünstigte Tarife an, bei denen der Versicherer (und nicht etwa der geschädigte Versicherungsnehmer) im Schadensfall bestimmen darf, in welcher Werkstatt das verunfallte Fahrzeug zu reparieren ist. Falls Ihnen eine Instandsetzung in »Ihrer« Werkstatt am Herzen liegt, sollten Sie darauf achten, dass der Vertrag eine derartige Beschränkung nicht enthält.

Bei welchen Schadensereignissen treten Kaskoversicherungen nicht ein?

Über die Beschädigung wegen eines Unfalls hinaus treten die Kaskoversicherungen grundsätzlich auch dann ein, wenn Ihr Fahrzeug anderweitig als durch Verkehrsunfall beschädigt oder zerstört wurde (z.B. durch Brand, Hagel) oder ein anderweitiger Verlust (z.B. durch Diebstahl) gegeben ist.

Auch wenn die Kaskoversicherung vor allem dem Zweck dient, Schäden auszugleichen, die aus Ihrer Risikosphäre stammen, gibt es doch Einschränkungen beim Versicherungsschutz, die an dieser Stelle kurz dargestellt werden sollen.

Vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten

Der Versicherungsschutz entfällt komplett bei Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Darunter fallen (vereinfacht gesagt) Sachverhalte, bei denen der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalls bewusst herbeigeführt hat, so z.B. bei einem »gestellten« Unfall oder aber bei vorgetäushtem Fahrzeugdiebstahl. Es dürfte auf der Hand liegen, dass ein Kaskoversicherer in derartigen Fällen nicht verpflichtet ist, Entschädigung zu leisten.

Eine weitere, praktisch äußerst relevante Einschränkung des Versicherungsschutzes ist für den Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls gegeben. In diesen Fällen

hat der Kaskoversicherer das Recht, Ihre Ansprüche in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Frage, welches Verhalten denn nun grob fahrlässig ist und welches Verhalten welche Kürzung rechtfertigt, stellt auch Juristen immer wieder vor große Probleme. Es handelt sich hier um eine Wertungsfrage, für die es keine schablonenmäßige Antwort gibt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt jedenfalls bei einem gefahrenträchtigen Verhalten oder Unterlassen vor, bei dem nach den gesamten Umständen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist und das unbeachtet blieb, was jedem hätte einleuchten müssen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.5.1953, Az. IV ZR 170/52). Sie sehen, auch diese Definition bringt nur bedingt Licht ins Dunkel, der Laie ist im Streitfall unbedingt auf die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe angewiesen.

Verschiedene Versicherer verzichten allerdings in bestimmten Fällen auf die Erhebung des Einwandes grober Fahrlässigkeit bzw. beschränken diesen auf bestimmte Konstellationen wie z.B. auf Alkoholfahrten. Vor Vertragsabschluss empfiehlt sich daher ein sorgfältiger Vergleich der Leistungskataloge der in Betracht kommenden Anbieter.

Ausschluss bei bestimmten Schadensereignissen sowie bei Reifenschäden

Überhaupt nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Autorennen, infolge von Erdbeben, Kriegsereignissen, anderen Unruhen oder durch Kernenergie entstehen. Ebenfalls nicht versichert sind bloße Reifenschäden.

Bei welchen Schadensereignissen tritt meine Teilkaskoversicherung ein?

Mit einer Teilkaskoversicherung sind Sie gegen folgende Schäden im Fahrbetrieb abgesichert:

Wildunfälle

Versichert ist der Zusammenstoß Ihres in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein). Kollisionen mit Haustieren (z.B. Hunde, Hauskatzen, Kühe) sind nicht versichert.



Unbedingt Polizei und Förster informieren

Sie sollten nach einem Wildunfall unbedingt die Polizei und den zuständigen Förster hinzuziehen. Letzterer stellt Ihnen eine sogenannte Wildunfallbescheinigung aus, ohne die Ihr Kaskoversicherer nicht zahlen wird.

Glasbruchschäden

Ebenfalls versichert sind Bruchschäden an der Verglasung Ihres Autos, nicht jedoch Folgeschäden, wie z.B. Beschädigung des Fahrzeuginnenraums aufgrund herabfallenden Glases. Versicherungsschutz besteht insoweit nicht nur beim fahrenden, sondern auch beim stehenden Fahrzeug.

Schäden durch Naturgewalten

Wird Ihr Fahrzeug durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (ab Windstärke 8), Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung beschädigt, tritt Ihr Teilkaskoversicherer ebenfalls ein.

Ebenfalls versichert sind Schäden, die »mittelbar« dadurch entstehen, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen Ihr Fahrzeug geworfen werden, z.B. Äste, Dachziegel etc.

Nicht versichert sind jedoch Schäden, die wegen Ihrer individuellen Reaktion auf diese Naturgewalten entstehen, wenn Sie z.B. einem infolge Sturms auf die Fahrbahn gestürzten Baum ausweichen und dabei gegen ein anderes Hindernis stoßen. Es besteht nicht nur beim fahrenden, sondern auch beim stehenden Fahrzeug Versicherungsschutz.

Schäden durch Brand und Explosion

Gegen durch Brand und Explosion entstehende Schäden sind Sie ebenfalls versichert, sofern es jeweils zu offener Flammenbildung gekommen ist.

Nicht versichert sind durch sonstige Hitzebildung entstehende Schäden, etwa die Zerstörung eines Radlagers durch Heißlaufen oder Durchbrennen des Katalysators, das auf einem Schmelzvorgang des Keramikkörpers beruht. Auch hier muss der Schaden nicht zwingend infolge Fahrbetriebs entstehen.

Schäden an der Fahrzeugverkabelung

Schäden an der Fahrzeugverkabelung sind ebenfalls von der Teilkaskoversicherung abgedeckt, nicht jedoch Folgeschäden, wie z.B. Beschädigungen angrenzender elektronischer Bauteile.

Bei welchen Schadensereignissen tritt meine Vollkaskoversicherung ein?

Die Vollkaskoversicherung sichert (im Unterschied zur Teilkaskoversicherung) jegliche Arten von Unfallgeschehen ab und nicht lediglich besondere Schadensereignisse. Sie verfolgt damit in erster Linie den Zweck, von Ihnen selbst verschuldete Unfälle umfangreich wirtschaftlich abzusichern. Sie tritt gleichfalls ein, wenn der Schaden durch fremdes Verschulden verursacht wurde, der Schädiger jedoch nicht greifbar oder nicht solvent ist.

Insbesondere abgesichert sind alle von der Teilkaskoversicherung umfassten Ereignisse (vgl. dazu Seite 74 f.).

Sonstige Unfälle

Versichert sind Unfälle des Fahrzeuges. Das sind Ereignisse, die von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken. Dazu zählen vor allem

- Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen,
- Zusammenstöße mit fest stehenden Hindernissen,
- Zusammenstöße mit Personen und Tieren.

Nicht versichert sind nicht von außen einwirkende Ereignisse wie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden.

Mut –oder böswillige Handlungen

Im Gegensatz zur Teilkaskoversicherung sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung auch mut- und böswillige Handlungen Dritter, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen, versichert, so z.B. wenn Unbekannte Ihr geparktes Auto vorsätzlich beschädigen.

Nicht versichert sind hingegen absichtliche Schädigungshandlungen berechtigter Personen. Das sind insbesondere solche, die mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt sind oder die in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten stehen. Hierzu zählen insbesondere Mitarbeiter von Reparaturwerkstätten, Hotelangestellte sowie Familien- und Hausangehörige.



Nicht versichert sind etwa Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund eines Bedienungsfehlers oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges. Gleichfalls ausgeschlossen ist die Ersatzpflicht, wenn es bei einem Zuggespann aufgrund einer Kollision zwischen Zugmaschine und Anhänger zu Schäden kommt.

Räumlicher Geltungsbereich

In der Regel besteht Kaskoversicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören (z.B. Kanarische Inseln).

Was ist bei der Regulierung des Fahrzeugschadens zu beachten?

Auch in diesem Fall ist wie bei einer Haftpflichtschadensregulierung zwischen einem Reparatur- und einem Totalschaden zu differenzieren.

Reparaturschaden

Liegt ein Reparaturschaden vor und lassen Sie Ihr Fahrzeug vollständig, fachgerecht und gegen Rechnung in Stand setzen, übernimmt die Kaskoversicherung die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Beachten Sie aber, dass es Versicherungsverträge gibt, die dem Kaskoversicherer das Recht einräumen, die Reparaturwerkstatt für den Geschädigten auszusuchen. Dieses Recht wird dem Versicherungsnehmer durch Gewährung einer günstigeren Versicherungsprämie »abgekauft«.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug entgegen einer derartigen vertraglichen Vereinbarung und ohne Rücksprache mit dem Versicherer in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt in Stand setzen, kann es passieren, dass Ihr Leistungsanspruch gekürzt wird.

Unterbleibt die Reparatur oder wird sie nicht vollständig bzw. nicht fachgerecht ausgeführt, werden gleichfalls Reparaturkosten erstattet. Diese sind allerdings der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der bei einer Totalschadensabrechnung (Berechnung: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) anfallen

würde. Eine Reparatur innerhalb der 130-Prozent-Opfergrenze (vgl. Seite 42 f.) ist nicht möglich.

Mehrwertsteuer wird (wie bei der Regulierung auf Haftpflichtbasis) auch nur bei Reparatur gegen Rechnung erstattet.

Totalschaden

Liegt kein Reparaturschaden, sondern ein Totalschaden vor, ist der Kaskoversicherer zur Zahlung nach der Rechenformel »Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert« verpflichtet.

Bei (fast) neuen Fahrzeugen zahlen verschiedene Versicherungen nicht lediglich den Wiederbeschaffungswert im Zeitraum des Unfalls, sondern darüber hinaus sogar den Fahrzeugneuwert unter Anrechnung eines eventuell vorhandenen Restwerts. Unter welchen Voraussetzungen das in Betracht kommt, ist von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich geregelt und aus ihren Versicherungsbedingungen ersichtlich.



Ihr Fahrzeug wies vor dem Unfall einen Wiederbeschaffungswert von 3.000 Euro auf, im jetzigen (beschädigten) Zustand hat es einen Restwert von 1.000 Euro. Die voraussichtlichen Reparaturkosten belaufen sich auf 2.500 Euro brutto.

Lassen Sie vollständig und gegen Rechnung reparieren, zahlt Ihr Kaskoversicherer die vollen Reparaturkosten, also 2.500 Euro. Reparieren Sie nicht oder nur anteilig, werden lediglich 2000 Euro (3.000 – 1.000 Euro) gezahlt.

Welche Schäden sind bei der Kaskoregulierung noch erstattungsfähig und welche nicht?

Nicht alle Schadenspositionen, die im Rahmen einer Haftpflichtregulierung erstattungsfähig sind, müssen auch vom Kaskoversicherer ausgeglichen werden. Grund hierfür ist die im Verhältnis Versicherer/Versicherungsnehmer geltende Vertragsfreiheit, aufgrund derer der Leistungsumfang frei bestimmt werden kann. Bei der Haftpflichtschadensregulierung hingegen gibt das Gesetz den Haftungsumfang vor. Die in der Praxis wichtigsten Schadenspositionen sind folgende:

Sachverständigenkosten

Ein Kaskoversicherer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Kosten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen auszugleichen. Nur dann, wenn der Versicherer nach eigenem Ermessen selbst einen Gutachter hinzugezogen hat, muss er die Kosten hierfür tragen.



Zustimmung des Versicherers einholen

Bevor Sie einen Gutachter beauftragen, sollten Sie sich unbedingt mit Ihrer Versicherung absprechen und sich »grünes Licht« erteilen zu lassen. In der Praxis wird häufig die Zustimmung erteilt.

Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Wertminderung

Mietwagenkosten und Nutzungsausfall sind im Wege einer Kaskoregulierung nicht erstattungsfähig.

Der Kaskoversicherer ist auch nicht zum Ausgleich einer eventuell anfallenden Wertminderung verpflichtet.

Abschleppkosten

Abschleppkosten werden nur bei Vorliegen eines Reparaturschadens erstattet und auch dann nur für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Voraussetzung ist, dass kein Dritter (z.B. Unfallverursacher) verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen

Im Totalschadensfall sind Abschleppkosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig.



Kulanz der Kaskoversicherung

Wird bei einem Totalschaden abgeschleppt, kann man nur auf Kulanz des Kaskoversicherers hoffen. Eventuell hilft die Argumentation weiter, die Unwirtschaftlichkeit der Reparatur habe sich erst in der Werkstatt herausgestellt. Dann darf allerdings kein von vornherein offensichtlicher Totalschaden vorliegen.

Folgeschäden

Für (Folge-)Schäden wegen beim Unfall erlittener Verletzungen (z.B. Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden, Verdienstausschlag) muss Ihr Kaskoversicherer nicht eintreten.

Auch eine Auslagenpauschale oder Meldekosten werden Ihnen vom Kaskoversicherer nicht ersetzt.

Wann lohnt es sich, die eigene Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen?

Nicht immer macht es Sinn, die eigene Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Dabei sind finanzielle und sonstige Aspekte zu berücksichtigen.

Finanzielle Aspekte: Schadensuntergrenze

Nehmen Sie Leistungen Ihres Kaskoversicherers in Anspruch, verschlechtert sich zwangsläufig Ihr Schadensfreiheitsrabatt und Sie müssen höhere Versicherungsbeiträge zahlen. In welchem Umfang der Beitrag erhöht wird, hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere davon, welchen Schadensfreiheitsrabatt Sie vor dem Unfallereignis hatten. Allgemeingültige Aussagen zur Frage, ab welcher Schadenhöhe sich die Inanspruchnahme lohnt, sind deshalb nicht möglich.



Lassen Sie sich den Prämiennachteil ausrechnen

Ihr Kaskoversicherer wird Ihnen auf Ihre Bitte ausrechnen, welchen Prämiennachteil Sie bei Inanspruchnahme in Zukunft voraussichtlich erleiden werden. Anhand dieser Berechnung können Sie dann entscheiden, ob es günstiger ist, den Schaden aus eigener Tasche zu bezahlen oder nicht.

Regelmäßig lohnt sich die Kaskoinanspruchnahme dann, wenn der Schaden sich auf mehr als wenige hundert Euro beläuft. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie (wie in der Praxis zu-
meist der Fall) aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohnehin einen Abzug in Höhe der Selbstbeteiligung hinnehmen müssen.

Sonstige Aspekte: Unfallkonstellation

Haben Sie den Schaden selbst verschuldet und ist dieser auch nicht ganz unbedeutend, lohnt sich in der Regel eine Abwicklung über die eigene Kaskoversicherung. Gleiches gilt, wenn Sie anteilig für den Schaden verantwortlich sind. Wurde der Schaden durch einen unbekannten oder zahlungsunfähigen Dritten verursacht, bietet sich gleichfalls eine Kaskoinanspruchnahme an.

Gibt es aber einen greifbaren und solventen Schädiger, macht es in aller Regel keinen Sinn, den Schaden über die eigene Kaskoversicherung abzuwickeln. Allenfalls dann, wenn die Haftpflichtregulierung äußerst schleppend vorangeht und Sie auf zügige Zahlung der Entschädigung angewiesen sind (weil etwa das reparierende Autohaus finanziellen Druck auf Sie ausübt), kann ausnahmsweise die Inanspruchnahme geboten sein.



»Rückstufungsschaden« geltend machen

In einem derartigen Vollkasko-Regulierungsfall erleiden Sie dennoch einen Schaden. Sie werden nämlich in eine schlechtere Schadensfreiheitsklasse eingestuft und müssen künftig höhere Versicherungsbeiträge bezahlen. Diesen sogenannten Rückstufungsschaden können Sie gegenüber dem Schädiger geltend machen.

Wie sichere ich mir den Anspruch auf die Kaskoentschädigung?

Sie als Versicherungsnehmer treffen im Schadenfall verschiedene Pflichten. Welche das sind, wird nachfolgend näher beschrieben.

Pflicht zur Abgabe einer Schadenanzeige

Sie sind verpflichtet, gegenüber Ihrem Kaskoversicherer jedes Schadenereignis innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das kann z.B. schriftlich oder telefonisch geschehen. Wurde Ihr Auto gestohlen, müssen Sie abweichend davon sofort und schriftlich den Schaden gegenüber Ihrem Kaskoversicherer anzeigen.

Pflicht zur Aufklärung des Schadensereignisses

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Insbesondere müssen Sie Fragen Ihres Kaskoversicherers zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Ihr Kaskoversicherer wird Ihnen in der Regel einen Fragebogen übersenden, den Sie ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden müssen. Bei Unklarheiten kann die Versicherung auch telefonisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Darüber hinaus dürfen Sie den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen; sprich: Sie dürfen keine Unfallflucht begehen.

Pflicht zur Minderung des Schadens

Sie sind nach Eintritt eines Schadensereignisses verpflichtet, den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder aber zu mindern. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie bei der Beseitigung des Schadens keine unmäßigen Kosten produzieren dürfen, etwa im Zusammenhang mit der Fahrzeuginstandsetzung. Sie müssen insbesondere vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur Ihres Fahrzeuges Weisungen Ihres Versicherers einholen und diese – soweit zumutbar – auch befolgen.

Verpflichtung zur Hinzuziehung der Polizei

Ihr Kaskoversicherungsvertrag enthält üblicherweise auch eine Klausel, nach der unter bestimmten Umständen die Polizei zum Schadenfall hinzuziehen ist. Im Regelfall koppelt der Kaskoversicherer diese Verpflichtung an eine betragsmäßige Schadensuntergrenze; den genauen Betrag können Sie der betreffenden Bestimmung Ihres Versicherungsvertrages entnehmen.



Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz

Bei vorsätzlicher Missachtung dieser Pflichten verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig. Bei grob fahrlässigem Verhalten erfolgt immer noch ein anteiliger Verlust. Sie sollten deshalb die genannten Verpflichtungen unbedingt ernst nehmen und erfüllen.

Kapitel 4

Mitschuld am Unfall

Die Konstellation, dass Sie am Unfall eine Mitschuld trifft, ist aus Sicht der Beteiligten schwierig zu handhaben. Das fängt schon bei der Frage an, »wie viel« Schuld jeder der Beteiligten trägt und wie sich am Besten ein gutes Regulierungsergebnis erzielen lässt.

Dieses Kapitel soll Licht ins Dunkel bringen und Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten verschaffen.

Mitschuld am Unfall – was muss ich darüber wissen?

In der Praxis kommen häufig Unfallkonstellationen vor, in denen weder der einen noch der anderen Seite die volle Haftung aufzuerlegen ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn beiden Unfallbeteiligten ein sorgfaltswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann und beide Handlungen zum Eintritt des Schadensereignisses beigetragen haben.



BEISPIEL Zwei Fahrzeuge fahren auf einem Parkplatz aus gegenüberliegenden Parkbuchten simultan rückwärts heraus und stoßen dabei gegeneinander. Hier trifft beide Beteiligte eine Mitverantwortlichkeit, da beide ihrer jeweiligen Rückschauverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen sind.

Grundsatz: Abwägung der Verursachungsanteile

Es gibt keine ins Detail gehenden gesetzlichen Regelungen für die Beantwortung der Frage, bei welcher Unfallkonstellation von welcher Haftungsverteilung auszugehen ist. Das Gesetz (§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmt lediglich, dass die Haftung »von den Umständen« abhängt.

Das ist eine reichlich vage Umschreibung. Da aber nahezu unendlich viele Schadenskonstellationen – auch außerhalb des Verkehrsrechts – denkbar sind, blieb und bleibt dem Gesetzgeber gar nichts anderes übrig, als die gesetzlichen Voraussetzungen derart allgemein zu fassen.

In unserem Beispiel wird man – wenn keine weiteren Besonderheiten hinzutreten – aufgrund der Gleichwertigkeit des jeweiligen Fehlverhaltens zu einer Haftungsverteilung von 50:50 kommen.

Rechtsprechung gibt Leitlinien vor

Damit bleibt es letztlich der Rechtsprechung überlassen, die nach dem Gesetz geforderte Abwägung der Verursachungsanteile vorzunehmen. Dabei haben sich auch gewisse Leitlinien herausgebildet.

Es würde jedoch den Rahmen dieses Ratgebers sprengen, auf einzelne Unfallkonstellationen einzugehen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass es Nachschlagewerke gibt, die sich – aufgliedert nach immer wiederkehrenden Unfallkonstellationen – mit der einschlägigen Rechtsprechung beschäftigen und typische Haftungsquoten darstellen.

Aber auch diese Nachschlagewerke stellen lediglich grobe Anhaltspunkte dar, es müssen immer die Detailumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, z.B. Fragen wie: War einer der Beteiligten zu schnell oder alkoholisiert? Wies eines der unfallbeteiligten Fahrzeuge Mängel auf?



Schalten Sie ein fachkundigen Anwalt ein

Sie sehen, es sind zahlreiche Details zu beachten und korrekt zu bewerten. Sie als verkehrsrechtlicher Laie werden dazu kaum in der Lage sein. Das alles kann für Sie nur eine Person erledigen, und zwar ein verkehrsrechtlich versierter Rechtsanwalt. Andernfalls laufen Sie Gefahr, vom Gegenversicherer übervorteilt und um berechnete Ansprüche gebracht zu werden.

Wie erziele ich das bestmögliche Regulierungsergebnis?

Es ist danach zu unterscheiden, ob Ihr Fahrzeug vollkaskoversichert ist oder nicht.

Ihr Fahrzeug ist nicht vollkaskoversichert

Verfügen Sie nicht über eine eintrittspflichtige Vollkaskoversicherung, so bleibt Ihnen nur die Möglichkeit, unter Einschaltung eines verkehrsrechtlich versierten Anwalts die bestmögliche Haftungsquote gegenüber dem Gegenversicherer durchzusetzen. Sie müssen in dieser Situation bei der Schadensabwicklung davon ausgehen, dass Sie auf einem Teil des Schadens sitzen bleiben werden, diesen also aus eigener Tasche bezahlen müssen. Dementsprechend sollte auch die Regulierung möglichst »schlank« gehalten werden. Unnötige Kosten sollten deshalb unbedingt vermieden werden.

Das fängt bei der Frage an, in welcher Werkstatt Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen und geht weiter bei der Überlegung, ob Sie unbedingt einen Mietwagen brauchen. Gleichfalls kann sich – zumindest bei geringeren Schäden – die Frage stellen, ob es unbedingt erforderlich ist, ein Sachverständigengutachten zu erstellen oder ob es nicht ausreichend ist, den Unfall zu fotografieren und durch einen Kostenvoranschlag den Schaden zu dokumentieren.

Letztlich kommt es aber (wie immer) auf die Umstände des Einzelfalls an. Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen beratend zur Seite stehen.

Ihr verunfalltes Fahrzeug ist vollkaskoversichert

Ganz andere Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich, wenn Sie vollkaskoversichert sind. Dann besteht die Möglichkeit, im Wege einer kombinierten Haftpflicht-/Vollkaskoregulierung unter dem Strich ein gutes Regulierungsergebnis zu erzielen.

Aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung, dem sogenannten Quotenvorrecht, besteht sogar die Möglichkeit, durch eine geschickte Berechnung den allergrößten Teil Ihres Schadens zu realisieren. Hierbei kann dann mehr herauskommen als bei getrennter Abrechnung gegenüber gegnerischem Haftpflichtversicherer und eigenem Vollkaskoversicherer möglich wäre.

Die Berechnungsformeln hierfür sind kompliziert und stellen auch einen Verkehrsrechtler immer wieder vor Herausforderungen. Es ist daher auch und gerade in derartigen Fällen unbedingt angezeigt, sich durch einen Verkehrsanwalt beraten und vertreten zu lassen.

Einziger Wermutstropfen ist, dass Sie in der Schadensfreiheitsklasse Ihrer Vollkaskoversicherung heraufgestuft werden, was jedoch in den meisten Schadenfällen das kleinere Übel darstellt. Immerhin stellt dieser sogenannte Rückstufungsschaden aber eine Schadensposition im Rahmen der Haftpflichtregulierung dar und kann gemäß der Ihnen zustehenden Haftungsquote geltend gemacht werden.

Kapitel 5

Schäden am finanzierten oder geleasten Auto

Um es gleich vorweg zu sagen: Hinsichtlich des Anspruchsumfangs, also der Frage, welche Schadenspositionen der Anspruchsgegner bzw. der eigene Kaskoversicherer zu erledigen haben, hat es keine Bedeutung, ob Ihr Fahrzeug von Ihnen voll bezahlt und damit in Ihrem Eigentum steht, oder ob es finanziert oder geleast ist. Unterschiede ergeben sich bei dem bei der Schadensabwicklung einzuhaltenden Verfahren, das in diesem Kapitel näher vorgestellt wird.

Welche Pflichten habe ich gegenüber der finanzierenden Bank bzw. dem Leasinggeber?

Ist Ihr Fahrzeug im Unfallzeitpunkt finanziert oder geleast, steht es regelmäßig nicht in Ihrem Eigentum, sondern gehört der finanzierenden Bank bzw. dem Leasinggeber. Der finanzierende Bank dient das Eigentum am Fahrzeug als Kreditsicherheit, so wie z.B. bei einem Grundstückskauf eine Hypothek bzw. Grundschuld als Kreditsicherheit dient.

Im Ergebnis gilt bei Leasingverträgen dasselbe. Hier tritt jedoch die Besonderheit hinzu, dass das Leasingobjekt (das Auto) gemäß vertraglicher Bestimmung zunächst nicht in das Eigentum des Leasingnehmers übergehen, sondern nach Ablauf der Leasingzeit wieder an den Leasinggeber zurückgehen soll.

Da das Auto in beiden Konstellationen – umgangssprachlich gesagt – »jemand anderem gehört«, muss dieser andere auch in die Schadensregulierung einbezogen und müssen dessen Interessen wahrgenommen werden.

Wie diese Pflichten im Einzelnen aussehen, ist gesetzlich nicht geregelt, sondern dem jeweiligen Finanzierungs- bzw. Leasingvertrag zu entnehmen.

Da dieses Pflichtenprogramm (je nach Vertrag) unterschiedlich ausfallen kann, ist im Schadensfall eingehende Lektüre des

Vertrages zu empfehlen. An dieser Stelle können nur die wichtigsten Aspekte aufgegriffen werden.

Pflicht zur Schadenanzeige

Die finanzierende Bank bzw. der Leasinggeber haben einen Anspruch auf unverzügliche Information darüber, dass ein Schadensfall eingetreten ist. Gleichfalls muss regelmäßig mitgeteilt werden, auf welche Art und Weise der Schaden entstanden und wie hoch er ist.

Pflicht zur Beseitigung des Fahrzeugschadens

Als Darlehens- bzw. Leasingnehmer sind Sie vertraglich verpflichtet, das von Ihnen genutzte Fahrzeug stets in einwandfreiem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen ausführen zu lassen. Je nach Vertragsgestaltung kann diese Verpflichtung auch gleichzeitig die Befugnis enthalten, fahrzeugbezogene Ansprüche (insbesondere Reparaturkosten) in eigenem Namen anzumelden und auch durchzusetzen.



Kontaktaufnahme mit der Bank bzw. dem Leasinggeber

Enthält der Vertrag jedoch keine detaillierten Regelungen dazu, empfiehlt es sich, vor Einleitung der Regulierung Rücksprache mit der Bank bzw. dem Leasinggeber zu nehmen und sich von dort schriftliche Regulierungsvollmacht erteilen zu lassen.

Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen die insoweit erforderliche Korrespondenz abnehmen.

Was ist bei der Regulierung des Fahrzeugschadens zu beachten?

Zu unterscheiden ist zwischen einem Reparaturschaden und einem Totalschaden.

Reparaturschaden

Liegen die voraussichtlichen Instandsetzungskosten unter dem Wiederbeschaffungswert, so sind Sie – zumindest nach den meisten Verträgen – verpflichtet, das Fahrzeug in eigener Regie und auf eigenes Kostenrisiko in eine Werkstatt zu bringen und dort reparieren zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass Finanzierungs- und Leasingverträge gelegentlich die Verpflichtung vorsehen, in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen.

Weiter müssen Sie darauf achten, dass es vertragliche Bestimmungen gibt, nach denen trotz Vorliegens eines Reparaturschadens eine Instandsetzung nicht stattfinden soll. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Reparaturkosten einen bestimmten Prozentsatz des Wiederbeschaffungswerts erreichen bzw. überschreiten. In diesen Fällen hat gemäß vertraglicher Regelung eine Abrechnung auf Totalschadensbasis stattzufinden.

Totalschaden

Liegt wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vor, muss unter Inanspruchnahme des gegnerischen Haftpflichtversiche-

rers bzw. des eigenen Vollkaskoversicherers Realisierung des Wiederbeschaffungsaufwands (= Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) erfolgen. Sodann muss noch der Restwert des Unfallwracks durch Verkauf an einen Dritten realisiert werden.

Das ist für Sie als Unfallgeschädigten bei Finanzierung oder Leasing nicht ohne Weiteres möglich, weil die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) sich bei der finanzierenden Bank bzw. beim Leasinggeber befindet und Sie ohne diese Unterlage das Wrack nicht veräußern können. In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem, dass die Bank bzw. Leasinggesellschaft nur dann zur Herausgabe verpflichtet ist, wenn die eigenen vertraglichen Ansprüche vollständig befriedigt sind. Beim Finanzierungsvertrag bedeutet das, dass der Darlehensrest abgelöst ist, beim Leasingvertrag, dass dieser vorzeitig aufgelöst und sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind.

Häufig ist ein Darlehens- bzw. Leasingnehmer aber überhaupt nicht in der Lage, vor der kompletten Regulierung des Schadens diese Kosten aus eigener Tasche vorzufinanzieren, und oftmals muss auch zuvor der Restwert realisiert werden.



Anwalt einschalten

Dieses Dilemma lässt sich, jedenfalls in Haftpflichtschadensfällen, durch Vermittlung Ihres Verkehrsrechtsanwalts lösen: Versichert dieser gegenüber der finanzierenden Bank bzw. dem Leasinggeber schriftlich, dass er bei ihm eingehende Entschädigungsgelder vorrangig zur Ablösung der Verbindlichkeiten verwenden wird, erklären sich Bank und Leasinggeber in aller Regel bereit, die Zulassungsbescheinigung Teil II vorab auszuhändigen. Einer Verwertung des Unfallwracks steht dann nichts mehr im Wege.

Wem stehen die einzelnen Schadenspositionen zu?

Bei Finanzierung oder Leasing ist zwischen fahrzeugbezogenen und nicht fahrzeugbezogenen Ansprüchen zu unterscheiden. Fahrzeugbezogene Ansprüche stehen regelmäßig der finanzierenden Bank bzw. der Leasinggesellschaft zu. Grund dafür ist die Eigentümerstellung dieser Beteiligten. Anders jedoch bei den nicht fahrzeugbezogenen Schadensersatzansprüchen. Dabei spielt die Eigentümerstellung hinsichtlich des Fahrzeuges keine Rolle, weshalb Sie Anspruchsinhaber sind.

Fahrzeugbezogene Schadensersatzansprüche

Zu den fahrzeugbezogenen Ansprüchen gehört der Fahrzeugschaden, also die Reparaturkosten bzw. (im Totalschadensfall) die Entschädigung in Höhe des Fahrzeug-Wiederbeschaffungswerts. Ebenfalls zu den fahrzeugbezogenen Schadensersatzansprüchen gehört die Wertminderung; diese steht der finanzierenden Bank bzw. dem Leasinggeber zu. Diese Beteiligten werden auch regelmäßig die Überstellung an sich fordern.



Letzte Kreditrate kürzen

TIPP Sie haben jedoch die Möglichkeit, bei Beendigung des Fahrzeug-Finanzierungsvertrages die geflossene Wertminderung ins Feld zu führen und die letzte Kreditrate bzw. die letzten Kreditraten in entsprechender Höhe zu kürzen. Bei Leasingverträgen geht das dann, wenn Sie das

Fahrzeug nach Ende der Leasinglaufzeit in Ihr Eigentum übernehmen. Grund: Der jeweilige Vertrag ist auf Übernahme eines unbeschädigten Fahrzeuges in ihr Eigentum ausgelegt. Bei Nichtberücksichtigung würde Ihnen ein Schaden in Höhe der Wertminderung entstehen.

Beauftragt die finanzierende Bank bzw. der Leasinggeber (was in der Praxis allerdings selten vorkommt) selbst einen Gutachter und/oder einen Abschleppdienst, so sind auch insoweit die Bank bzw. der Leasinggeber anspruchsberechtigt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Auslagenpauschale, sofern diese Stellen die Schadensregulierung durchführen.

Nicht fahrzeugbezogene Ansprüche

Zu den nicht fahrzeugbezogenen Ansprüchen gehören sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit einem Personenschaden, also z.B. Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden sowie Verdienstausschlag. Diese Schäden haben mit dem Schaden am Auto an sich nichts zu tun; aus diesem Grund haben weder die finanzierende Bank noch der Leasinggeber irgendwelche Ansprüche. Gleiches gilt für den Nutzungsausfall, da die Nutzungsbeeinträchtigung Sie als Kredit- bzw. Leasingnehmer trifft und nicht etwa die Bank oder den Leasinggeber.

Sofern Sie als Fahrzeugnutzer einen Gutachter oder ein Abschleppunternehmen beauftragt bzw. einen Mietwagen in Anspruch genommen haben, sind Sie auch insoweit anspruchsberechtigt. Gleiches gilt hinsichtlich der Auslagenpauschale, soweit Sie gegenüber einem Kfz-Haftpflichtversicherer eigene Schadensersatzansprüche angemeldet und durchgesetzt haben.

Kapitel 6

Ärger mit der Bußgeldbehörde

Der eine oder andere von Ihnen wird sicherlich bereits Erfahrung mit Verkehrsordnungswidrigkeiten gemacht haben, etwa dann, wenn er einen Verwarngeldbescheid wegen Falschparkens oder einen Bußgeldbescheid wegen Geschwindigkeitsüberschreitung erhalten hat.

In diesem Kapitel erfahren Sie alles rund um die Themen »Verwarngeld« und »Bußgeldbescheid«.

Welche Rolle spielt die Polizei bei Verkehrsordnungswidrigkeiten?

Die Polizei ist verpflichtet, Verstöße gegen die Rechtsordnung, und dazu gehört auch die Straßenverkehrsordnung, von Amts wegen zu verfolgen. Gerade im Verkehrsrecht hat die Polizei umfangreiche Aufgaben und Kompetenzen.

Ermittlungszuständigkeit und Beweissicherung

Bei einem Verkehrsunfall ist es Aufgabe der Polizei, an der Unfallstelle Beweismittel zu sichern, z.B. indem Zeugen befragt, Fotos gefertigt oder Unfallspuren gesichert werden. Hinzu kommt noch (bei entsprechendem Anlass), dass die Unfallstelle abgesichert und Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden. Wenn Anhaltspunkte für eine Alkoholisierung eines der Beteiligten bestehen, kann die Polizei auch eine Atemalkoholprobe durchführen.



Atemalkoholprobe

Es besteht keine Verpflichtung, »ins Röhrchen zu pusten«. Weigert man sich jedoch, wird der zuständige Ermittlungsrichter bei hinreichenden Anhaltspunkten für eine Alkoholisierung eine ärztlich durchzuführende Blutentnahme anordnen.

Geht es in einem Bußgeldverfahren um die Frage, wer die auf einem »Blitzerfoto« abgebildete Person ist, werden Polizisten häufig ermittelnd tätig und suchen die Wohnung des Fahrzeughalters auf, um einen Abgleich mit ihm oder gegebenenfalls anwesenden Verwandten vorzunehmen.

Über Art und Umfang der Beweisermittlung entscheidet die Polizei stets nach pflichtgemäßem Ermessen. Keinesfalls kann aber ein Beteiligter von der Polizei die Durchführung einer bestimmten Maßnahme (z.B. Atemalkoholkontrolle beim Unfallgegner) verlangen.

Aussprechen von Verwarngeldern

Gerade bei Verkehrsunfällen kommt es häufig vor, dass die Polizei dem Unfallverursacher an Ort und Stelle ein sogenanntes Verwarngeld »anbietet«. Dabei handelt es sich um eine Art Geldbuße, die bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (Geldbußen von 5 bis 35 Euro) von der Polizei oder der Verwaltungsbehörde beim Betroffenen erhoben werden kann.

Akzeptiert der Betroffene das Verwarngeld und bezahlt er dieses an Ort und Stelle, ist die Angelegenheit für ihn erledigt. Akzeptiert er das Verwarngeld nicht, wird in der Folge ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet, für dessen Durchführung dann die Bußgeldbehörde zuständig ist.

Keine ausschließliche Ermittlungskompetenz der Polizei

Eine ausschließliche polizeiliche Ermittlungszuständigkeit gibt es nicht. Es kommen auch andere behördliche Stellen in Betracht, etwa Angestellte des Ordnungsamtes bei der Ahndung von Parkverstößen.

Das vorgerichtliche Bußgeldverfahren – wie läuft es ab?

Ergibt sich aus Sicht der Bußgeldbehörde ein Anfangsverdacht dafür, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, teilt diese dem Betroffenen (also dem potentiellen »Täter«) die Eröffnung eines Bußgeldverfahrens mit.

Anhörungsbogen bzw. Zeugefragebogen

Regelmäßig wird das Verfahren damit eröffnet, dass dem Betroffenen ein Anhörungsbogen übersandt wird, mit dem dieser Gelegenheit gegeben wird, sich zur Sache zu äußern. Wie Sie darauf reagieren sollten, erfahren Sie auf Seite 108 f.

Es kommt relativ häufig vor, dass die Bußgeldbehörde nicht weiß, ob der Halter des Fahrzeuges zugleich auch der zuständige Fahrzeugführer war, ob also Personenidentität besteht. Da nach deutschem Recht ein Fahrzeughalter nicht für Ordnungswidrigkeiten Dritter, die mit seinem Fahrzeug unterwegs waren, haften muss, versucht die Bußgeldbehörde durch Übersendung eines Zeugefragebogens, den wahren »Täter« ausfindig zu machen.

Weitere Informationen zum Zeugefragebogen erhalten Sie auf Seite 108 f.

Erlass des Bußgeldbescheides

Gelangt die Bußgeldbehörde zu dem Ergebnis, dass der Tatvorwurf berechtigt ist, und wurde dem Betroffenen zuvor Ge-

legenheit zur Stellungnahme gegeben, ergeht in der Regel ein (schriftlicher) Bußgeldbescheid. Aus diesem müssen die Person des Betroffenen, die geahndete Tat unter Angabe von Ort und Zeit der Begehung sowie die Rechtsfolge (Geldbuße, Punkte, Fahrverbot etc.) hervorgehen.

Statthafter Rechtsbehelf: Einspruch

Erhebt der Betroffene Einwendungen gegen den Tatvorwurf an sich oder gegen die damit verbundenen Rechtsfolgen, kann er dagegen binnen zwei Wochen ab Datum der Zustellung Einspruch einlegen.



Zustellung des Bußgeldbescheids

Üblicherweise werden Bußgeldbescheide mit einer Postzustellungsurkunde zugestellt, wobei nicht nur die persönliche Übergabe an den Betroffenen oder Hausgenossen in Betracht kommt, sondern auch der Einwurf in den Briefkasten. Im letzteren Fall ist das Datum des Einwurfs für den Lauf der Einspruchsfrist maßgeblich. Gelegentlich kommt es vor, dass der Betroffene den Bußgeldbescheid erst nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Hände bekommt, z.B. dann, wenn er in Urlaub ist. In diesem Fall bleibt lediglich die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Legt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, gibt die Bußgeldbehörde den Vorgang an das örtlich zuständige Amtsgericht ab. Damit wird die Angelegenheit in das gerichtliche Verfahren übergeleitet. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten entscheidet üblicherweise ein Amtsrichter (Bußgeldrichter) über den Einspruch.

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

Erachtet der Richter den Tatvorwurf als zumindest möglicherweise berechtigt erhoben, wird er einen Hauptverhandlungstermin bestimmen, zu dem der Betroffene, sein (hoffentlich vorhandener) Verteidiger (Rechtsanwalt) sowie etwaige Zeugen oder Sachverständige geladen werden. Andernfalls wird er, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, die Einstellung des Verfahrens verfügen.

Der Richter bestimmt nach eigenem Ermessen, welche Beweismittel er heranzieht, welche Zeugen er also lädt und ob ein Sachverständiger zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Ebenso hat aber auch der Betroffene die Möglichkeit, im Wege eines Beweisantrages eigene Beweismittel in den Prozess einzubringen. Das Gericht wird diese Beweismittel, sofern sie entscheidungserheblich sind, auch heranziehen.

Hauptverhandlung

Im Hauptverhandlungstermin selbst wird der Richter zunächst den Bußgeldbescheid im vollen Wortlaut verlesen und den Betroffenen zu seinen persönlichen Verhältnissen (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf) befragen. Danach gibt der Richter dem Betroffenen Gelegenheit, Angaben zur Sache zu machen, also seine Sicht der Dinge zu schildern.

Der Betroffene ist nicht verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen. Er darf also auch einfach schweigen. In bestimmten Fällen kann es aus taktischen Gründen auch durchaus angezeigt sein, genauso zu verfahren, dann nämlich, wenn die Beweislage aus Sicht der Bußgeldbehörde »dünn« ist.

Im Anschluss daran tritt das Gericht in die Beweisaufnahme ein, vernimmt also z.B. Zeugen oder einen eventuell geladenen Sachverständigen.

Gerichtliche Entscheidung

Erachtet das Gericht die Angelegenheit nach Durchführung der Beweisaufnahme für entscheidungsreif, kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Das Gericht kann zum einen per Urteil entscheiden und den Betroffenen entweder gemäß Bußgeldbescheid verurteilen oder aber freisprechen.

In Betracht kommt aber auch eine Einstellung des Verfahrens, z.B. wegen Geringfügigkeit des Tatvorwurfs. In der Praxis kommt es auch sehr häufig vor, dass der Richter bei Beweisproblemen (z.B. sich widersprechende Aussagen der Beteiligten) das Verfahren per Beschluss zur Einstellung bringt.

Erachtet das Gericht den Vorgang für noch nicht hinreichend aufgeklärt, wird ein Fortsetzungstermin anberaumt werden, damit die noch offenen Fragen geklärt werden können. Bei relativ einfach gelagerten Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. Tempoverstoß o.Ä.) ist dies aber eher die Ausnahme als die Regel. Üblicherweise können derartige Verstöße im Rahmen eines Termins abschließend verhandelt werden.

Wenn mir der Anhörungs- oder Zeugefragebogen zugestellt wird – was kann ich tun?

Werden Sie mit dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit konfrontiert, haben Sie (wie im Strafrecht) das Recht, zu den erhobenen Vorwürfen zu schweigen. Sie müssen also keinerlei Einlassung abgeben.

Sind Sie beispielsweise in einen Unfall verwickelt und macht Ihnen die hinzugezogene Polizei Vorhaltungen, dass Sie (Mit-) Schuld haben, müssen Sie lediglich Angaben zu Ihrer Person machen, nicht jedoch zum Tatvorwurf an sich Stellung nehmen.



TIPP

Schweigen kann sinnvoll sein

Die Praxis zeigt, dass es sehr häufig sinnvoll ist, von diesem Recht auch Gebrauch zu machen. Oftmals manövrieren Betroffene sich durch ungeschickte Aussagen selbst »ins Abseits« und es ist im Nachhinein schwierig bis unmöglich, die dadurch entstandene nachteilige Situation auszumergen. Deshalb empfiehlt es sich grundsätzlich, rechtzeitig einen fachkundigen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Anhörungsbogen: Recht zum Schweigen

Erlangt der Betroffene per Übersendung eines Anhörungsbogens von der Einleitung des Bußgeldverfahrens gegen ihn Kenntnis,

gilt dasselbe. Auch in diesem Fall sollte ohne vorherige Konsultation eines versierten Rechtsanwalts grundsätzlich keine Einlassung zur Sache erfolgen. Häufig ist der Schaden einer derartigen (ungeprüften) Einlassung höher als deren Nutzen.

Im Übrigen brauchen Sie auch nicht zu befürchten, dass Ihr Schweigen nachteilig oder gar als (stillschweigendes) Eingeständnis Ihrer Täterschaft bewertet wird. Das ist definitiv nicht der Fall; die Bußgeldbehörde darf Ihre fehlende Reaktion nicht zu Ihren Ungunsten werten, sie wird es auch nicht tun.

Zeugefragebogen: Grundsätzlich kein Schweigerecht

Wird Ihnen ein Zeugefragebogen zugestellt, liegt die Angelegenheit etwas anders, da die Bußgeldbehörde Sie in diesem Fall nicht als Täter, sondern als neutralen Zeugen ansieht. Da lediglich der Betroffene (nicht jedoch Zeugen) ein Schweigerecht haben, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, eine Aussage zu machen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem »wahren« Täter um einen nahen Verwandten handelt; dann steht Ihnen nämlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Zum Kreis der geschützten Personen gehören u.a. Ihr Ehegatte (auch nach Scheidung), Verlobte, Eltern, Kinder, Cousins und Verschwägerte.



Aussage verweigern

Selbst wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, kann man dennoch häufig (jedenfalls im vorgerichtlichen Stadium des Bußgeldverfahrens) eine Aussage verweigern. Die Polizei hat keinerlei Handhabe, eine Aussage zu erzwingen. So können Sie etwa eine Ladung der Polizei zwecks Zeugenvernehmung ignorieren, Ihr Nichterscheinen bleibt ohne jegliche Konsequenz. Gleiches gilt, wenn Sie als »Tatverdächtiger« geladen werden.

Ist es immer sinnvoll, sich gegen einen Verwarn- oder Bußgeldbescheid zu wehren?

Die Erfahrung zeigt, dass es nicht bei jedem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit Sinn macht, sich dagegen vehement zur Wehr zu setzen.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten

Das betrifft insbesondere als geringfügig einzustufende Ordnungswidrigkeiten, z.B. Parkverstöße oder Ordnungswidrigkeiten, die lediglich mit einem geringen Bußgeld belegt sind. Hier stehen der Aufwand zur Bekämpfung des Vorwurfs und das im Raum stehende Bußgeld häufig in keinem angemessenen Verhältnis zueinander, so dass man, die Richtigkeit des Tatvorwurfs vorausgesetzt, die Angelegenheit oftmals am besten durch Zahlung zum Abschluss bringen sollte. Im Übrigen ist zu bedenken, dass ein Rechtsschutzversicherer in derartigen Fällen häufig nicht eintritt, Sie also unter Umständen das volle Kostenrisiko einer Verteidigung trifft (vgl. dazu Seite 127).

Insbesondere: Parkverstöße

Gerade bei Parkverstößen empfiehlt sich dies, weil bei »einfachen« Parkverstößen meist nur ein Verwarngeld in verhältnismäßig geringer Höhe erhoben wird, oftmals im Bereich von 5 bis 15 Euro. Reagieren Sie darauf und auf einen eventuell

nachfolgenden Anhörungs- oder Zeugefragebogen nicht, wird in aller Regel kein Bußgeldbescheid ergehen, da der Behörde die Person des falsch Parkenden in der Regel nicht bekannt ist und nach deutschem Recht ein Bußgeldbescheid nur gegen den »Täter« selbst, also den Fahrer, in Betracht kommt.

Die Bußgeldbehörde wird dann in der Regel das Verfahren zwar einstellen, Ihnen jedoch unter Hinweis auf die nicht erfolgte Mitwirkung bei der Täterermittlung die Kosten des Verfahrens auferlegen, was ohne Weiteres zulässig ist. Diese fallen regelmäßig höher als das ursprünglich angebotene Verwarngeld aus. Unterm Strich haben Sie in derartigen Fällen also nichts gewonnen.

Eindeutige Sach- und Rechtslage

Selbst bei eindeutiger Berechtigung des Tatvorwurfs kann es durchaus angezeigt sein, sich gegen einen Bußgeldbescheid zur Wehr zu setzen. Es besteht dann nämlich immer noch die Möglichkeit, mit dem Einspruch (nur) die ausgesprochenen Rechtsfolgen anzugreifen, in Betracht kommt etwa die Bekämpfung eines Fahrverbots. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, erfahren Sie auf Seite 160 f.



Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten

Ihr Rechtsschutzversicherer übernimmt die Kosten nicht nur dann, wenn Sie sich gegen den Tatvorwurf zur Wehr setzen, sondern auch bei einer derartigen »Rechtsfolgen-Verteidigung«. Einzige Einschränkung: Es müssen Erfolgsaussichten bestehen.

Geblickt – was jetzt?

Es gibt verschiedene Ordnungswidrigkeiten, die per automatischer Messanlage (»Starenkasten«) verfolgt werden können. Dazu gehören Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße, Abstandsunterschreitungen und Verstöße gegen das Verbot des Telefonierens am Steuer als »Nebenprodukt« einer aus anderen Gründen vorgenommenen Messung.

Anhörungsbogen, Zeugefragebogen

Regelmäßig besteht die erste Amtshandlung der Behörde darin, dem Fahrzeughalter einen Anhörungsbogen oder aber einen Zeugefragebogen zu übersenden. Ersteres kommt immer dann in Betracht, wenn nach Einschätzung der Bußgeldbehörde der Halter selbst als »Täter« in Betracht kommt.

Besteht nach Ansicht der Bußgeldbehörde jedoch keine Personenidentität zwischen Fahrzeughalter und Fahrzeugführer, erhält der Halter erst einmal einen Zeugefragebogen. Das geschieht etwa dann, wenn der Fahrzeughalter männlich, die auf dem Lichtbild befindliche Person jedoch weiblich ist oder umgekehrt. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen ist, die logischerweise nicht selbst gefahren sein kann.

Wie mit derartigen Briefen umzugehen ist, können Sie auf Seite 108 f. nachlesen.

Weitere Ermittlungen

Tappt die Bußgeldbehörde aufgrund fehlender Mitwirkung des Verhaltens des Halters weiterhin im Dunkeln, werden (jedenfalls bei gravierenderen Verstößen, die mit Punkten belegt sind) weitere Ermittlungen angestellt. Diese bestehen häufig darin, dass entweder die Polizei oder aber Mitarbeiter der Bußgeldbehörde bei Ihnen Zuhause erscheinen und sich erkundigen, wer die auf dem Lichtbild abgebildete Person ist. In Betracht kommt gleichfalls die Befragung von Nachbarn.

Steht ein derartiger Besuch an, ist zu empfehlen »in Deckung zu gehen« und sich möglichst nicht blicken zu lassen. Das gilt jedenfalls dann, wenn Sie Betroffener sind; andernfalls besteht immer noch die Möglichkeit, als naher Verwandter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Häufig beschafft sich die Bußgeldbehörde auch in der Einwohnerkartei hinterlegte Passbilder des Halters und gegebenenfalls auch seiner nächsten Angehörigen, um einen Abgleich mit dem »Blitzerfoto« vornehmen zu können.

Bußgeldbescheid oder Einstellung des Verfahrens

War die Täterermittlung aus Sicht der Bußgeldbehörde erfolgreich, wird gegen den betroffenen Fahrzeugführer ein förmlicher Bußgeldbescheid ergehen. Kann die Bußgeldbehörde den Fahrzeugführer nicht ermitteln, so wird das Bußgeldverfahren eingestellt. Bei erheblichen Verkehrsverstößen (das sind solche, die mit Punkten belegt sind), besteht jedoch die Möglichkeit, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches über einen bestimmten Zeitraum aufzuerlegen (vgl. Seite 122 f.).

Welche Sanktionen gibt es im Bußgeldverfahren?

Das Ordnungswidrigkeitengesetz sieht als Sanktion »nur« das Bußgeld vor, verschiedene andere straßenverkehrsrechtliche Rechtsvorschriften kennen darüber hinaus noch sogenannte Nebenfolgen; konkret gibt es das Fahrverbot und das Punktesystem.

Im Folgenden wird in groben Zügen dargelegt, welche Verstöße zu welcher Sanktion führen können und welche Besonderheiten es jeweils gibt.

Verwarngeld und Bußgeld

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung kann die Polizei oder die Ordnungsbehörde (z.B. vertreten durch eine Politesse) dem Verkehrssünder ein sogenanntes Verwarngeld auferlegen, das sich zwischen 5 und 35 Euro bewegt. Darunter fallen z.B. einfach gelagerte Parkverstöße oder Fahren ohne ausreichende Beleuchtung.

Bei gravierenderen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung wird ein Bußgeld gegen den Betroffenen verhängt, das sich bei Verkehrsordnungswidrigkeiten zwischen 40 und 1.500 Euro zuzüglich der Verwaltungsgebühren bewegt.

Punkte

Je nach Art des Verstoßes kommt zusätzlich zum Bußgeld noch die Eintragung von Punkten in die Flensburger Verkehrsstün-

derkartei in Betracht. Die Bandbreite reicht von einem Punkt (z.B. Telefonieren mit Handy am Ohr) bis zu vier Punkten (z.B. Rotlichtverstoß, Rotphase länger als eine Sekunde). Bei einem Bußgeld ab 40 Euro ist stets mindestens ein Punkt fällig.

Fahrverbot

Bei noch erheblicheren Verstößen kommt neben Bußgeld und Punkten auch noch die Verhängung eines Fahrverbots gemäß § 25 des Straßenverkehrsgesetzes von einem Monat bis zu drei Monaten in Betracht. Klassische Fälle, in denen eine derartige Rechtsfolge verhängt wird, sind z.B. Alkoholfahrten (mehr als 0,5 Promille), Fahren unter Drogen, massive Geschwindigkeitsüberschreitung oder erhebliche Abstandsunterschreitung.

Führerscheinentzug

Im Unterschied zum Fahrverbot, bei dem die Erlaubnis, mit einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu fahren, lediglich für einen Monat bis drei Monate »ruht« und dann ohne Weiteres wieder auflebt, stellt der Entzug der Fahrerlaubnis einen endgültigen Zustand dar, der eine Neuerteilung erforderlich macht (vgl. dazu Seite 156 f.).



Bußgeldkatalog

Im jeweils aktuellen Bußgeldkatalog ist im Detail dargestellt, welcher Verstoß gegen Verkehrsvorschriften welche Sanktion (Bußgeld/Punkte/Fahrverbot) nach sich zieht. Auf den Seiten 175 ff. finden Sie einen Auszug aus dem aktuellen Bußgeldkatalog (Stand: 1.3.2010), aus dem Sie die jeweiligen Sanktionen selbst ablesen können.

Wie reduziert sich mein Punktestand durch Zeitablauf?

Mit Punkten belegt werden insbesondere bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten und bestimmte Verkehrsstrafsachen. Das Gesetz (§ 4 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz) sieht einen Rahmen von einem Punkt bis zu sieben Punkten vor. Einzelheiten regelt die Anlage Nr. 13 der Fahrerlaubnisverordnung. Auf Seite 175 ff. können Sie dem aktuellen Bußgeldkatalog entnehmen, welcher Verstoß mit wie vielen Punkten sanktioniert wird.

Erreicht das Punktekonto des Betroffenen 18 Punkte, gilt er (unwiderleglich) als ungeeignet, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Fahrerlaubnisbehörde muss ihm dann die Fahrerlaubnis entziehen. Die Möglichkeit eines Gegenbeweises, etwa durch positive Fahreignungsgutachten, ist nicht zulässig.

Wegen dieser gravierenden Rechtsfolge ist es insbesondere für »Mehrfachtäter« wichtig zu wissen, nach welchem Zeitraum eine (automatische) Reduzierung stattfindet.

Tilgungsfrist bei Bußgeldsachen: Grundsätzlich zwei Jahre

Bußgeldpunkte werden grundsätzlich zwei Jahre nach Rechtskraft des zugrunde liegenden Bußgeldbescheides gelöscht. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen:

Ergeht innerhalb dieser zwei Jahre eine weitere (rechtskräftige) Entscheidung, die mit Punkten bewehrt ist, wird die Tilgungs-

frist unterbrochen und beginnt neu zu laufen. Es findet also keine Löschung nach zwei Jahren statt.

Damit sich die Tilgungsfrist durch neu begangene Ordnungswidrigkeiten nicht bis in alle Ewigkeit hinzieht, findet nach spätestens fünf Jahren die Tilgung statt, und zwar unabhängig davon, ob zwischenzeitlich weitere Punkte hinzugekommen sind oder nicht. Ausgenommen davon sind Punkte, die angefallen sind, weil der Betroffene wegen erheblicher Alkoholisierung (0,5 Promille oder mehr) per Bußgeldbescheid abgeurteilt wurde. Es gelten zwar auch hier die üblichen Fristen, aber mit der Maßgabe, dass eine Tilgung frühestens dann in Betracht kommt, wenn keine weiteren Punkte mehr im Register stehen.

Tilgungsfrist bei Straftaten: fünf bis zehn Jahre

Ergingen die Punkte im Zusammenhang mit der Verurteilung wegen einer Straftat, gilt grundsätzlich eine Tilgungsfrist von fünf Jahren. Bei Alkoholfahrten und gerichtlichem Führerscheinentzug erhöht sich die Frist auf zehn Jahre.



Eintritt der Rechtskraft verzögern

Da es wegen des Ablaufs von Tilgungsfristen jeweils auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung ankommt, kann es unter Umständen sinnvoll sein, den Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheids durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verzögern, nämlich solange, bis der Tilgungszeitraum von zwei Jahren für eine vorher begangene und mit Punkten bewehrte Ordnungswidrigkeit oder Straftat abgelaufen ist.

Teilnahme am Punkte- abbauseminar – wie reduziert sich dadurch mein Punktestand?

Es besteht die Möglichkeit, durch Teilnahme an einem Punkteabbauseminar bzw. einer verkehrspsychologischen Beratung aktiv auf die Reduzierung des Punktestandes hinzuwirken.

Die Verwaltungsbehörde weist den Betroffenen bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes auf die Möglichkeit hin, sich Bonuspunkte verdienen zu können. Durch ein Aufbauseminar kann der Betroffene aber nur einmal innerhalb von fünf Jahren (maßgeblich ist das Ausstellungsdatum der Schulungsbescheinigung) eine Punktegutschrift erwerben. Wie hoch der jeweilige Bonus ist und welche Maßnahmen zu dessen Erreichen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach dem jeweiligen Punktestand.

Bei weniger als neun Ausgangspunkten

Hat der Betroffene nicht mehr als acht Punkte angesammelt, so bekommt er nach Absolvierung eines Aufbauseminars einen Bonus von vier Punkten. Das Seminar wird von speziell geschulten Fahrlehrern durchgeführt, die Kosten belaufen sich auf circa 200 bis 300 Euro. Entsprechende Adressen erhalten Sie auf Anfrage bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern oder beim Fahrschullehrerverband.

Ein Aufbauseminar besteht aus einer Gruppe von sechs bis zwölf Teilnehmern. Es finden vier Sitzungen statt, die jeweils 135 Minuten dauern. Das Aufbauseminar ist in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen zu absolvieren, wobei pro Seminartag lediglich eine Einheit absolviert werden darf. Zwischen dem ersten und zweiten Sitzungstag findet eine Fahrprobe statt.

Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt, ausreichend ist die bloße Teilnahme am Seminar.

Bei weniger als 14 Ausgangspunkten

Hat der Betroffene zwischen neun und 13 Punkte angesammelt, werden ihm für die Absolvierung des Aufbauseminars noch zwei Punkte gutgeschrieben.

Bei weniger als 18 Ausgangspunkten

Hat der Betroffene zwischen 14 und 17 Punkten erreicht, ist es mit einer bloßen Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht mehr getan.

Der Betroffene muss eine verkehrspsychologische Beratung absolvieren. Diese führt zu einem Rabatt von zwei Punkten. Derartige Beratungen dürfen nur von speziell ausgebildeten und amtlich anerkannten Kursleitern durchgeführt werden.

Auch insoweit können Kontaktadressen bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern erfragt werden. Die verkehrspsychologische Beratung ist als Einzelgespräch ausgestaltet, das mindestens vier Stunden dauert und den Fahrerlaubnisinhaber dazu bringen soll, eigene Unzulänglichkeiten im Straßenverkehr zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, die Mängel abzubauen.

Wann droht mir ein Fahrverbot?

Die Bußgeldbehörde kann dem Betroffenen in bestimmten Fällen ein Fahrverbot auferlegen.

Voraussetzungen

Gegen den Betroffenen muss wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt worden sein; das Fahrverbot kann stets nur eine Nebenfolge dazu sein. Diese Ordnungswidrigkeit muss unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden sein. Das Gesetz kennt folgende Fälle, in denen in der Regel von einer derartigen Verletzung auszugehen ist:

- Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 30 km/h innerorts oder mehr als 40 km/h außerorts. Bei Lkw-Fahrern ist eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 20 km/h ausreichend.
- Zweite Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des ersten Verstoßes.
- Unterschreitung des Sicherheitsabstandes um mehr als 3/10 des halben Tachowerts bei Geschwindigkeiten von mehr als 100 km/h.
- Rotlichtverstoß (Ampel mehr als eine Sekunde rot) oder unter Gefährdung Dritter.
- Führen eines Kraftfahrzeuges mit 0,5 Promille oder mehr im Blut bzw. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es kommen durchaus auch andere Pflichtverstöße in Betracht, die ein Fahrverbot nach sich ziehen können. Auf den Seiten 160 f. können Sie nachlesen, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrverbot ausnahmsweise entfallen kann.

Rechtsfolgen

Liegen die Voraussetzungen für ein Fahrverbot vor, untersagt die Bußgeldbehörde bzw. das Gericht dem Betroffenen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder oder einer bestimmten Art, und zwar für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten.

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Der Führerschein ist für die Dauer des Fahrverbots der Bußgeldbehörde bzw. bei gerichtlicher Entscheidung dem Gericht zu übergeben. Die Fahrverbotsfrist beginnt erst mit Ablieferung des Führerscheins. Wurde in den letzten zwei Jahren vor Begehung der Ordnungswidrigkeit gegen den Betroffenen kein (weiteres) Fahrverbot verhängt, wird das Fahrverbot erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt. Das muss aber innerhalb von vier Monaten seit Rechtskrafteintritt geschehen.



Verschiebung des Fahrverbots

Da diese Vier-Monats-Frist an den Eintritt der Rechtskraft gekoppelt wird, besteht die Möglichkeit, durch Einlegung von Rechtsmitteln, Stellung von Beweisanträgen etc. die Verbüßung des Fahrverbots in einen für den Betroffenen genehmeren Zeitraum zu verschieben, etwa in den (ohnehin bereits geplanten) Urlaub hinein.

Wann droht mir eine Fahrtenbuchauflage?

Dem Halter eines Fahrzeugs droht die Auferlegung eines Fahrtenbuchs, wenn mit dessen Fahrzeug ein Verkehrsverstoß im fließenden Verkehr begangen wurde und der dafür verantwortliche Fahrzeugführer nicht oder nicht rechtzeitig vor Verjährungseintritt ermittelt werden konnte.

Der Zweck des Fahrtenbuchs besteht darin, zumindest künftig den Täter einer Verkehrsordnungswidrigkeit rechtzeitig feststellen zu können, und zwar durch Einblick in das Fahrtenbuch. Zulässig ist eine derartige Anordnung aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Vorausgegangener erheblicher Verkehrsverstoß

Es muss ein Verkehrsverstoß von einigem Gewicht vorliegen. Das ist stets nur dann der Fall, wenn die betreffende Ordnungswidrigkeit mit Punkten belegt ist, nicht also z.B. bei einem einfachen Parkverstoß. Die häufigsten Verkehrsverstöße, bei denen Fahrtenbuchauflagen angeordnet werden, sind Rotlichtverstöße, Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsverstöße.

Behörde hat hinreichende Ermittlungsbemühungen unternommen

Dabei reicht es bereits aus, dem Fahrzeughalter einen Anhörungsbogen zuzuschicken (so etwa Niedersächsisches OVG,

abgedruckt in ZFS 2005, 268). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Anhörungsbogen unstreitig zugeht, wofür wiederum die Bußgeldbehörde beweispflichtig ist.

Nach Meinung verschiedener Gerichte ist es jedenfalls nicht erforderlich, in der Nachbarschaft des Verdächtigen unter Vorlage des in den Akten befindlichen Radarfotos weitere Ermittlungen anzustellen.

Fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Halters

Weitere unabdingbare Voraussetzung für das Fahrverbot ist, dass der Halter an der Aufklärung nicht mitgewirkt hat. Fehlende Mitwirkung kann aber jedenfalls dann nicht mehr vorgeworfen werden, wenn der Halter erst später als zwei Wochen nach der Tat über den Verstoß informiert wird (so z.B. das Bundesverwaltungsgericht in NJW 1979, 1054; VGH Mannheim ZFS 1998, 78). Grund dafür ist, dass die Rechtsprechung es einem Fahrzeughalter lediglich zumutet, sich über diesen Zeitraum hinweg an die Person des Fahrers zurückzuerinnern. Das gilt jedenfalls bei Haltern von Privatfahrzeugen.

Dauer der Fahrtenbuchauflage und Konsequenzen bei Nichtbefolgung

Bei der Bemessung der Dauer gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Maßgebliches Kriterium ist deshalb die Schwere des im Raum stehenden Verstoßes. In der Regel angemessen ist eine Dauer von sechs Monaten. Davon abweichende Anordnungen müssen von der Bußgeldbehörde eingehend begründet werden.

Die Nichterfüllung der Pflicht zur Führung, zur Aushändigung oder Aufbewahrung des Fahrtenbuchs ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld von 50 Euro belegt.

Verfolgungsverjährung – wann tritt sie ein?

Aus Gründen des Rechtsfriedens unterliegen auch Ordnungswidrigkeiten der Verjährung. Eine einheitliche, alle Bußgeldtatbestände erfassende Regelung gibt es nicht. Es ist nach Höhe der Bußgeldandrohung und dem jeweiligen Verfahrensstadium zu differenzieren.

Verjährungsfristen vor Erlass des Bußgeldbescheides

Bis zum Erlass des Bußgeldbescheides beträgt die Verjährungsfrist in Verkehrssachen drei Monate. Einzige Ausnahme bilden Ordnungswidrigkeiten bei Fahrten unter Alkohol- (mindestens 0,5 Promille) und Drogeneinfluss. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

Nach Erlass des Bußgeldbescheides

Ist bereits ein Bußgeldbescheid ergangen, verlängert sich die Verjährungsfrist von drei auf sechs Monate, gerechnet ab Erlass des Bußgeldbescheides, sofern dieser binnen zwei Wochen zugestellt wird. Bei späterer Zustellung ist der Zustellungszeitpunkt maßgeblich.

Verjährungsunterbrechung

Allerdings kann der Lauf der einzelnen Verjährungsfristen durch Maßnahmen der Bußgeldbehörde unterbrochen werden

mit der Folge, dass diese mit der jeweiligen Maßnahme wieder neu zu laufen beginnt. Zu beachten ist dabei, dass die Unterbrechung immer nur gegenüber demjenigen wirkt, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. So unterbricht etwa ein an eine Firma als Fahrzeughalterin gerichteter Anhörungsbogen nicht die Verjährung gegenüber dem tatsächlichen Fahrer. Unterbrochen wird die Verjährung entweder durch

- die erste Vernehmung des Betroffenen oder die Anordnung derselben oder
- die Bekanntgabe, dass gegen ihn ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist oder die Anordnung derselben.

Jede dieser Unterbrechungshandlungen ist an keine bestimmte Form gebunden und kann deshalb auch mündlich (etwa durch die Polizei am Tatort) erfolgen.

Weiter von Bedeutung ist, dass die Unterbrechungshandlung auch nicht nach außen in Erscheinung treten muss; insbesondere ist auch keine Mitteilung an den Betroffenen notwendig. Allerdings ist erforderlich, dass ihre Vornahme sich aus den Ermittlungsakten ergibt; so reicht die bloße Erinnerung des ermittelnden Beamten etwa nicht aus (vgl. z.B. OLG Zweibrücken, BAR 2002, 89).

In jedem Fall unterbricht ein Anhörungsbogen, dessen Adressat eindeutig als Betroffener zu erkennen ist, die Verjährung. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Versendung des Bogens (und nicht etwa dessen Zugang) die Verjährung unterbricht.



Zeugefragebogen unterbricht Verjährung nicht

Nicht verjährungsunterbrechend wirkt die Übersendung eines Zeugefragebogens, weil der Adressat eines solchen aus Sicht der Behörde nicht Betroffener, sondern, wie der Name schon sagt, Zeuge ist.

Welche Kosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung im Bußgeldverfahren?

Verkehrsrechtsschutzversicherungen decken üblicherweise auch Kosten ab, die im Rahmen eines Bußgeldverfahrens anfallen. Das gilt sogar dann, wenn der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat. Es gibt jedoch keine einheitlichen Regelungen hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsschutzversicherer eintrittspflichtig ist oder nicht. Der Leistungskatalog variiert von Versicherer zu Versicherer.



Lesen Sie die Versicherungsbedingungen

Es lohnt sich daher in jedem Fall, vor Abschluss eines Rechtsschutzversicherungsvertrages die Vertragsbedingungen zu studieren. Verschiedene Organisationen (z.B. die Stiftung Warentest) führen auch in regelmäßigen Abständen Vergleichstests durch, aus denen Sie die Unterschiede »auf einen Blick« erkennen können.

Es gibt jedoch folgende wichtige Gemeinsamkeiten:

Deckungsschutz nur bei Vorliegen eines Versicherungsfalles

Ein Rechtsschutzversicherer muss erst dann eintreten, wenn der versicherten Person von der ermittelnden Behörde ein kon-

kreter Tatvorwurf gemacht wird. Das ist z.B. (noch) nicht der Fall, wenn einem Dritten, in der Regel dem Fahrzeughalter, ein Anhörungsbogen zugestellt wird, tatsächlich aber der Rechtsschutzversicherte der verantwortliche Fahrer war. Erst dann, wenn der Tatverdacht sich gegen den Fahrer richtet, besteht Deckung. Gleiches gilt, wenn dem Versicherungsnehmer ein Zeugefragebogen übermittelt wird. Auch dann ist er noch nicht Betroffener, und zwar selbst dann nicht, wenn er in Wahrheit der Fahrer war.

Keine Kostendeckung bei Parkverstößen und anderen geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

Jedenfalls bei neueren Versicherungsverträgen sind Halte- oder Parkverstöße vollständig vom Versicherungsschutz ausgenommen, der Rechtsschutzversicherer muss also keine Anwalts- oder Verfahrenskosten übernehmen.

Zahlreiche Rechtsschutzversicherer schließen in ihren Bedingungen die eigene Eintrittspflicht aus, wenn der betreffende Verstoß lediglich mit einem Verwarngeld von bis zu 35 Euro geahndet wird. Aber auch dann, wenn der Versicherungsvertrag eine derartige Beschränkung nicht vorsieht, kommt unter Umständen die Versagung kostendeckenden Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt der Mutwilligkeit in Betracht.

Umfang der Kostenübernahme

Besteht Kostendeckung, übernimmt der Rechtsschutzversicherer anfallende Anwalts- und Verfahrenskosten einschließlich Sachverständigen- oder Zeugengebühren sowie erforderliche Auslagen (z.B. für Akteneinsicht). Sieht der Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vor, wird diese vom Rechtsschutzversicherer in Abzug gebracht.

Muss ich einen ausländischen Bußgeldbescheid bezahlen?

Es kommt in der Praxis regelmäßig vor, dass deutsche Staatsbürger Post aus dem Ausland in Gestalt eines ausländischen Bußgeldbescheides bekommen, z.B. wegen eines in Italien begangenen Tempoverstoßes. Ein derartiges Bußgeld kann nur dann durchgesetzt werden, wenn der ausländische Bescheid in Deutschland vollstreckbar ist. Das setzt die Existenz eines zwischenstaatlichen Vollstreckungsabkommens voraus.

Bislang: In Deutschland nur Vollstreckung österreichischer Bußgeldbescheide möglich

Ein derartiges Vollstreckungsabkommen bestand bislang nur zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Danach haben deutsche Behörden in Österreich ergangene Bußgeldbescheide auf Anforderung dann vollstreckt, wenn das Bußgeld 25 Euro oder mehr betrug.

Ab 1.10.2010: Europaweite Vollstreckung

Mit Wirkung zum 1.10.2010 tritt ein europaweites Vollstreckungsabkommen in Kraft, nach dem im EU-Ausland ergangene Bußgeldbescheide dann in Deutschland vollstreckt werden können, wenn das Bußgeld mehr als 70 Euro beträgt.

Von diesem Abkommen erfasst werden aber nicht nur Verstöße, die nach Inkrafttreten des Abkommens begangen wurden.

Erfasst werden auch solche Verstöße, die zwar vor dem 1.10.2010 begangen wurden, aber erst danach eine (ausländische) behördliche Entscheidung ergangen ist oder aber eine (ausländische) gerichtliche Entscheidung erst nach dem 1.10.2010 rechtskräftig wurde.



Sie begehen im Februar 2010 einen Verkehrsverstoß in Spanien. Die spanische Behörde erlässt den Bußgeldbescheid (erst) am 15.10.2010. Auch in diesem Fall greift das – eigentlich erst am 1.10.2010 in Kraft tretende – Vollstreckungsabkommen.

Selbst dann, wenn das Vollstreckungsabkommen nicht greift, ist immer zu bedenken, dass die ausländische Behörde Sie bei der Wiedereinreise in das betreffende Land so lange festhalten kann (und wird), bis Sie das in der Vergangenheit ergangene Bußgeld bezahlt haben. Da im Ausland oftmals Verjährungsfristen von mehreren Jahren gelten, kann Ihnen das auch noch lange Zeit nach Erlass des Bußgeldbescheides passieren.



Wann ausländische Bußgeldbescheide nicht vollstreckt werden

Nach verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen haftet neben dem Fahrzeugführer auch der Fahrzeughalter für mit Ihrem Fahrzeug begangene Verkehrsverstöße. Das ist jedoch mit deutschem Recht nicht vereinbar, da danach lediglich gegenüber dem Fahrzeugführer ein Bußgeldbescheid ergehen kann. Konsequenz ist, dass deutsche Behörden ausländische Bußgeldbescheide jedenfalls dann nicht vollstrecken, wenn dieser keine Feststellungen zur Person des Fahrers enthalten, sondern nur solche zum Fahrzeug selbst. Mit diesem Einwand wird man sich erfolgreich gegen die Vollstreckung wehren können.

Kapitel 7

Strafbare Handlungen

Wesentlich seltener als Ordnungswidrigkeiten kommen echte Verkehrsstraftaten vor, also z.B. das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (im Volksmund »Unfallflucht« genannt), Trunkenheit im Verkehr oder Gefährdung des Straßenverkehrs durch massiv rücksichtsloses Verhalten. Der wesentliche Unterschied zu Verkehrsordnungswidrigkeiten besteht darin, dass Verkehrsstraftaten nach Auffassung des Gesetzgebers einen wesentlich höheren Unrechtsgehalt aufweisen als Verkehrsordnungswidrigkeiten. Deshalb sind im Verkehrsstrafrecht auch deutlich gravierendere Strafen (z.B. Freiheitsstrafe) möglich.

In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Verkehrsstraftatbestände. Ferner wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten Sie haben, sich zu verteidigen.

Ermittlungsverfahren – wann wird es eingeleitet und wie läuft es ab?

Voraussetzung für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, dass den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Hinweise auf die Begehung einer Straftat vorliegen.

Bei Anfangsverdacht: Zusammentragen von Beweisen

Wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, wird die Polizei weitere Ermittlungen anstellen und alle be- und entlastenden Tatsachen zusammentragen, die es der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ermöglichen sollen, zu entscheiden, ob tatsächlich eine Straftat gegeben ist.

In Verkehrsstrafsachen finden häufig Ermittlungen am Ort des Geschehens statt. So werden nach einem Unfall etwa Spuren gesichert oder bei einem Verdacht auf eine Alkoholfahrt eine Atemalkoholkontrolle bzw. mit Zustimmung des Richters eine Blutprobe durchgeführt.

Häufig jedoch erfährt der Betroffene (zunächst) nichts von Ermittlungsmaßnahmen. Stellt sich im Laufe der Ermittlungen heraus, dass der Tatverdacht unbegründet war, bleibt es in der Regel dabei und der ehemals Tatverdächtige bleibt völlig unbehelligt.

Gewährung rechtlichen Gehörs

Erhärtet sich der Verdacht, sind die Ermittlungsbehörden verpflichtet, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das geschieht häufig dadurch, dass der Beschuldigte zur Polizeidienststelle geladen wird, um dort seine Aussage machen zu können. Bei geringfügigen Verstößen gegen Strafvorschriften kommt es gelegentlich auch vor, dass dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder telefonischen Stellungnahme gegeben wird.



Sie müssen keine Angaben zur Tat machen

Kein Beschuldigter ist verpflichtet, gegenüber der Polizei Angaben zur Tat zu machen. Sie können also eine Ladung der Polizei einfach ignorieren, ohne dass irgendwelche Sanktionen drohen. Das empfiehlt sich üblicherweise auch, weil eine (nicht anwaltlich abgesegnete) Aussage häufig mehr schadet als nutzt.

Nach Abschluss der Ermittlungen: Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft

Ist der Vorgang aus Sicht der Polizei ermittelt, wird er der Staatsanwaltschaft übergeben. Hält diese eine Verurteilung für überwiegend wahrscheinlich, erfolgt die Überleitung in das gerichtliche Verfahren.

Hält die Staatsanwaltschaft den Tatvorwurf für ungerechtfertigt, stellt sie das Verfahren ein. Bei geringfügigen Verstößen mit geringem Schuldgehalt kommt auch eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages in Betracht.

G

erichtliches Strafverfahren – wie läuft es ab?

Aus der Sicht des Staatsanwaltschaft und des Gerichts gibt es zwei Möglichkeiten, zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu gelangen:

Anklageerhebung oder Erlass eines Strafbefehls

Die Staatsanwaltschaft kann Anklage beim zuständigen Amts- oder Landgericht erheben. Lässt das Gericht diese zu, findet ein Hauptverhandlungstermin statt. Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, dass das Gericht ohne Hauptverhandlung aburteilt, und zwar per Strafbefehl.

Die Staatsanwaltschaft wählt den zuletzt genannten Verfahrensweg dann, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich erachtet. Aber nicht jede Straftat darf auf diese Art und Weise erledigt werden, sondern nur Vergehen, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind. Zudem muss sachlich das Amtsgericht zuständig sein. Bei Verfahren vor dem Landgericht ist die Erledigung per Strafbefehlsverfahren nicht zulässig.



Einspruch gegen Strafbefehl

Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl das Rechtsmittel des Einspruchs einlegen, und zwar binnen

zwei Wochen ab Zustellung. Macht er hiervon Gebrauch, beraumt das Gericht einen Hauptverhandlungstermin an und führt das Verfahren so weiter, als wenn bereits von Anfang an förmlich Anklage erhoben worden wäre.

Akzeptiert der Angeklagte dagegen den Strafbefehl, legt er also kein Rechtsmittel ein, tritt Rechtskraft ein und das gerichtliche Verfahren ist abgeschlossen.

Gang der Hauptverhandlung

Kommt es zur Hauptverhandlung, verliert der Staatsanwalt zunächst die Anklageschrift bzw. bei erfolgtem Einspruch den Strafbefehl. Im Anschluss daran wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt und gefragt, ob er Angaben zur Sache machen möchte oder nicht. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Kein Angeklagter muss sich selbst belasten.

Sodann findet die Beweisaufnahme statt, etwa durch Anhörung von Zeugen oder Vernehmung eines Sachverständigen. Letzteres kommt in Verkehrsstrafsachen häufig dann vor, wenn es um die Rekonstruktion eines Unfallhergangs oder aber um die Frage der Alkoholisierung im Unfallzeitpunkt geht.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme werden etwaige Urkunden verlesen, z.B. der vorliegende Auszug aus dem Bundeszentralregister (Strafregister).

Am Schluss der Verhandlung halten sowohl Staatsanwalt als auch der (hoffentlich bestellte) Strafverteidiger Schlussplädoyers, der Angeklagte hat sodann noch das letzte Wort.

Zuletzt wird das Urteil verkündet, gegebenenfalls nach vorheriger Unterbrechung der Verhandlung.

Welche Strafen gibt es?

Als »echte« Strafen kennt das Strafrecht die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe. Daneben gibt es noch weitere Sanktionen, die von einem Angeklagten zwar durchaus als Strafe empfunden werden, jedoch vom Gesetz nicht als solche bezeichnet werden. Dazu gehören z.B. auch der (strafrechtliche) Entzug der Fahrerlaubnis als sogenannte Maßregel der Besserung und Sicherung oder das Fahrverbot als sogenannte Nebenstrafe.

Geldstrafe

Kommt es im Zusammenhang mit einem verkehrsrechtlichen Geschehen zur Begehung einer Straftat, wird in den allermeisten Fällen eine Geldstrafe, selten eine Freiheitsstrafe verhängt.

Für die Strafzumessung von Bedeutung sind im Wesentlichen der Grad und das Ausmaß der Gefahr, der Grad des eigenen Verschuldens (leichte, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz) und die sonstigen Tatumstände. In vielen Gerichtsbezirken gibt es von der Justiz herausgegebene Tabellen, die für den dortigen internen Gebrauch bestimmt sind und aus denen man ablesen kann, welches verkehrsrechtlich relevante Verhalten zu welcher Strafe führt.

Die Geldstrafe bemisst sich nach sogenannten Tagessätzen, wobei die Anzahl der Tagessätze sich nach der Schwere der Tat richtet.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes, also die Frage, wie viel jeder Tagessatz »kostet«, richtet sich jedoch allein nach den

Einkommensverhältnissen des Betroffenen. Grundsätzlich heranzuziehen ist das Nettoeinkommen, bei dem alles mit einzu-beziehen ist, was dem Täter aus Einkünften zufließt. So sind etwa nicht nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, sondern auch Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte. In Abzug zu bringen sind alle Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten, etwa der eigenen Ehefrau oder Kindern. Andere Verpflichtungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden (z.B. Anschaffungskredite für Gebrauchsgüter).

Ist das Einkommen ermittelt, beläuft sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes aus $1/30$ dieses Wertes.



Wird zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt und beläuft sich das monatliche Nettoeinkommen des Angeklagten auf 1.500 Euro, so beträgt die Geldstrafe 2.000 Euro (40 Tagessätze à 50 Euro).

Freiheitsstrafe

Wird in Verkehrsstrafsachen eine Freiheitsstrafe verhängt, kann dies mit oder ohne Bewährung erfolgen. Bei Körperverletzungsdelikten kommt die Verhängung einer Freiheitsstrafe (dann aber meistens mit Bewährung) z.B. dann in Betracht, wenn es durch fahrlässiges Verhalten zu schwersten Verletzungen mit Dauerfolgen wie einer Querschnittslähmung gekommen ist.

Kommt ein anderer Verkehrsteilnehmer infolge fahrlässigen Verhaltens des Unfallverursachers zu Tode, wird häufig eine Freiheitsstrafe zu verhängen sein, auch hier aber häufig mit Bewährung. Wurde die (erhebliche) Körperverletzung oder Tötung sogar vorsätzlich herbeigeführt, kommt eine Bewährungsstrafe häufig nicht in Betracht.

Mit Alkohol am Steuer erwischt – was jetzt?

Wurden Sie mit Alkohol am Steuer »erwischt«, richten sich die Rechtsfolgen der Trunkenheitsfahrt nach dem Grad der Alkoholisierung und der Frage, ob noch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen hinzutreten oder nicht.

Die Alkoholfahrt als Ordnungswidrigkeit

Sind Sie mit einem Kfz unterwegs und befinden sich entweder mehr als 0,5 Promille Alkohol im Blut oder mehr als 0,25 mg/l Alkohol in Ihrem Atem, wird diese Fahrt »nur« als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn keine alkoholbedingten Verhaltensauffälligkeiten hinzutreten.

Der Nachweis dieser Ordnungswidrigkeit erfolgt entweder durch eine Blutprobe oder durch ein Atemalkoholmessgerät.

Neben einer Geldbuße ist auch noch ein Fahrverbot von mindestens einem Monat fällig, ferner gibt es noch vier Punkte in der Flensburger Verkehrssünderkartei. Einzelheiten können Sie dem Bußgeldkatalog auf Seite 175 ff. entnehmen.

Die Alkoholfahrt als Straftat

Bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 Promille kann der Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklicht sein. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass es zu Ausfallerscheinungen gekommen

ist, die den Schluss auf eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit zulassen.

Tritt zu den Ausfallerscheinungen noch eine konkrete Gefährdung hinzu, kann auch eine wesentlich härtere Be-

strafung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB in Betracht kommen (vgl. dazu Seite 148 f.).

Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille liegt in jedem Fall eine Strafbarkeit wegen Trunkenheit im Verkehr vor, und zwar unabhängig davon, ob noch Ausfallerscheinungen hinzutreten oder nicht (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.6.1990, Az. 4 StR 92/90). Die alkoholbedingte Fahruneigetheit wird hier unwiderlegbar vermutet



Ausfallerscheinungen können etwa Lallen, verwaschene Sprache, schwankender Gang oder das Fahren in Schlangenlinien sein.

Strafen

Welche Strafen bei Alkohol am Steuer ausgesprochen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ersttäter werden regelmäßig per Strafbefehl abgeurteilt, der – gestaffelt nach Promillegehalt – häufig eine Geldstrafe von 25 bis 40 Tagessätzen (zur Tagessatzberechnung vgl. Seite 136 f.) vorsieht. Hinzu treten noch der Entzug der Fahrerlaubnis sowie vier bis sieben Punkte im Verkehrszentralregister.

Im Wiederholungsfall kennen Gerichte jedoch kein Pardon: Häufig wird bereits bei der zweiten Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt eine Freiheitsstrafe mit Bewährung ausgesprochen, bei einer dritten Fahrt kommt es sehr häufig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Welche Folgen hat es, wenn Dritte verletzt werden?

Häufig kommt es bei Verkehrsunfällen zu fahrlässigen (unabsichtlichen) Körperverletzungen.

Wegen der guten Sicherheitsausstattung moderner Autos (Airbags, ABS, ESP etc.) ist die Anzahl der Unfälle mit Personenschäden jedoch rückläufig, zudem sind die Verletzungen in den allermeisten Fällen glücklicherweise nicht besonders gravierend. Dennoch spielt die strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung in der Praxis immer wieder eine Rolle, weshalb an dieser Stelle kurz die wichtigsten Aspekte dargestellt werden.

Hinreichende Einwirkung auf die körperliche Integrität

Nicht alle Verletzungen erfüllen den Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung. Lediglich als geringfügig einzustufende Einwirkungen verwirklichen den Straftatbestand nicht. Dazu zählen etwa bloße Hautrötungen oder leichte Prellungen.

Die mit Abstand am häufigsten (insbesondere bei Auffahrunfällen) vorkommende Verletzung, nämlich das Schleudertrauma, überspringt aber in jedem Fall die Erheblichkeitsgrenze und kann eine Verurteilung zur Folge haben.

Verfolgung nur bei Strafantrag oder öffentlichem Interesse

Die fahrlässige Körperverletzung wird in der Regel nur auf Strafantrag des Geschädigten hin verfolgt. Stellt dieser keinen Strafantrag, findet eine Bestrafung grundsätzlich nicht statt. Lediglich dann, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung feststellt, wird die Tat auch ohne Antrag verfolgt.

In der Praxis stellen schuldlos durch Unfall Geschädigte, die überdies auch noch verletzt wurden, häufig die Frage, ob sie einen Strafantrag stellen müssen, wenn Sie zivilrechtlich einen Schmerzensgeldanspruch geltend machen wollen. Ist der Unfallhergang an sich geklärt, kann diese Frage eindeutig mit nein beantwortet werden, da sich Anfall und Höhe des Schmerzensgeldes einzig nach den erlittenen Verletzungen richten. Feststellungen dazu kann jedoch lediglich ein Mediziner treffen, nicht aber die Strafverfolgungsbehörde.

Strafen

Bei geringfügigen Verletzungen (z.B. Schleudertrauma) kann die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen das Verfahren (ohne Bedingungen) einstellen oder aber die Einstellung von der Zahlung einer Geldbuße abhängig machen.

Kommt das nicht in Betracht, erfolgt üblicherweise Verurteilung per Strafbefehl, häufig werden Strafen von zehn bis 50 Tagessätzen angesetzt.

Eine Freiheitsstrafe (die in der Regel zur Bewährung ausgesetzt werden dürfte) kommt bei erheblichen Verletzungen des Opfers und langwierigem Behandlungsverlauf in Betracht.

Unfallflucht – welche Strafen drohen?

Der Straftatbestand »Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort« dient der Sicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der übrigen Unfallbeteiligten.

Einzelheiten zum Straftatbestand

Sind Sie an einem Verkehrsunfall beteiligt, dann sind Sie verpflichtet, den anderen Unfallbeteiligten (oder sonstigen anwesenden Dritten) Ihre persönlichen Daten, die Daten Ihres Fahrzeuges und Ihre eigene Beteiligung am Unfall bekannt zu geben. Tun Sie das nicht, kommt eine Bestrafung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Betracht.

Ist zum Unfallzeitpunkt niemand vor Ort, der in der Lage ist, Ihre Daten entgegen zu nehmen, müssen Sie vor dem Verlassen der Unfallstelle eine angemessene Zeit warten. Die Wartedauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei neben den Unfallfolgen auch die Tageszeit, die Witterung sowie die Verkehrsdichte eine Rolle spielen. Auf der sicheren Seite sind Sie jedenfalls bei einer Wartezeit von 30 Minuten, in bestimmten Einzelfällen (z.B. geringe Schäden von wenigen hundert Euro) kann sich diese Zeit auch verkürzen (so etwa Urteil des OLG Stuttgart vom 15.12.1980, Az. 3 Ss 752/80).

Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit entfällt nicht deshalb, weil der Schädiger (z.B. bei Unfällen mit geparkten Autos) sei-

ne eigene Visitenkarte hinterlässt und hierdurch über den Schadensfall und seine eigene Beteiligung informiert. Allenfalls in Betracht kommt eine Verkürzung der Wartezeit, wobei die Gerichte diese Frage durchaus unterschiedlich beurteilen und deshalb Vorsicht geboten ist. Geht der Täter irrtümlich davon aus, dass das Hinterlassen der Visitenkarte am Unfallort ausreichend ist, wirkt das aber strafmildernd.

Haben Sie die Unfallstelle nach Ablauf der Wartefrist bzw. bei erheblichen Gründen (z.B. gravierende eigene Verletzungen) sofort verlassen, bleiben Sie weiterhin zur Meldung des Schadens verpflichtet. Das Gesetz schreibt vor, dass Sie dieses unverzüglich nachholen müssen. Bei nächtlichen Unfällen reicht üblicherweise eine Meldung am nächsten Morgen aus, ansonsten hat sie am selben Tag zu erfolgen. Richtiger Adressat der Meldung sind die anderen Unfallbeteiligten oder eine nahegelegene Polizeidienststelle.

Strafen

Bei geringfügigen Schäden (bis circa 300 Euro) kommt mit Zustimmung des Beschuldigten eine Verfahrenseinstellung gegen Zahlung eines Geldbetrages in Betracht. Bei höheren Schäden, die jedoch einen Betrag von circa 1.000 bis 1.300 Euro nicht überschreiten, wird regelmäßig ein (zeitlich begrenztes) Fahrverbot von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen. Bei noch höheren Schäden kommt es regelmäßig zur Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Folge, dass der Täter zur Wiedererlangung derselben einen Antrag auf Neuerteilung stellen muss.

Hinzu tritt noch eine Geldstrafe. Je nach Schwere des Verstoßes bewegt diese sich üblicherweise zwischen zehn und 30 Tagessätzen. Sofern zur Unfallflucht selbst keine weiteren (erheblichen) Straftaten hinzukommen, wird üblicherweise per Strafbefehl abgeurteilt.

Wann liegt eine strafrechtlich relevante Nötigung im Straßenverkehr vor?

Die Abgrenzung zum »nur« ordnungswidrigen Fehlverhalten ist recht schwierig, da – jedenfalls im Straßenverkehr – die Handlung zugleich das Tatbestandsmerkmal »Gewalt« erfüllen muss und häufig unklar ist, ob die im Raum stehende, konkrete Verhaltensweise diese Voraussetzung erfüllt oder nicht. Es ist daher stets eine genaue Ermittlung der Tatumstände erforderlich.

Dichtes Auffahren

Zu dichtes Auffahren kann grundsätzlich Nötigung sein, allerdings nur dann, wenn das Verhalten des Auffahrenden so massiv war, dass es den einer körperlichen Zwangseinwirkung (Gewalt) vergleichbaren Grad an psychischer Beeinflussung erreichte (so etwa OLG Karlsruhe, StraFo 1998, Seite 97). Relevant sind u.a. der Abstand der Fahrzeuge zueinander, die gefahrene Geschwindigkeit sowie die Dauer des zu dichten Auffahrens. Jedenfalls dann, wenn der Täter bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h über mehrere Kilometer hinweg sehr dicht auf den Vordermann auffährt, ist von Strafbarkeit auszugehen.

Andauerndes Hupen oder Blinklicht

Versucht Ihr Hintermann, Sie durch ständiges Hupen oder Blinken zum Fahrspurwechsel zu bewegen, stellt allein dieses

Verhalten mangels Gewaltausübung (noch) keine strafbare Nötigung dar (so OLG Düsseldorf, NZV 1996, Seite 288). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn noch zu dichtes Auffahren über eine längere Strecke hinzutritt.

Bewusstes Versperren des Weges mit einem Kfz

Versperrt ein Verkehrsteilnehmer mit seinem Fahrzeug bewusst den Weg, so kann eine strafbare Nötigung dann vorliegen, wenn es sich um eine länger anhaltende Blockade handelt und es dem Täter gerade darauf ankommt, den Geschädigten in seiner Handlungsfreiheit einzuschränken.

Streit um den Parkplatz

Reserviert ein Fußgänger eine Parklücke, indem er sich in diese hineinstellt, liegt keine strafbare Nötigung vor. Versucht jedoch ein Autofahrer, eben diesen Fußgänger unter Zuhilfenahme der Stoßstange seines Autos aus der Parklücke herauszudrängen, ist Nötigung jedenfalls dann zu bejahen, wenn er mit so hoher Geschwindigkeit auf den Fußgänger zufährt, dass dieser sich nur noch mit einem Sprung zur Seite retten kann (BGH, DAR 2004, Seite 230). Eine Strafbarkeit dürfte aber zu verneinen sein, wenn der Autofahrer zwar mit der Stoßstange den Fußgänger (leicht) berührt, dann aber anhält, um diesem ausreichend Gelegenheit zum Ausweichen zu geben.

Strafen

Üblich ist eine Geldstrafe ab 25 Tagessätzen. Bei geringfügigen Verstößen kommt eventuell auch eine Verfahrenseinstellung gegen Zahlung eines Geldbetrages in Betracht.

Wann mache ich mich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar?

Der Gesetzgeber möchte verhindern, dass Personen ohne Fahrerlaubnis mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen, was letztlich der Verkehrssicherheit dient. Wer dem zuwiderhandelt, muss mit einer Bestrafung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechnen.

Strafbarkeit des Fahrzeugführers

§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) bestraft denjenigen, der ein Kraftfahrzeug führt, wenn

- er die dafür erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat (entweder noch nie gehabt oder entzogen),
- er mit einem Fahrverbot nach § 44 StGB belegt oder
- ein Fahrverbot nach § 25 StVG angeordnet wurde.

Ebenso strafbar kann sich machen, wer lediglich eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis vorweisen kann, sofern diese in Deutschland nicht anerkannt ist (vgl. dazu Seite 170 f.).

Strafbarkeit des Fahrzeughalters

Strafbar kann sich aber auch ein Fahrzeughalter machen, der nicht selbst gefahren ist. Das ist dann der Fall, wenn er einen Dritten mit seinem Auto fahren lässt, obwohl dieser keine Fahr-

erlaubnis hat oder gegen diesen ein Fahrverbot verhängt wurde. Strafwürdiges Verhalten liegt in dieser Situation in jedem Fall vor, wenn der Fahrzeughalter von der fehlenden Fahrberechtigung des Fahrzeugführers wusste. Aber auch dann, wenn ihm dieser Umstand aufgrund sorgfaltswidrigen Verhaltens unbekannt geblieben ist, kann er bestraft werden.



Lassen Sie sich den Führerschein zeigen

Überlässt man als Halter einem Dritten sein Fahrzeug, sollte man sich deshalb grundsätzlich vor Fahrtantritt dessen Führerschein zeigen lassen.

Nicht nur die bewusste (wenn auch möglicherweise in Unkenntnis der fehlenden Fahrberechtigung erfolgte) Überlassung an Dritte kann Strafbarkeit nach sich ziehen. Auch Verhaltensweisen, die eine Nutzung des Fahrzeuges ermöglichen, reichen zumindest dann aus, wenn besondere konkrete Umstände die Benutzung befürchten lassen.



Strafrechtlich relevant kann es sein, wenn Sie den Zündschlüssel für Ihr Auto nicht sicher verwahren und Ihnen wegen entsprechender Vorfälle in der Vergangenheit bekannt ist, dass Ihr Kind möglicherweise eine Spritztour mit dem Fahrzeug unternehmen wird.

Strafen

Die Strafe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und kann von einer Einstellung wegen Geringfügigkeit (z.B. bei einer einmaligen Übungsfahrt auf schwach befahrener Verkehrsfläche) bis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und mehr reichen.

Gefährliches Verhalten im Straßenverkehr – wann ist es strafbar?

Als Straftatbestände kommen der »gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr« und die »Gefährdung des Straßenverkehrs« in Betracht.

Gefährdung des Straßenverkehrs

Diese Rechtsvorschrift erfasst Handlungen, die aus dem fließenden Straßenverkehr heraus stattfinden. Sanktioniert werden besonders erhebliche Verstöße gegen bestimmte Verhaltensvorschriften, die sogenannten sieben Todsünden des Straßenverkehrs; das sind

- Nichtbeachtung der Vorfahrt,
- falsches Überholen,
- falsches Fahren an Fußgängerüberwegen,
- zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen,
- Nichteinhalten der rechten Seite der Fahrbahn an unübersichtlichen Stellen,
- auf Autobahnen oder Kraftstraßen wenden, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fahren oder dieses versuchen,
- haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich machen, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist.

Über den Verstoß hinaus muss der Täter sich noch grob verkehrswidrig und rücksichtslos verhalten haben und die Handlung muss zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben anderer Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert (ab 1.000 Euro) geführt haben.

Wegen Gefährdung des Straßenverkehrs macht sich gleichfalls strafbar, wer infolge Alkoholisierung, anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel (z.B. Übermüdung) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und es dadurch zu einer konkreten Gefährdung von Personen oder Sachen kommt.

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Diese Vorschrift sanktioniert im Wesentlichen von außen auf den Straßenverkehr einwirkende Verhaltensweisen. Bestraft werden folgende Handlungen, sofern sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen:

- Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung von Anlagen (z.B. Verkehrsampeln) oder Fahrzeugen,
- Bereitung von Hindernissen (z.B. Straßensperre),
- Vornahme eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs.

Auch in diesen Fällen muss es durch die Handlung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert gekommen sein.

Strafen

Bei einem erstmaligen Verstoß wird die Tat mit einer Geldstrafe geahndet, üblicherweise ab 30 Tagessätzen. Hinzu tritt noch der Entzug der Fahrerlaubnis nebst einer Sperrfrist von mindestens sechs Monaten.

Wann droht der Entzug der Fahrerlaubnis?

Im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Entzug der Fahrerlaubnis in Betracht, wobei zu unterscheiden ist zwischen der vorläufigen Entziehung vor dem Strafurteil und der Entziehung im Strafurteil.

Entzug der Fahrerlaubnis vor Verurteilung

Besteht bereits vor Verkündung des Urteils eine hohe, fast an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass die Fahrerlaubnis per Urteil (endgültig) entzogen werden wird, kann bereits zu diesem Zeitpunkt die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden. Bei der Entscheidung ist darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen für die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis bereits jetzt als gegeben anzusehen sind. Folge der vorläufigen Entziehung ist, dass dem Beschuldigten das Führen aller fährerscheinpflchtigen Fahrzeuge verboten wird. Das Gericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft darüber durch Beschluss.

Entzug der Fahrerlaubnis im Urteil

Die (strafrechtliche) Entziehung der Fahrerlaubnis ist in § 69 des Strafgesetzbuches geregelt. Diese Vorschrift dient der Sicherheit des Straßenverkehrs und verfolgt den Zweck, ungeeignete Kraftfahrer vom Straßenverkehr auszuschließen.

Liegt eine der folgenden Straftaten vor, ist die Fahrerlaubnis in der Regel zu entziehen:

- Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB),
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort mit erheblichem Personen- oder Sachschaden (§ 142 StGB),
- Vollrausch, in dem eine der eben genannten Taten begangen wurde, wenn der Vollrausch dazu geführt hat, dass die Taten wegen (teilweiser) Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden konnten (323a StGB).

Allenfalls dann, wenn Umstände vorliegen, die sich von den Tatumständen des Durchschnittsfalls deutlich abheben, kann ausnahmsweise die Ungeeignetheit zu verneinen sein.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt auch bei anderen als den genannten Straftaten in Betracht. Dies aber nur dann, wenn sich aus der Tat konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Es muss also ein spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit bestehen (so etwa Bundesgerichtshof, ZFS 2005, Seite 464).

Rechtsfolgen, insbesondere: Sperrfrist

Mit Rechtskraft der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis und der Führerschein wird eingezogen. Mit dem Urteil ordnet das Gericht sogleich eine Sperre an, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Dauer der Sperre richtet sich nach den Tatumständen und bewegt sich zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Nach Ablauf der Sperrfrist muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden (vgl. dazu Seite 162 f.).

Wann droht ein strafrechtliches Fahrverbot?

Im Strafrecht gibt es außer der Entziehung der Fahrerlaubnis noch eine weitere fñhrerscheinrechtliche Manahme, das Fahrverbot gem § 44 StGB.

Voraussetzungen

Anknpfungspunkt fr das strafrechtliche Fahrverbot ist die Verletzung von Pflichten im Straenverkehr, die zu einer Verurteilung (Geld- oder Freiheitsstrafe) gefhrt hat. Ein isolierter Ausspruch eines Fahrverbots ist nicht mglich, da es sich hierbei nur um eine Nebenstrafe handelt, die in ihrer Existenz abhngig von einer Hauptstrafe ist.

Anders als bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gem § 69 StGB ist dieses Fehlverhalten jedoch nicht als so gravierend einzustufen, dass von einer generellen Ungeeignetheit des Kraftfahrers auszugehen ist. Dieser soll durch die Manahme lediglich gewarnt und zu ordnungsgemem Verhalten angehalten werden.

Als sogenannte Anlasstaten kommen dieselben Straftaten wie beim strafrechtlichen Entzug der Fahrerlaubnis (vgl. S. 150 f.) in Betracht. Hat der Angeklagte sich wegen

- vorstzlicher oder fahrlssiger Gefhrdung des Straenverkehrs in alkoholisiertem Zustand (§ 315c Abs.1 Nr.1a, Abs. 3 StGB, vgl. auch Seite 148 f.) oder

- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB, vgl. auch Seite 138 f.)

strafbar gemacht, so ist das Fahrverbot in der Regel dann zu verhängen, wenn aufgrund dieser Taten nicht ohnehin bereits der Entzug der Fahrerlaubnis erfolgt ist.

Ob die Anlasstat den Entzug der Fahrerlaubnis oder »nur« den Ausspruch eines Fahrverbots rechtfertigt, ist oftmals eine Wertungsfrage und deshalb schwierig zu bestimmen. Hier besteht häufig Gestaltungsspielraum, den Ihr verkehrsrechtlich versierter Rechtsanwalt ausnutzen kann.

Rechtsfolgen

Die Dauer des Fahrverbots beläuft sich von einem Monat bis zu drei Monaten, abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Es wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam.

Der Führerschein ist in amtliche Verwahrung zu geben. Dies gilt auch bei Fahrerlaubnissen, die aus dem EU-Ausland stammen.



Berechnung der Verbotsfrist

Die Verbotsfrist wird erst von dem Tag an berechnet, an dem der Führerschein in Verwahrung gelangt ist. Das bedeutet aber nicht, dass Sie bis dahin weiter mit dem Auto fahren dürfen. Sie würden sich in diesem Fall wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar machen.

Nach Ablauf der Verbotsfrist händigt die verwahrende Stelle den Führerschein wieder aus und der Täter darf ohne Weiteres wieder von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen. Insbesondere ist (anders als bei einem Entzug der Fahrerlaubnis) kein Antrag auf Wiedererteilung erforderlich.

Kapitel 8

Führerschein weg oder in Gefahr

Der Verlust der Fahrberechtigung wirkt für Betroffene oftmals schwerwiegender als jede andere verkehrsrechtliche Sanktion. Aus diesem Grund wird diesem Thema ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem auch aufgezeigt wird, wie man sich gegen führerscheinrechtliche Maßnahmen der Behörden wehren und wie man, nach erfolgtem Entzug, seine Chancen auf Wiedererteilung erhöhen kann.

Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis – was ist der Unterschied?

Verliert jemand die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges, dann heißt es im Volksmund häufig, der Betreffende habe »seinen Führerschein verloren«. Diese Aussage ist unpräzise, da das deutsche Recht zwei Möglichkeiten kennt, die Fahrbefugnis ganz oder anteilig einzuschränken: das Fahrverbot und den Entzug der Fahrerlaubnis.

Fahrverbot

Es gibt zum einen das strafrechtliche Fahrverbot gemäß § 44 des Strafgesetzbuches (StGB) und zum anderen das verwaltungsrechtliche Fahrverbot nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Beide Fahrverbotsarten beziehen sich jeweils nur auf Kraftfahrzeuge und verfolgen den Zweck, auf einen nachlässigen Kraftfahrer einzuwirken und diesen durch einen »Schuss vor den Bug« von weiterem Fehlverhalten abzuhalten.

Das Fahrverbot lässt die Fahrerlaubnis (also die grundsätzliche Berechtigung, im Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen) unberührt, schränkt diese jedoch über einen bestimmten Zeitraum, nämlich den des Fahrverbots, ein. Nach Ablauf dieses Zeitraums lebt die Fahrberechtigung automatisch wieder auf, ohne dass der Inhaber der Fahrerlaubnis weitere Aktivitäten entfalten muss.



Versicherungsschutz geht nicht verloren

Da das Fahrverbot die Fahrerlaubnis unberührt lässt, verliert man auch nicht den Versicherungsschutz, wenn man trotz Fahrverbots fährt. Allerdings macht man sich dann strafbar wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Entzug der Fahrerlaubnis

Anders als das Fahrverbot dient der Entzug der Fahrerlaubnis einzig dem Schutz des Straßenverkehrs und soll zur Erreichung dieses Zwecks ungeeignete Fahrzeugführer von der Teilnahme ausschließen. Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis entweder auf strafrechtlichem (vgl. Seite 150 f.) oder verwaltungsrechtlichem Weg (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen in diesem Kapitel) zu entziehen.

Durch den Entzug der Fahrerlaubnis erlischt die Berechtigung des Fahrzeugführers, entsprechende Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen, endgültig. Sie lebt also auch nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch wieder auf. Möchte der Betroffene erneut Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen, muss er die Fahrerlaubnis neu erwerben und zuvor gegebenenfalls Eignungstests durchlaufen, z.B. eine medizinisch-psychologische Untersuchung (kurz: MPU). Der Entzug der Fahrerlaubnis ist also wesentlich gravierender als ein bloßes Fahrverbot.



Versicherungsschutz geht verloren

Wer nach Entzug der Fahrerlaubnis mit seinem Auto fährt, verliert, anderes als beim Fahrverbot, den Versicherungsschutz. Ferner macht sich der Betroffene auch hier wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar.

Wann drohen Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis?

Wegen der Voraussetzungen, unter denen ein Fahrverbot in Betracht kommt, wird auf Seite 120 f. (verwaltungsrechtliches Fahrverbot) bzw. Seite 152 f. (strafrechtliches Fahrverbot) verwiesen.

Lesen Sie in diesem Zusammenhang auch nochmals die Ausführungen über den strafrechtlichen Entzug der Fahrerlaubnis auf Seite 150 f.

Entzug der Fahrerlaubnis (verwaltungsrechtlich)

Der Entzug der Fahrerlaubnis kommt nicht nur im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten in Betracht, sondern auch dann, wenn davon unabhängige Eignungsmängel bestehen. Aufgrund der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Fahrerlaubnisinhabers muss sich erweisen, dass dieser nicht geeignet oder nicht befähigt ist, ein Kfz im Straßenverkehr zu führen.

Die Nichteignung kann hierbei insbesondere beruhen auf

- geistigen Mängeln (etwa Geisteskrankheiten, schwere Nervenleiden, Psychosen),
- körperlichen Mängeln (etwa infolge hohen Alters),
- Alkohol- oder Drogenmissbrauch,

- charakterlichen Mängeln (z.B. bei wiederholten erheblichen Verkehrsverstößen, nachweislich hohem Aggressionspotential im Verkehr),
- mangelnder Befähigung (namentlich fehlende Kenntnis der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften sowie Fehlen der erforderlichen technischen Kenntnisse).

Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

Erlangt die Fahrerlaubnisbehörde (etwa über die Polizei, die Bußgeldbehörde oder ein Gericht) Kenntnis von Umständen, die zu fehlender Eignung führen können, tritt sie in die Prüfung des Sachverhalts ein. Die mangelnde Eignung muss sich aus erwiesenen Tatsachen ergeben, ein bloßer Verdacht genügt nicht.

Bestehen jedoch aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte (z.B. erhebliche Alkoholisierung) berechtigte Zweifel an der Eignung, kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung auf Kosten des Betroffenen ein Gutachten anfordern. Hierzu gehört auch die Anordnung der MPU, die auf Seite 164 ff. ausführlich beschrieben wird.

Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So rechtfertigt etwa der einmalig festgestellte bloße Besitz von Cannabis (nicht der Konsum) für sich allein nicht die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens.

Gelangt die Fahrerlaubnisbehörde nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Schluss, dass eine Fahreignung nicht vorliegt, erfolgt die Entziehung der Fahrerlaubnis mittels eines Bescheides. Der Führerschein ist dann bei der Behörde abzuliefern.

Fahrverbot – wie kann ich es abwenden?

Wurde Ihnen ein (strafrechtliches oder verwaltungsrechtliches) Fahrverbot auferlegt, kann es Besonderheiten geben, die ausnahmsweise den Wegfall des Fahrverbots rechtfertigen können. Es obliegt dem Betroffenen, entsprechend vorzutragen; die Behörde muss insoweit keine eigenen Ermittlungen anstellen. Folgende Aspekte können, müssen aber nicht zum Wegfall führen.

Augenblicksversagen

Versagt der Betroffene in einer Art und Weise, die hin und wieder einem sorgfältigen Kraftfahrer passieren kann, liegt in der Regel nur einfache Fahrlässigkeit und damit ein Regelfall für ein Fahrverbot nicht vor (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.09.1997, Az. 4 StR 92/90).

Besteht der Verstoß in der Missachtung eines Verkehrsschildes (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung), kommt ein Augenblicksversagen etwa dann in Betracht, wenn der Betroffene nicht ortskundig ist und er aufgrund der konkret gegebenen Verkehrssituation auch nicht zwangsläufig mit einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung rechnen musste (so bei Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf gut ausgebauter dreispuriger Autobahn). Ist allerdings aufgrund der konkreten Verkehrssituation (z.B. Baustelle, Fahrbahnverengung, wiederholte Verkehrszeichen) erhöhte Aufmerksamkeit geboten, kommt die Berufung auf ein Augenblicksversagen in der Regel nicht in Betracht.

Keine Voreintragungen im Verkehrszentralregister

In der Praxis sehen Gerichte oft nur dann von einem Fahrverbot ab, wenn der Betroffene keine Voreintragungen in der Flensburger Verkehrssünderkartei hat, er also punktemäßig eine »weiße Weste« vorweisen kann.

Existenzgefährdung bei Fahrverbot

Gleichfalls eine Rolle spielen kann der Umstand, dass der Betroffene aus beruflichen Gründen dringend auf seinen Führerschein angewiesen ist und er bei Verlust desselben seinen Arbeitsplatz verlieren würde. Dies gilt vor allem bei Berufskraftfahrern.



Beweise vorlegen

Es reicht nicht die blanke Behauptung aus, der eigene Arbeitsplatz sei infolge des Fahrverbots massiv gefährdet. Hierzu müssen Beweise angeboten werden, etwa eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers bzw. dessen Aussage als Zeugen. Wäre eine derartige Kündigung jedoch arbeitsrechtlich unzulässig, wird das Gericht diesen Einwand nicht gelten lassen, sondern darauf verweisen, der Betroffene möge sich für den Fall einer (unberechtigten) Kündigung dagegen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Wehr setzen.

Sieht das Gericht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von einem Fahrverbot ab, wird es in Bußgeldsachen das Bußgeld erhöhen. In der Praxis erfolgt zumindest eine Verdopplung, häufig auch eine Verdreifachung des ursprünglichen Satzes.

Wie bekomme ich meine Fahrerlaubnis nach erfolgreichem Entzug wieder?

Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung (rechtskräftig) entzogen, müssen Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Neuerteilung derselben stellen.

Erforderliche Antragsunterlagen

Je nach Fahrerlaubnisklasse müssen verschiedene Unterlagen bei Antragstellung vorgelegt werden. Bei Führerscheinklasse B (alte Klasse 3) sind das folgende:

- aktuelles Lichtbild,
- Personalausweis oder Reisepass,
- aktuelle Sehtestbescheinigung,
- polizeiliches Führungszeugnis,
- gegebenenfalls (positives) Fahreignungsgutachten.

Sollten Sie sich um Wiedererteilung der Fahrerlaubnis einer anderen Klasse bemühen, wird Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde auf Anfrage hin mitteilen, welche Unterlagen beizubringen sind.

Fahrprüfung

In aller Regel ist eine erneute Fahrprüfung nicht erforderlich. Allenfalls dann, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme

rechtfertigen, dass Sie als Bewerber nicht mehr die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, kann die Fahrerlaubnisbehörde die erneute Fahrprüfung fordern. Eine weitere Ausnahme gilt für den Fall, dass seit dem Entzug der Erlaubnis ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist.

Bei Antragstellung: Sperrfrist beachten!

Sofern der Entzug als Nebenfolge einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt ist, enthält die betreffende Entscheidung üblicherweise eine Sperrfrist, vor deren Ablauf eine Neuerteilung nicht möglich ist.



Rechtzeitig Antrag stellen

Aufgrund der häufig relativ langen behördlichen Bearbeitungszeiten empfiehlt es sich aber, den Antrag schon circa acht Wochen vor Ablauf der Sperrfrist zu stellen. Ist zu erwarten, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von der Vorlage eines Fahreignungsgutachtens (»Idiotentest«) abhängig macht, empfiehlt sich Antragstellung bereits drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist.

Verkürzung der Sperrfrist

Weiter besteht bei strafrechtlichem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 69a StGB die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung (meist zwei bis drei Monate), wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Ein derartiger Grund kann bei einer (erstmaligen) alkoholbedingten Sperre z.B. durch Teilnahme an einem Aufbauseminar geschaffen werden.

Wann muss ich zur MPU?

Die Anordnung einer MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) erfolgt durch die Fahrerlaubnisbehörde. Sie kann sowohl im Rahmen eines Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis als auch gegenüber einem Fahrerlaubnisinhaber, der sich noch im Besitz derselben befindet, stattfinden.

Anordnung bei Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Wurde die Fahrerlaubnis entzogen und hat der Betroffene Antrag auf Wiedererteilung (vgl. dazu Seite 162 f.) gestellt, kann die Fahrerlaubnisbehörde diese unter bestimmten Voraussetzungen von der erfolgreichen Absolvierung einer MPU abhängig machen.

Anordnung gegenüber Fahrerlaubnisinhaber

Gleichfalls möglich ist die Anordnung einer MPU gegenüber einem Fahrerlaubnisinhaber, sofern konkrete Anhaltspunkte für Eignungsmängel bestehen. Solche können sich etwa bei Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen einer Verkehrskontrolle ergeben.

Häufige Fälle, die zur Anordnung der MPU führen

Die folgenden, nicht abschließend beschriebenen Vorfälle führen in der Regel zur Anordnung einer MPU:

- Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand mit einer BAK von mehr als 1,6 Promille,
- wiederholte Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand, auch wenn die BAK jeweils unter 1,6 Promille (aber bei mindestens 0,5 Promille) liegt,
- Erreichen von 18 Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister,
- Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss,
- geistige oder körperliche Mängel,
- erhebliche Verkehrsstraftat,
- wiederholtes aggressives Verhalten im Straßenverkehr.

Rechtsmittel gegen die Anordnung der MPU

Die Anordnung der MPU selbst ist nicht isoliert mit Rechtsmitteln angreifbar. Allein anfechtbar ist die Entscheidung, über die Versagung der Fahrerlaubniserteilung bzw. (bei bestehendem Führerschein) den Entzug derselben. Beruht die jeweilige Entscheidung darauf, dass die Behörde mangels Vorlage eines MPU-Gutachtens von Ungeeignetheit ausgeht (was sie bei einer rechtmäßigen Anordnung auch darf), wird die Rechtmäßigkeit der MPU-Anordnung im Rechtsmittelverfahren mitgeprüft.



TIPP

Fachkundigen Anwalt einschalten

In bestimmten Fällen kann es durchaus fraglich sein, ob eine im Raum stehende MPU-Anordnung rechtmäßig ist oder nicht. Wenn auch eine isolierte Anfechtung dieser Entscheidung nicht möglich ist, kann es sich empfehlen, mit dem bei der Fahrerlaubnisbehörde zuständigen Sachbearbeiter zu sprechen und mit diesem eine Verständigung zu erreichen. Schalten Sie aber unbedingt einen fachkundigen Anwalt ein, der Ihre Interessen vertritt.

Wie kann ich mich auf die MPU vorbereiten?

Oft steht schon im Zeitpunkt des Entzuges der Fahrerlaubnis fest, dass vor deren Wiedererteilung eine MPU zu absolvieren sein wird. Da die Fahrerlaubnisbehörde damit überprüfen möchte, ob sich seit dem Entzug der Fahrerlaubnis eine positive und nachhaltige Verhaltensänderung ergeben hat, ist unbedingt zu empfehlen, sich möglichst früh mit dieser Thematik zu beschäftigen. Wer zu lange wartet und erst kurz vor dem Begutachtungstermin Aktivitäten entfaltet, ist in den meisten Fällen nicht in der Lage, die geforderte Änderung der inneren Einstellung nachzuweisen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten sich auf die MPU vorzubereiten. Die Art der Maßnahme ist abhängig von den zur Entziehung führenden Umständen, den persönlichen Vorlieben des Betroffenen und nicht zuletzt auch von dessen finanziellen Verhältnissen.

Erstberatung bei einem Verkehrspsychologen oder bei einem Info-Abend

Es empfiehlt sich, zunächst eine Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann im Wege einer individuellen Beratung bei einem Fachpsychologen für Verkehrspsychologie oder im Rahmen eines (Gruppen-) Informationsabends einer anerkannten Beratungsstelle stattfinden.

Die Beratung bei einem Psychologen hat den Vorteil, dass dieser sich im Rahmen eines Gesprächs ein Bild von Ihrer persönlichen Situation macht und sodann ein auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittenes Vorbereitungsprogramm erstellt.

Die Kosten einer individuellen psychologischen Erstberatung belaufen sich auf circa 100 Euro, die Teilnahme an einem Informationsabend ist in der Regel kostenfrei.

Gruppenkurse, Einzelgespräche beim Psychologen

Die Vorbereitung selbst kann u.a. im Rahmen eines Gruppenkurses stattfinden. Für unterschiedliche Problematiken wie Alkohol, Drogen oder Punkte gibt verschiedene Kursangebote, die sowohl hinsichtlich der Anzahl der teilnehmenden Personen als auch der Ausgestaltung des Programms selbst ganz unterschiedlich ausfallen können. Die Preise für Gruppenkurse belaufen sich je nach Anbieter auf etwa 400 bis 600 Euro.

Der Vorteil einer individuellen Betreuung liegt darin, dass die Vorbereitung speziell auf Sie zugeschnitten ist. Leider werden hierfür auch deutlich höhere Kosten fällig. Diese bewegen sich häufig im Bereich von 1.000 Euro und mehr.



Ärztliche Untersuchungen bei Alkoholauffälligkeiten

Bei Alkoholauffälligkeiten empfiehlt es sich, bereits während der Sperrfrist regelmäßige ärztliche Untersuchungen (Blutwerte!) durchzuführen, um damit Ihre Abstinenz gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde zu dokumentieren.

Wie läuft die MPU ab?

Auftraggeber für ein MPU-Gutachten ist nicht etwa die Fahrerlaubnisbehörde, sondern Sie. Aus diesem Grund suchen allein Sie die Gutachtenstelle aus, die jedoch der amtlichen Anerkennung durch die Landesbehörde bedarf. Wichtig ist, dass vorbereitende und begutachtende Stelle nicht identisch sein dürfen. Die Untersuchung läuft wie folgt ab:

Sie melden sich zum vereinbarten Termin unter Vorlage Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses bei der Begutachtungsstelle. Sie erhalten verschiedene Fragebögen, in denen Sie Stellung zu Ihren persönlichen Verhältnissen sowie zu fährerscheinspezifischen und medizinischen Fragen nehmen müssen.

Sodann schließt sich die Untersuchung selbst an, die circa drei bis vier Stunden dauert und aus drei Teilen besteht: dem medizinischen Teil, dem psychologischen Untersuchungsgespräch und dem psychophysiologischen Leistungstest.

Medizinische Untersuchung

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob körperliche Mängel existieren, die gegen eine Teilnahme am Straßenverkehr sprechen. Bei einer Alkoholproblematik wird durch Fragen und per Blutentnahme geklärt, ob Hinweise auf einen Alkoholmissbrauch vorliegen. Ergänzend findet ein Koordinationstest statt. Auch hier gibt es verschiedene anerkannte Testverfahren; die Begutachtungsstelle wählt selbstständig aus.

Psychologisches Untersuchungsgespräch

In diesem Gespräch müssen Sie darstellen und belegen, dass sich seit dem Entzug der Fahrerlaubnis Umstände ergeben haben, die zu einer Verhaltensänderung geführt haben. Der Gutachter verschafft sich auf diese Weise ein Gesamtbild Ihrer inneren Einstellung; Ihre Antworten werden keinesfalls isoliert bewertet. Es bringt daher auch nichts, im Vorfeld irgendwelche Fragenkataloge auswendig zu lernen.

Psychophysiologischer Leistungstest

Insbesondere bei bestehender Alkohol- oder Drogenproblematik sind spezifische Tests zu absolvieren, z.B. Reaktionstests sowie Aufmerksamkeits- und Konzentrationstests.



Umgang mit dem Gutachten

Sie sollten im Vorfeld unbedingt darauf bestehen, dass das MPU-Gutachten an Sie und nicht etwa an die Fahrerlaubnisbehörde übersandt wird. Fällt es nämlich negativ aus, können Sie das gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde verheimlichen. Zwar wird dann Ihr Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zurückgewiesen, Sie können aber jederzeit einen neuen Antrag stellen und eine neue MPU absolvieren. Anders, wenn das negative Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde bekannt ist. Diese wird dann nach wie vor von bestehender Ungeeignetheit ausgehen und einem zeitnahen Neuantrag umso kritischer gegenüberstehen.

Fahrerlaubnis weg – hilft ein im EU-Ausland erworbener Führerschein weiter?

So mancher besteht nach erfolgtem Entzug der Fahrerlaubnis eine angeordnete MPU nicht; bei Alkoholfahrern beläuft sich die Durchfallquote auf mehr als 50 Prozent. Da eine deutsche Fahrerlaubnis dann unerreichbar erscheint (und oft auch ist), wird in der Praxis häufig die Frage gestellt, ob man nicht problemlos im EU-Ausland eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis erwerben und damit das Problem umgehen könne.

Wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung ist bei der Beantwortung danach zu unterscheiden, wann die betreffende Fahrerlaubnis ausgestellt wurde.

Vor dem 19.1.2009 ausgestellte EU-Fahrerlaubnis

Vor diesem Datum erworbene EU-Fahrerlaubnisse können tatsächlich selbst dann zum Führen eines Fahrzeuges in Deutschland berechtigen, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber zuvor die deutsche Fahrerlaubnis entzogen wurde. Voraussetzung ist zunächst aber, dass der Fahrerlaubnisinhaber sich mindestens 185 Tage zusammenhängend im Ausstellerland aufgehalten haben muss; kurzzeitige Unterbrechungen (z.B. wegen Urlaubs) sind dabei unschädlich. Jedenfalls dann, wenn sich aus dem Führerschein selbst oder aber aus unbestreitbaren Informationen des Ausstellerstaates ergibt, dass der ordentliche Wohnsitz zum

Ausstellungszeitpunkt des Führerscheins nicht im Ausstellerstaat war, darf die deutsche Fahrerlaubnisbehörde die Anerkennung versagen.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass eine per Strafurteil oder Strafbefehl verhängte Sperrfrist im Zeitpunkt der Ausstellung bereits abgelaufen ist. Eine während einer Sperrfrist erworbene EU-Fahrerlaubnis hat in Deutschland keine Gültigkeit.

Wird der Fahrerlaubnisinhaber nach dem Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis erneut im Inland auffällig (z.B. Alkoholfahrt), kann die deutsche Behörde jedoch nach erfolgter Prüfung die Berechtigung absprechen, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Ab dem 19.1.2009 ausgestellte EU-Fahrerlaubnis

Völlig anders stellt sich die Rechtslage bei EU-Fahrerlaubnissen dar, die ab diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden.

Am 19.1.2009 ist eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, nach der die Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen in Deutschland dann versagt wird, wenn dem Inhaber zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Diese gesetzliche Neuregelung stellt eine unmittelbare Reaktion auf den in der Vergangenheit bestehenden Führerscheintourismus dar und trägt zur Sicherheit des Straßenverkehrs bei.

Führen Sie gleichwohl ein Kraftfahrzeug auf deutschen Straßen, machen Sie sich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Straßenverkehrsgesetz strafbar.

Welche Rechtsmittel habe ich bei fñhrerscheinrechtlichen Manahmen?

Die verschiedenen fñhrerscheinrechtlichen Manahmen sehen unterschiedliche Rechtsmittel vor. Die Wichtigsten werden im Folgenden dargestellt.

Bei strafrechtlichem Fahrverbot nach § 44 StGB und Entzug der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB

Werden das Fahrverbot bzw. der Entzug der Fahrerlaubnis in einem Strafbefehl ausgesprochen, kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Liegt ein strafrechtliches Urteil vor, kann binnen einer Woche ab Verkñndung dagegen Berufung eingelegt werden.

Es ist zu beachten, dass eine isolierte Anfechtung des Fahrverbots nicht mglich ist, da dieses als Nebenfolge untrennbar mit der Hauptstrafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) verbunden ist. Es ist aber zulssig, den Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch insgesamt zu beschrnken.

In der Regel kommt auch eine separate Anfechtung des Entzugs der Fahrerlaubnis nicht in Betracht. Es sind jedoch Ausnahmen denkbar. Ihr Rechtsanwalt wird Sie darauf hinweisen.

Bei einem Fahrverbot nach § 25 StVG

Ergeht das Fahrverbot in einem Bußgeldbescheid, kann dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Erfolgt in dem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren eine Verurteilung, gibt es das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, einzulegen binnen einer Woche ab Urteilsverkündung.

Auch hier gilt: Eine isolierte Anfechtung des Fahrverbots ist wegen der bestehenden Wechselwirkung von Hauptstrafe (Geldbuße) und Fahrverbot nicht möglich.

Bei verwaltungsrechtlichem Entzug der Fahrerlaubnis

Die zuständige Behörde entzieht die Fahrerlaubnis per schriftlichem Bescheid, einem sogenannten Verwaltungsakt. Dagegen kann binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch eingelegt werden, der an die Fahrerlaubnisbehörde zu richten ist.

Hilft die Fahrerlaubnisbehörde dem Widerspruch nicht ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Binnen eines weiteren Monats kann dann Anfechtungsklage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Verschiedene Bundesländer (z.B. Bayern) haben das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Dort ist nach Zustellung der Entziehungsverfügung sofort binnen Monatsfrist Klage zu erheben.



Lesen Sie die Rechtsbehelfsbelehrung

Jede behördliche Verfügung, mit der die Fahrerlaubnis entzogen wird, enthält am Ende eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser können Sie entnehmen, welches Rechtsmittel statthaft und an welche Stelle es zu richten ist.

Anhang

Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Geschwindigkeit

Mit zu hoher, nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel oder Glatteis): 100 Euro und drei Punkte, sofern sich aus der nachfolgenden Tabelle keine höhere Sanktion ergibt:

	Bußgeld in Euro		Punkte		Fahrverbot in Monaten		Schwerwiegender Verstoß für Fahreranfänger
Überschreitung in km/h	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	
bis 10	15,-	10,-					
11 – 15	25,-	20,-					
16 – 20	35,-	30,-					●
21 – 25	80,-	70,-	1	1			●
26 – 30	100,-	80,-	3	3	1*		●
31 – 40	160,-	120,-	3	3	1	1*	●
41 – 50	200,-	160,-	4	3	1	1	●
51 – 60	280,-	240,-	4	4	2	1	●
61 – 70	480,-	440,-	4	4	3	2	●
über 70	680,-	600,-	4	4	3	3	●

* Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird.

Abstand

	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahr- verbot in Monaten	Schwer- wiegender Verstoß für Fahr- anfänger
Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern				
a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h weniger als				
5/10 des halben Tachowertes	75,–	1		●
4/10 des halben Tachowertes	100,–	2		
3/10 des halben Tachowertes	160,–	3	1*	●
2/10 des halben Tachowertes	240,–	4	2*	
1/1 des halben Tachowertes	320,–	4	3*	●
b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h weniger als				
5/10 des halben Tachowertes	100,–	2		●
4/10 des halben Tachowertes	180,–	3		
3/10 des halben Tachowertes	240,–	4	1	●
2/10 des halben Tachowertes	320,–	4	2	
1/10 des halben Tachowertes	400,–	4	3	●

* soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt

Überholen	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahr- verbot in Monaten	Schwer- wiegender Verstoß für Fahr- anfänger
innerorts rechts überholen	30,–			
– mit Sachbeschädigung	35,–			
ohne ausreichenden Seitenab- stand	30,–			
bei Überholtwerden Tempo erhöht	30,–			
Missachtung von Verkehrs- zeichen	70,–	1		●

Überholen	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahr- verbot in Monaten	Schwer- wie- gender Verstoß für Fahr- anfänger
mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	80,-	1		●
außerorts rechts überholen	100,-	3		●
bei möglicher Behinderung des Gegenverkehrs oder unklarer Verkehrslage	100,-	3		●
– unter Missachtung von Verkehrszeichen oder Fahrstreifenbegrenzung	150,-	4		●
Rechtsfahrgebot Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen				
Bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet	80,-	2		●
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert	80,-	1		●
Vorfahrt				
Stopp-Zeichen nicht beachtet	10,-			
Vorfahrt nicht beachtet mit Behinderung	25,-			
– mit Gefährdung	100,-	3		●
Abbiegen				
entgegenkommendes Kfz nicht durchgelassen	10,-			
– mit Gefährdung	70,-	2		●
bei Linksabbiegen nicht voreinander abbiegen	10,-			

Abbiegen	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahr- verbot in Monaten	Schwer- wie- gender Verstoß für Fahr- anfänger
– mit Gefährdung	70,–	1		●
in ein Grundstück abbiegen mit Gefährdung	80,–	2		●
Fußgänger gefährdet	70,–	2		●
Rote Ampel				
Ampel bei »Rot« überfahren	90,–	3		●
– mit Gefährdung	200,–	4	1	●
– Rotphase länger als 1 Sekunde	200,–	4	1	●
– mit Gefährdung, Rotphase länger als 1 Sekunde	320,–	4	1	●
Grünpfeil				
– vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	70,–	3		●
den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fußgänger- und Fahrradverkehr auf Radwegen, gefährdet	100,–	3		●
den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegen der freigegebenen Verkehrsrichtung – behindert	100,–	3		●
– gefährdet	150,–	3		●
Autobahn/ Kraftfahrstraßen				
außerhalb der Anschlussstellen aus- bzw. eingefahren	25,–			
– mit Gefährdung	75,–	3		●

Autobahn/ Kraftfahrstraßen	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahr- verbot in Monaten	Schwer- wie- gender Verstoß für Fahr- anfänger
beim Einfahren Vorfahrt nicht beachtet	75,–	3		●
Seitenstreifen für schnelleres Vorankommen benutzt	75,–	2		●
gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren: – in Ein- und Ausfahrt	75,–	4		●
– auf Nebenfahrbahnen oder Seitenstreifen	130,–	4		●
– auf der durchgehenden Fahrbahn	200,–	4	1	●
Fahrzeug geparkt	70,–	2		
Personensicherung				
Schutzhelm auf Kraftrad nicht getragen	15,–			
Kind auf Kraftrad ohne Schutzhelm befördert	40,–	1		
Sicherheitsgurt nicht angelegt	30,–			
Kind nicht ordnungsgemäß gesichert	30,–			
Kind ohne Sicherung befördert	40,–	1		
Gefährdung von Fußgängern				
Fußgängerzone befahren	15,–			
Fußgänger im verkehrsberuhigten Bereich gefährdet	40,–	1		
Ohne Rücksicht auf Fußgänger abgebogen, mit Gefährdung	70,–	2		●

Sonstige Verkehrsverstöße	Bußgeld in Euro	Punkte	Fahrverbot in Monaten	Schwerwiegender Verstoß für Fahreranfänger
Rechtswidriges Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums	40,–	1		
Kurzzeitkennzeichen – Nichtvornahme der Eintragung in Schein	10,–			
– Inbetriebnahme nach dem Ablaufdatum	50,–	3		
Während der Fahrt ohne Freisprechanlage telefoniert	40,–	1		
Alkohol				
0,5 bis 1,09 ‰	500,–	4	1	●
Wiederholung	1.000,–	4	3	●
Mehrfache Wiederholung	1.500,–	4	3	●
Ab 1,1 ‰	Straftat, Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe, 7 Punkte, Entziehung der Fahrerlaubnis			
Beachte:	Eine Alkoholfahrt ist bereits ab 0,3 ‰ strafbar, wenn Fahrfehler oder Unfall hinzukommen. Mögliche Folgen: siehe unter 1,1 ‰			
Drogen				
1. Verstoß	500,–	4	1	●
2. Verstoß	1.000,–	4	3	●
3. Verstoß	1.500,–	4	3	●

Fahrerflucht	Strafe	Punkte
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	Freiheitsstrafe 3 Jahre oder Geldstrafe	7
Bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von der Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Unfalls durch den Täter innerhalb von 24 Stunden)	Gericht kann Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe mindern oder davon absehen	5

Technische Mängel und Sonstiges	Bußgeld in Euro	Punkte
Abgefahrene Reifen für Halter	75,–	3
Abgefahrene Reifen für Fahrer	50,–	3
Auf schneebedeckter Fahrbahn mit Sommerreifen gefahren	20,–	
– mit Behinderung	40,–	1
Kfz oder Anhänger in mangelhaftem Zustand	50,–	3
– in Betrieb genommen		
– oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75,–	3
Überschreitung der Anmeldefrist zur Abgasuntersuchung	15,–	
– um mehr als 2 bis zu 8 Monate		
– um mehr als 8 Monate	40,–	1
Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung	25,–	
– um mehr als 2 bis zu 4 Monate		
– um mehr als 4 bis zu 8 Monate	40,–	1
– um mehr als 8 Monate	75,–	2
Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung vorgeführt	15,–	
Kennzeichen mit Glas, Folien etc. abgedeckt	50,–	1

Radfahrerverstöße	Bußgeld in Euro
Radweg nicht benutzt	15,–
– mit Behinderung	20,–
beim Linksabbiegen nicht abgestiegen, obwohl es die Verkehrslage erforderte, oder Radverkehrsführungen nicht befolgt	15,–
– mit Behinderung	
– mit Gefährdung	20,–
– mit Unfall	25,–
vorgeschriebene Fahrrichtung nicht befolgt	15,–
– mit Behinderung	20,–
– mit Gefährdung	25,–
– mit Unfall	30,–
Fußgängerbereich benutzt oder Verkehrsverbot nicht beachtet	10,–
– mit Behinderung	15,–
– mit Gefährdung	20,–
– mit Unfall	25,–
Ausrüstungsvorschriften (Klingel, Beleuchtung) nicht beachtet	10,–
Telefonieren während der Fahrt mit einem Handy	25,–
Bei Benutzung von Inline-Skates/ Rollschuhen	
unzulässige Benutzung der Fahrbahn/des Seitenstreifens/des Rad- weges, obwohl ein Gehweg vorhanden war	10,–
– mit Behinderung anderer	15,–
– mit Gefährdung anderer	20,–
– mit Unfall	35,–
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen auf den übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen	10,–
– mit Behinderung anderer	15,–
– mit Gefährdung anderer	20,–
– mit Unfall	35,–

Bei Benutzung von Inline-Skates/ Rollschuhen	Bußgeld in Euro
bei erlaubter Benutzung (Zusatzzeichen) von Inline-Skates und Rollschuhen anderen Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht	10,–
– mit Behinderung anderer	15,–
– mit Gefährdung anderer	20,–
– mit Unfall	35,–
Verwarnungsgeldübersicht	
● Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt ● vorschriftswidrig Fahrbahn nicht benutzt ● Schienenfahrzeug nicht durchfahren lassen ● Parken mit abgelaufener Parkuhr, ohne Parkscheibe, ohne Parkschein ● Überschreiten der Höchstparkdauer bis zu 30 Minuten ● Abschleppen ohne Warnblinklicht ● Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet ● Abfahren von Haltestellen für öffentlichen Verkehr nicht ermöglicht ● Kennzeichen nicht lesbar ● bei stockendem Verkehr auf Fußgängerüberwege gefahren ● als Fußgänger »Rotlicht« missachtet	bis 5,–
● beim Ein- und Aussteigen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet ● vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt mit Behinderung ● rechte Fahrbahnseite nicht benutzt ● nach dem Überholen nicht sofort wieder nach rechts eingeordnet ● Fahrtrichtungsanzeige nicht benutzt ● nicht platzsparend geparkt ● Höchstparkdauer bis zu 1 Stunde überschritten ● Halteverbot missachtet ● beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet ● Kraftrad abgeschleppt ● nur mit Standlicht gefahren ● auf beleuchteter Fahrbahn mit Fernlicht gefahren ● als Motorradfahrer nicht mit Abblendlicht gefahren ● als Fußgänger »Rotlicht« missachtet, mit Unfall ● Führerschein nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt ● Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt	bis 10,–

Verwarnungsgeldübersicht	Bußgeld in Euro
● Parkverbot missachtet ● innerhalb eines Kreisverkehrs auf Fahrbahn gehalten, mit Behinderung ● innerhalb eines Kreisverkehrs auf Fahrbahn geparkt ● Halteverbot missachtet, mit Behinderung ● Halten in zweiter Reihe ● an einer engen und unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt ● Höchstparkdauer bis zu 2 Stunden überschritten ● mit nicht ausreichender Beleuchtung gefahren, mit Gefährdung	bis 15,–
● Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt mit Gefährdung ● rechten Fahrstreifen nicht benutzt, mit Behinderung ● nach dem Überholen beim Einordnen einen Überholten behindert ● Vorbeifahren an Hindernissen mit Behinderung des Gegenverkehrs ● trotz stockenden Verkehrs in Kreuzung oder Einmündung eingefahren mit Behinderung ● bei stockendem Verkehr auf Autobahnen oder Kraftstraßen für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine Gasse gebildet ● Halten in zweiter Reihe, mit Behinderung ● Parken in zweiter Reihe ● Anhänger ohne Kfz länger als 2 Wochen geparkt ● im Fahrraum von Schienenfahrzeugen gehalten ● Höchstparkdauer bis zu 3 Stunden überschritten ● Abfahren von Haltestellen für öffentlichen Verkehr nicht ermöglicht, mit Gefährdung ● Wendeverbot nicht beachtet	bis 20,–
● rechte Fahrbahn nicht benutzt bei zwei getrennten Fahrbahnen ● innerhalb eines Kreisverkehrs auf Fahrbahn geparkt, mit Behinderung ● an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt, mit Behinderung ● an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt, länger als 1 Stunde ● Parkverbot missachtet, länger als 1 Stunde ● Parkverbot missachtet, mit Behinderung ● im Fahrraum von Schienenfahrzeugen geparkt ● Höchstparkdauer länger als 3 Stunden überschritten ● beim Ein- und Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt	bis 25,–

Verwarnungsgeldübersicht	Bußgeld in Euro
● innerorts bei erheblicher Sichtbehinderung am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren ● Sperrfläche zum Parken benutzt	bis 25,–
● Vorbeifahren an Hindernissen mit Gefährdung des Gegenverkehrs ● Fahrstreifen gewechselt, mit Gefährdung ● Parken in zweiter Reihe, länger als 15 Minuten ● im Fahrraum von Schienenfahrzeug gehalten, mit Behinderung ● Abfahren von Haltestellen für öffentlichen Verkehr nicht ermöglicht, mit Unfall ● Unfallstelle nicht gesichert ● bei Bagatellunfall Fahrbahn nicht sofort frei gemacht	bis 30,–
● rechte Fahrbahn nicht benutzt bei zwei getrennten Fahrbahnen, mit Gefährdung ● Vorbeifahren an Hindernissen mit Unfall ● Fahrstreifen gewechselt, mit Unfall ● an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt, länger als eine Stunde und mit Behinderung ● Parkverbot missachtet, länger als 1 Stunde und mit Behinderung ● vor oder in Feuerwehruzufahrten geparkt ● unberechtigt auf Behinderten-Parkplatz geparkt ● Parken in zweiter Reihe, länger als 15 Minuten und mit Behinderung ● im Fahrraum von Schienenfahrzeug geparkt, mit Behinderung ● mit nicht ausreichender Beleuchtung gefahren, mit Unfall ● bei erheblicher Sichtbehinderung am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren, mit Unfall ● bei Bagatellunfall Fahrbahn nicht sofort frei gemacht, sodass es zu einem weiteren Unfall kam ● Unfallstelle nicht gesichert, so dass zu einem weiteren Unfall kam.	bis 35,–

Straftaten

	Strafe	Punkte
Straßenverkehrsgefährdung	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	7
Kennzeichen-Missbrauch	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Selbst fahren oder fahren lassen mit unversichertem Fahrzeug	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Selbst fahren oder fahren lassen ohne Fahrerlaubnis	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Unterlassene Hilfeleistung	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	5
Nötigung	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	5
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	5
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	5
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	5

Stichwortverzeichnis

A

- Abschleppkosten 48
- Alkoholfahrt 138 f.
 - als Ordnungswidrigkeit 138
 - als Straftat 138 f.
- Anhörungsbogen 104, 108 f.
- Atemalkoholkontrolle 102

B

- Blitzerfoto 112 f.
- Bußgeldbehörde 26
- Bußgeldbescheid 104 f., 110 f., 114
 - ausländischer 128 f.
- Bußgeldkatalog 175 ff.
- Bußgeldverfahren
 - Ablauf 104 ff.
 - gerichtliches Stadium 106 f.

E

- Entzug der Fahrerlaubnis 150 ff.
 - bußgeldrechtlicher 115
 - strafrechtlicher 150 f.
 - verwaltungsrechtlicher 158 f.
 - Sperrfrist 151, 163
 - Unterschied zum Fahrverbot 156 f.

F

- Fahren ohne Fahrerlaubnis 146 f.
- Fahrerlaubnis 162 f., 170 f.
 - ausländische 170 f.
 - Entzug 150 ff.
 - Wiedererteilung 162 f.
- Fahrerlaubnisbehörde, Aufgaben der 27

- Fahrlässige Körperverletzung 140 f.
- Fahrtenbuch 122 f.
- Fahrverbot 115 f.

- in Bußgeldsachen 115, 120 f.
- in Strafsachen 152 f.
- Unterschiede zum Entzug der Fahrerlaubnis 156
- Vermeidung 160 f.

- Fahrzeugschaden 38 f., 78 ff.
 - bei Haftpflichtschadensregulierung 38 ff.
 - Reparatur innerhalb 130-Prozent-Opfergrenze 42 f., 78 f.
 - Reparaturschaden 38 f.
 - Totalschaden 40 f.
 - bei Voll- oder Teilkaskoregulierung 78 f.

- Finanziertes Fahrzeug 94 ff.
 - Pflichten im Schadensfall 94
 - Regulierung des Fahrzeugschadens 96 f.
 - Schadensersatz 98 f.

- Freiheitsstrafe 137

G

- Gefährdung des Straßenverkehrs 148 f.
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr 149
- Geldstrafe 136 f.
- Grüne Karte 60

H

- Haushaltsführungsschaden 56

K

- Kaskoversicherung 80 f., 84 f.
 - nicht erstattungsfähige Schadenspositionen 80 f.
 - Pflichten im Schadenfall 84 f.

Kfz-Haftpflichtversicherung 16, 34 ff.

Kinder 64 f.

- Haftung des Kindes 64 f.
- Haftung der Eltern 65

Körperverletzung, fahrlässige 140 f.

L

Leasing 94 ff.

- Pflichten im Schadensfall 94 f.
- Regulierung des Fahrzeugschadens 96 f.
- Schadensersatz 98 f.

M

Meldekosten 58

Mietwagen 50 f., 52 f.

- Nutzungsdauer im Haftpflichtschadensfall 50
- Vorgaben des Gegenversicherers 52 f.

Mitschuld am Unfall 88 f., 90 f.

MPU 164 ff.

- Ablauf 168 f.
- Anordnung 164
- Rechtsmittel gegen Anordnung 165
- Vorbereitung 166 f.

N

Nötigung 144 f.

Nutzungsausfall 54 f.

P

Parkverstöße 110 f.

Polizei 26

- Aufgaben 102 f.

Privathaftpflichtversicherung 17, 65

Punkte 114 f., 116 f., 118 f.

R

Rechtsanwalt 18 ff.

- Bußgeldsachen 19
- Fachanwalt für Verkehrsrecht 20
- Kosten 19, 22 f.
- Strafsachen 19
- Tätigkeit-/Interessenschwerpunkt 20 f.
- Unfallschadensregulierung 18

Rechtsbehelfe 20 f.

Rechtsmittel bei führerscheinhinrechtlichen Maßnahmen 172 f.

Rechtsschutzversicherung 24 f.

- Bußgeldverfahren 24 f., 111, 126 f.
- Selbstbeteiligung 25, 127
- Strafverfahren 24 f.
- Unfallschadensregulierung 24

Reparaturschaden 38 f., 42 f., 78 f.

- Haftpflichtschadensregulierung 38 f.
- Reparatur innerhalb 130 %-Opfergrenze 42 f.
- Voll- oder Teilkaskoregulierung 78 f.

Restwert 40 f.

S

Sachverständiger 46 f.

Schmerzensgeld 56 f.

Staatsanwaltschaft 27, 133

Standkosten 49

Strafbefehl 29, 134

Strafgericht 28

Strafverfahren 132 ff.

- Ablauf des Verfahrens 134 f.
- Ermittlungsverfahren 132 f.
- Strafen 136 f.
- Straßenverkehr 14 f.

T

Teilkaskoversicherung 16, 72 f.

Leistungsausschlüsse 72 f.

- versicherte Schadensereignisse 74 f.

Totalschaden 40 f., 79

- Haftpflichtschadensregulierung 40 f.
- Voll- oder Teilkaskoregulierung 79

U

Unfall 32 ff.

- Auslandsbezug 60 f.
- Rechte gegenüber Gegenversicherer 34 f.
- Weisungen des Gegenversicherers 36 f.

Unfallaufnahme 32

- Checkliste 33

Unfallflucht 142 f.

V

Verdienstausfall 57

Verjährung von Ordnungswidrigkeiten 124 f.

Verkehrsofferhilfe 62 f.

Verwaltungsgericht 29

Verwarnungsgeldbescheid 193, 114

Vollkaskoversicherung 16, 72 f.

- Leistungsausschlüsse 72 f.
- versicherte Schadensereignisse 76 f.

W

Wertminderung 44 f.

Wiederbeschaffungswert 38, 40

Z

Zeugefragebogen 104, 108 ff., 125

Zivilgericht 28



Jens Zucker ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Karlsruhe. Er vertritt die Interessen von Unfallgeschädigten und die von Betroffenen im Verkehrsordnungs-
widrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

Das Heft zur TV-Sendung **ARD Buffet®**

*Mit raffinierten Rezepten
und vielen Deko-Ideen*

■ **Kochen:** Viele Köstlichkeiten, passend zur Jahreszeit – außerdem genussvolle Gerichte unserer ARD-Bufferet-Köche.

■ **Backen:** Super leckere Kuchen und himmlische Kleinigkeiten versüßen Ihre Kaffeetafel.

■ **Deko:** Ob für drinnen oder draußen – kreative Ideen, die Ihr Leben noch schöner machen.

■ **Ratgeber:** Aktuelles rund um Gesundheit, Geld, Recht & Garten – alles, was Sie wissen sollten.



Jeden Monat neu im Zeitschriftenhandel